

Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern**

Band (Jahr): **36 (1936)**

PDF erstellt am: **22.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verordnung

über die

Aufnahmeprüfung für Berufe des Autogewerbes.

17. Januar
1936.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 2 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935, auf Vorschlag der beteiligten Berufsverbände und auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Jugendliche, die den Beruf des Automechanikers oder einen verwandten Beruf im Autogewerbe erlernen wollen, haben sich auszuweisen durch:

- a) ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zum Beruf;
- b) eine Aufnahmeprüfung über den Erwerb hinreichender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Volksschule und über den Besitz der notwendigen berufswichtigen Eigenschaften.

Betriebe, die einen Lehrling einstellen wollen, haben dies der Zentralstelle für Berufsberatung oder deren Bezirksstellen mitzuteilen; diese werden nötigenfalls geeignete Anwärter auf die freien Stellen hinweisen und auf einen planmässigen Lehrstellen- und Lehrlingsausgleich hinwirken.

§ 2. Das ärztliche Zeugnis und der Ausweis über die bestandene Aufnahmeprüfung sind jeweils vom Lehrbetrieb mit dem betreffenden Lehrvertrag innert gesetzlicher Frist der zuständigen Lehrlingskommission einzureichen.

§ 3. Die ärztliche Untersuchung hat bei einem bernischen Arzt oder Schularzt anhand eines besondern Fragebogens zu erfolgen. Der Fragebogen unterliegt der Genehmigung der Direktion des

17. Januar
1936.

Innern und wird von der Zentralstelle für Berufsberatung unentgeltlich abgegeben.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten des Untersuchten oder seines gesetzlichen Vertreters.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung wird von den beteiligten Berufsverbänden in Verbindung mit der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung durchgeführt. Diese bestimmen nach Bedürfnis Zeit und Ort der Prüfungen, sorgen für angemessene Veröffentlichung und Anmeldefrist und kommen für die Kosten auf.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach einem Reglement, das der Genehmigung durch die Direktion des Innern unterliegt.

§ 5. Der Berufsanwärter hat sich rechtzeitig auf der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung oder bei ihren Bezirksstellen zur Aufnahmeprüfung anzumelden, unter Beilage des ärztlichen Ausweises. Die Prüfung ist für den Anwärter kostenfrei; dagegen hat er eine Einschreibgebühr von Fr. 2 mit der Anmeldung zu entrichten und für allfällige Reise- und Unterhaltskosten selber aufzukommen.

§ 6. Diese Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 17. Januar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über

die Annahme von Lehrlingen im Coiffeurgewerbe.

29. Januar
1936.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 und 47 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935,

auf Antrag der Direktion des Innern und der beteiligten Berufsverbände,

beschliesst:

Art. 1. Ein Coiffeurbetrieb darf nur dann einen Lehrling annehmen, wenn der Betriebsinhaber oder der mit der Ausbildung betraute ständig beschäftigte Vertreter den Meistertitel nach den bezüglichen eidgenössischen Vorschriften führen kann und im übrigen Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung bietet.

Art. 2. Das kantonale Lehrlingsamt wird mangels der Voraussetzungen von Art. 1 die Annahme von Lehrlingen gestatten, sofern Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung geboten ist:

- a) wenn der Betriebsinhaber oder der mit der Ausbildung betraute Vertreter im gleichen Betrieb bereits Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet haben;
- b) beim Übergang eines Betriebes an einen neuen Inhaber bis zur Beendigung der vom Vorgänger abgeschlossenen Lehrverträge.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1936 in Kraft.

Bern, den 29. Januar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

11. Februar
1936.

Verordnung

über die

Annahme und Zwischenprüfung von Lehrlingen im Schuhmachergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf das Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung (Art. 17, Abs. 2) und auf das Gesetz vom 8. September 1935 über die berufliche Ausbildung (Art. 3, Art. 31, Schluss und Art. 47),

beschliesst:

§ 1. Ein Betrieb des Schuhmachergewerbes darf nur dann einen Lehrling annehmen, wenn der Betriebsinhaber oder der mit der Ausbildung betraute, ständig beschäftigte Vertreter den Meistertitel nach den bezüglichen eidgenössischen Vorschriften führen kann und Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung bietet.

§ 2. Das kantonale Lehrlingsamt wird mangels der Voraussetzungen von § 1 die Annahme von Lehrlingen gestatten, sofern Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung geboten ist:

- a) wenn der Betriebsinhaber oder der mit der Ausbildung betraute Vertreter im gleichen Betrieb bereits Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet hat;
- b) beim Übergang eines Betriebes an einen neuen Inhaber bis zur Beendigung der vom Vorgänger abgeschlossenen Lehrverträge.

§ 3. Der kantonal-bernische Schuhmachermeisterverband wird ermächtigt, für alle Lehrlinge im Schuhmachergewerbe Zwischenprüfungen durchzuführen. Diese sollen zeigen, ob der Lehrling für den Beruf die nötige Eignung besitzt und der erreichte Erfolg dem

Lehrprogramm entspricht. Die Ergebnisse der Zwischenprüfungen sind dem kantonalen Lehrlingsamt mitzuteilen. 11. Februar 1936.

Die Zwischenprüfungen erfolgen nach einem Reglement, das vom kantonalen Lehrlingsamt zu genehmigen ist. Die Kosten der Zwischenprüfung einschliesslich Fahrt und Unterhalt der Prüflinge trägt der Berufsverband.

§ 4. Jeder Lehrbetrieb hat den Lehrling spätestens 14 Tage nach Ablauf der Probezeit der Kommission für die Zwischenprüfung anzumelden, den Lehrling nach dem Aufgebot zur Zwischenprüfung zu veranlassen, ihm die nötige Zeit einzuräumen und das erforderliche Material und Werkzeug abzugeben.

Jeder Lehrling ist verpflichtet, an der Zwischenprüfung nach Massgabe des Aufgebotes teilzunehmen.

§ 5. Diese Verordnung tritt am 11. Februar 1936 in Kraft.

Bern, den 11. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

14. Februar
1936.

Vollziehungsverordnung

betreffend

die Haftpflichtversicherung der Fahrradhalter.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Dekretes über die Haftpflichtversicherung der
Fahrradhalter vom 19. November 1935,

beschliesst:

§ 1. Die obligatorische Haftpflichtversicherung der Radfahrer bezweckt die Sicherstellung der Schadenersatzansprüche, die zugunsten von Drittpersonen aus einem Fahrradunfall nach den Bestimmungen des Zivilrechtes entstehen. Der Umfang der Versicherung bestimmt sich nach § 1 des Dekretes vom 19. November 1935 und dem von der Polizeidirektion abgeschlossenen Versicherungsvertrage zwischen dem Staate und einer oder mehreren Versicherungsgesellschaften (staatliche Versicherung).

§ 2. Der Nachweis einer bestehenden privaten Versicherung im Sinne von § 3 des Dekretes ist durch eine von der Versicherungsgesellschaft nach vorgeschriebenem Formular auszustellende und vom Versicherungsnehmer beizubringende Bescheinigung zu leisten. Die Polizeidirektion ist befugt, die Vorlage der Policen zur Prüfung einzuverlangen.

§ 3. Versicherungspflichtig ist jeder Inhaber eines Fahrrades (Zweirad, Tandem, Dreirad etc.) ohne motorischen Antrieb. Für die Erfüllung der Versicherungspflicht handlungsunfähiger Personen haben ihre gesetzlichen Vertreter einzustehen.

§ 4. Jeder im Kanton wohnhafte Inhaber eines Fahrrades ist verpflichtet, vor dessen Benützung auf der öffentlichen Strasse

gegen Bezahlung einer jährlichen Gebühr bei der Abgabestelle die vorgeschriebenen Versicherungsabzeichen zu lösen. Die Gebühr ist jeweils vor dem 1. Mai des Jahres zu bezahlen. Für Fahrräder, welche nach diesem Zeitpunkt in den Verkehr gesetzt werden, ist die volle Jahresgebühr zu entrichten.

14. Februar
1936.

Für Fahrräder, die im Miteigentum stehen, hat einer der benutzungsberechtigten Miteigentümer die Versicherungsausweise zu lösen. Für die Bezahlung der Gebühr haftet jeder einzelne der Miteigentümer.

Die jährliche Gebühr beträgt Fr. 3 für Kinder im schulpflichtigen Alter und Fr. 4 für alle übrigen Personen. Radfahrer, die den in § 2 hiervor erwähnten Nachweis der privaten Versicherung erbringen, bezahlen für die Kontrolle und die Abgabe der Versicherungsausweise eine Gebühr von Fr. 1.

Der Nachweis über das schulpflichtige Alter ist durch die Bescheinigung des Lehrers der betreffenden Schulklasse zu erbringen. Fahrräder, für die die Gebühr von Fr. 3 bezahlt worden ist, dürfen nur von schulpflichtigen Kindern benützt werden.

§ 5. Versicherungsausweise sind auch für Mieträder, und zwar durch den Vermieter zu lösen, dagegen nicht für neue Räder, die ausschliesslich zu Verkaufszwecken gehalten werden. Von der Lösung des Versicherungsausweises sind befreit die Diensträder der eidgenössischen Verwaltung.

§ 6. Der Versicherungsausweis besteht aus einem Abzeichen, das ausser der Jahreszahl des Ausgabejahres das Wappen des Kantons Bern und die fortlaufende Zahl der abgegebenen Abzeichen trägt. Ferner wird eine Karte abgegeben, die eine kurze Anleitung zur Geltendmachung des Versicherungsanspruches und die wichtigsten Verkehrsregeln enthält.

§ 7. Inhaber von Fahrrädern, die ihrer Verpflichtung zur Lösung der Versicherungsausweise nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, haben die erhöhte Taxe gemäss § 5 des Dekretes zu bezahlen. Ebenso ist diese Taxe zu entrichten von Personen, die nicht versicherte Fahrräder oder ohne Berechtigung Fahrräder schulpflichtiger Kinder benutzen. Der Anspruch auf Bezahlung der Taxe richtet sich gegen

14. Februar 1936. die erwähnten Benützer von Fahrrädern persönlich. Ausserdem haften für die Bezahlung der Taxe die beschlagnahmten Fahrräder.

§ 8. Die Polizeidirektion trifft im übrigen alle für die Durchführung der Fahrradversicherung notwendigen Massnahmen. Sie ist befugt, die Abgabe der Ausweise und den Bezug der Gebühren durch die eidgenössische Postverwaltung besorgen zu lassen.

Bern, den 14. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

A. Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über

die Organisation und Förderung der Berufsberatung.

14. Februar
1936.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 4 des Dekretes vom 26. Mai 1931 über die Organisation und Förderung der Berufsberatung,
auf den Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Die Direktion des Innern führt die Aufsicht über die Berufsberatung, insbesondere über die vom Staate unterstützten Berufsberatungsstellen.

I. Zentralstelle für Berufsberatung.

§ 2. Als Zentralstelle wird mit der Durchführung der aus dem Gebiete der Berufsberatung erwachsenden Aufgaben im Kanton Bern, unter der Aufsicht der Direktion des Innern, das städtische Amt für Berufsberatung in Bern beauftragt.

§ 3. Der Zentralstelle fallen folgende Aufgaben zu:

- a) Aufsicht über die vom Staate unterstützten Berufsberatungsstellen;
- b) Förderung der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung der Gemeinden und Gemeindeverbände;
- c) Veranstaltung von Kursen und Vorträgen;
- d) Regelung des zwischenörtlichen Lehrstellenausgleichs;
- e) planmässiger Ausgleich zwischen überfüllten und Mangelberufen;
- f) Fürsorge für jugendliche Arbeitslose und Mindererwerbsfähige;
- g) Förderung des Stipendienwesens;
- h) Sammlung berufskundlichen Materials.

14. Februar
1936.

Die Organisation von Umlernkursen wird dem Aufgabenkreis des kantonalen Lehrlingsamtes zugewiesen.

§ 4. Die Zentralstelle erfüllt ihre Aufgaben in Verbindung mit den Bezirksberufsberatungsstellen sowie dem kantonalen Arbeits-, Lehrlings- und Jugendamt, den Schulen, Berufsverbänden und Fürsorgeeinrichtungen.

Der kantonalen Kommission für berufliches Bildungswesen, soweit diese nicht zur Begutachtung wichtiger Fragen beigezogen wird, ist von allen bedeutenden Entscheidungen und Erlassen Kenntnis zu geben.

§ 5. Die Zentralstelle erhält in ihrer Eigenschaft als kantonales Amt direkte Weisungen und Aufträge der Direktion des Innern. Sie unterbreitet derselben jährlich Voranschlag und Abrechnung zur Genehmigung und erstattet Bericht über ihre Tätigkeit im Kanton Bern.

§ 6. Der Staat leistet der Gemeinde Bern für die Besorgung der kantonalen Aufgaben eine jährliche, vertraglich zu bestimmende Vergütung, deren Höhe jedoch die Kosten eines selbständigen kantonalen Amtes nicht übersteigen darf.

II. Örtliche Berufsberatungsstellen.

§ 7. Die Berufsberatung fällt gemäss Art. 2, Ziff. 1, des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 in den Aufgabenkreis der Gemeinden.

Zur Erfüllung dieser Aufgabe schliessen sich die Gemeinden eines oder mehrerer Amtsbezirke zu einem Gemeindeverband für Berufsberatung im Sinne von Art. 67 des Gemeindegesetzes zusammen.

Der Staat gewährt Beiträge nur an Bezirks-Berufsberatungsstellen.

Bereits bestehende örtliche Berufsberatungsstellen können, solange eine Bezirksstelle nicht errichtet ist, vom Staate weiterhin unterstützt werden.

§ 8. Die Bezirksberufsberatung wird in der Regel nebenamtlich durch einen Berater und eine Beraterin ausgeübt, die für ihre Arbeit angemessen zu entschädigen sind.

14. Februar
1936.

§ 9. Die von Kanton und Bund unterstützten Berufsberater und -beraterinnen sind verpflichtet, die von der Zentralstelle und vom schweizerischen Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge in Verbindung mit dem Bund veranstalteten Berufsberaterkurse zu besuchen. Die Bezirksberufsberatungsstelle hat ihnen die Kosten zurückzuvergüten.

§ 10. Die Bezirksberatungsstelle bestimmt in den angeschlossenen Gemeinden Vertrauensleute, die im Sinne einer planmässigen Berufsberatung mitarbeiten, insbesondere die Verbindung zwischen Schule und Bezirksstelle herstellen und den Auskunfts- und Meldedienst besorgen. Die Auslagen sind den Vertrauensleuten durch die Bezirksstelle zu vergüten.

§ 11. Die Bezirksberufsberatungsstellen reichen der Zentralstelle jährlich Voranschlag, Arbeits- und Rechnungsbericht ein.

§ 12. Der Staat leistet Beiträge an die einzelnen Berufsberatungsstellen, die die Hälfte der anderweitigen Leistungen der Gemeinden und des Bundes nicht übersteigen dürfen.

§ 13. Diese Verordnung tritt am 1. März 1936 in Kraft und ersetzt diejenige vom 3. November 1931.

Bern, den 14. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

A. Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

14. Februar
1936.

Verordnung

über

die Annahme von Lehrlingen im Maler- und Gipsergewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 und 47 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935,

auf Antrag der Direktion des Innern und der beteiligten Berufsverbände,

beschliesst:

Art. 1. Ein Betrieb im Maler- und Gipsergewerbe darf nur dann einen Lehrling annehmen, wenn der Betriebsinhaber oder der mit der Ausbildung betraute ständig beschäftigte Vertreter den Meistertitel nach den bezüglichen eidgenössischen Vorschriften führen kann und im übrigen Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung bietet.

Art. 2. Das kantonale Lehrlingsamt wird mangels der Voraussetzungen von Art. 1 die Annahme von Lehrlingen gestatten, sofern Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung geboten ist:

- a) wenn der Betriebsinhaber oder der mit der Ausbildung betraute Vertreter im gleichen Betrieb bereits Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet haben;
- b) beim Übergang eines Betriebes an einen neuen Inhaber bis zur Beendigung der vom Vorgänger abgeschlossenen Lehrverträge.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 15. Februar 1936 in Kraft.

Bern, den 14. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates:

Der Vizepräsident:

A. Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

betreffend

das Doppelverdienertum bei der Lehrerschaft und dem Staatspersonal.

14. Februar
1936.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 18 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,

beschliesst:

§ 1. Den verheirateten Lehrerinnen an öffentlichen Primar- und Sekundarschulen werden, wenn der Ehegatte erwerbstätig ist, die Alterszulagen gekürzt.

Das gleiche ist der Fall bei den Lehrern an öffentlichen Schulen, deren Ehefrau nicht im öffentlichen Schuldienst steht, aber anderweitig erwerbstätig ist.

Die Kürzung der Alterszulagen erfolgt nur so weit, als das jährliche Arbeitseinkommen der Ehefrau Fr. 3000 übersteigt.

§ 2. Für die nach § 1 in Betracht kommenden Lehrkräfte werden die bisherigen gesetzlichen 12 Alterszulagen von jährlich Fr. 125 auf Fr. 50 herabgesetzt.

§ 3. Für jedes Kind unter 18 Jahren, für welches die Familie tatsächlich sorgt, verringert sich der Abzug um Fr. 75, im gesamten jedoch nur bis auf den Betrag der Alterszulagen nach dem Besoldungsgesetz.

§ 4. Wenn besonders schwierige soziale Verhältnisse vorliegen, so kann der Regierungsrat im einzelnen Falle die in § 2 vorgesehenen Abzüge ganz oder teilweise fallen lassen.

14. Februar
1936.

§ 5. Die bisherigen gesetzlichen Abzüge an den Besoldungen erfolgen für die unter diese Verordnung fallenden Lehrkräfte auf der nach Herabsetzung der Alterszulagen verbleibenden Besoldung.

Die Versicherung wird auf den gemäss dieser Verordnung abgebauten Besoldungen weitergeführt. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Art. 16 der Statuten der Bernischen Lehrerversicherungskasse.

§ 6. Diese Bestimmungen finden auch sinngemässe Anwendung auf die übrigen Lehrkräfte an öffentlichen Schulen und das Staatspersonal.

Sie sind auch entsprechend anzuwenden auf die Besoldungen des Personals der selbständigen Staatsinstitute (Kantonalbank, Hypothekarkasse, Brandversicherungsanstalt etc.) und aller Anstalten und Institute, die der Staat subventioniert oder bei denen er namhaft beteiligt ist. Falls eine Besoldungsordnung mit feststehenden Dienstalterszulagen nicht besteht, ist auf eine andere Weise eine entsprechende Kürzung der Gehälter vorzunehmen. Die zuständigen Direktionen des Regierungsrates sind angewiesen, die Revision der Gehaltsregulative zu veranlassen.

§ 7. Für die Berechnung der Abzüge gilt jeweilen der am ersten Tag eines Quartals bestehende Zivilstand und Familienbestand.

§ 8. Diese Verordnung tritt auf 1. März 1936 in Kraft.

Bern, den 14. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

14. Februar
1936.

Reglement

über den

Eintritt in die Hochschule Bern.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktion des Unterrichtswesens,

beschliesst:

§ 1. Wer an der Universität Bern studieren will, hat sich immatrikulieren zu lassen unter Angabe der Fakultät, an welcher er seine Studien aufzunehmen gedenkt.

§ 2. Die Immatrikulation findet im Wintersemester vom 15. Oktober bis zum 14. November, im Sommersemester vom 15. April bis zum 14. Mai statt. Nach diesen Terminen wird nur immatrikuliert, wer für seine Verspätung triftige Gründe, wie Krankheit, Militärdienst, Examen, nachzuweisen vermag. Über die nachträgliche Zulassung entscheidet der Rektor.

Im Sommersemester wird nach dem 1. Juni, im Wintersemester nach dem 15. Dezember überhaupt nicht mehr immatrikuliert.

§ 3. Wer sich immatrikulieren lassen will, hat sich in der Rektorskanzlei zu melden. Bei der Anmeldung ist vorzulegen:

- a) ein amtliches, kurz vorher ausgestelltes Sittenzeugnis;
- b) ein amtlicher Ausweis über das zurückgelegte 18. Lebensjahr. Ausnahmsweise können jüngere Bewerber durch Beschluss der Immatrikulationskommission (§ 5) zugelassen werden;
- c) ein Ausweis über ausreichende Vorbildung (§ 4);
- d) falls der Bewerber von einer andern Hochschule kommt, das Abgangszeugnis (Exmatrikel) derselben.

14. Februar
1936.

Die unter *a*, *b* und *c* aufgeführten Zeugnisse können auch durch ein Zeugnis, z. B. ein Maturitätszeugnis, ersetzt werden, sofern dieses die verlangten Ausweise enthält.

Die vorzulegenden Schriften verbleiben während der Studienzzeit in Verwahrung der Universität und werden nur bei der Exmatrikulation oder gegen eine Kautions zurückgegeben ¹⁾).

§ 4. Für die Ausweise über eine ausreichende Vorbildung gelten folgende Bestimmungen:

- a) Bei *Inländern* (Schweizern und in der Schweiz niedergelassenen Ausländern) berechtigt das Reifezeugnis eines von der Immatrikulationskommission anerkannten schweizerischen oder ausländischen Gymnasiums (Literar- oder Realmaturität mit Latein) zur Immatrikulation für alle Fakultäten.
- b) Wenn die Reglemente über die Zulassung zu einem Staatsexamen oder über die Erwerbung eines akademischen Grades besondere Vorschriften über die Vorbildung enthalten, so genügen zur Immatrikulation an der entsprechenden Fakultät die Ausweise über die in diesen Reglementen verlangte Vorbildung.
Sofern diese Reglemente neben einem Zeugnis oder einem Diplom noch Ergänzungsprüfungen in einzelnen Fächern (z. B. in alten Sprachen, Mathematik, Naturgeschichte, usw.) vorsehen, wird die Immatrikulation schon auf Grund jenes Zeugnisses oder Diploms vorgenommen und nicht von der vorgängigen Ablegung dieser Ergänzungsprüfung abhängig gemacht.
- c) Für Studenten, die eine schriftliche Erklärung abgeben, dass sie ihre Studien an einer andern Universität abschliessen wollen, genügt ein Ausweis über diejenige Vorbildung, die nach den Vorschriften jener Universität zur Immatrikulation berechtigt.
- d) Von *Ausländern* wird gefordert entweder das Reifezeugnis eines von der Immatrikulationskommission anerkannten Gymnasiums (Literar- oder Realmaturität mit Latein) oder der Nachweis über diejenige Vorbildung, die für die Zulassung zu den ihnen in Bern zugänglichen Staats- oder akademischen Examen verlangt wird.

¹⁾ Diese beträgt derzeit Fr. 10.

Ausserdem haben sie nachzuweisen, dass sie wenigstens diejenige Vorbildung besitzen, die in ihrem Heimatstaate zum Eintritt in eine Universität verlangt wird. 14. Februar 1936.

Geben sie die schriftliche Erklärung ab, ihre Studien im Heimatstaate abschliessen zu wollen, so kann von der Immatrikulationskommission auch dieser letztere Nachweis für genügend erklärt werden.

- e) Die Exmatrikel einer andern schweizerischen oder einer ausländischen Hochschule genügt für sich allein nicht als Ausweis für die nötige Vorbildung.

§ 5. In zweifelhaften Fällen überweist der Rektor das Gesuch der Immatrikulationskommission, in die jede Fakultät ein Mitglied abordnet und die vom Rektor präsiert wird.

§ 6. Bewerber, die gar keine oder keine genügenden Ausweise über ihre Vorbildung besitzen, haben sich vor einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf den Vorschlag des Senates gewählten Kommission der Zulassungs- oder der Ergänzungsprüfung zu unterziehen.

Diese Prüfungen finden jeweilen zu Beginn des Semesters statt.

§ 7. Die Immatrikulation an der hiesigen Universität bedeutet für sich allein nicht den Ausweis über die für die Zulassung zu einem Universitätsexamen verlangte Vorbildung. Hiefür sind die besonderen Examensvorschriften massgebend, die in den Fakultätsreglementen enthalten sind.

Für den Übertritt von einer Fakultät in eine andere sind die gleichen Ausweise über die Vorbildung vorzulegen, wie sie für die Neumatrikulation an dieser letzteren vorgeschrieben sind.

Durch Beschluss der Immatrikulationskommission kann die Aufnahme ausländischer Studenten auf Antrag der Fakultäten beschränkt werden, soweit dies im Interesse der Ausbildung der einheimischen Studenten (z. B. infolge Platzmangel) notwendig erscheint.

§ 8. Nach erfolgter Zulassung sind die Eintrittsgebühren (Immatrikulationsgebühr sowie Beiträge für die Hochschulbibliothek, die Studentenkrankenkasse, die Kasse für studentische Zwecke usw.) bei

14. Februar
1936.

der Kasse zu erlegen ¹⁾). Wer ein Abgangszeugnis einer andern Universität, die Gegenrecht übt, vorlegt, zahlt nur die Hälfte der Immatrikulationsgebühr, sofern der Abgang von dieser Universität nicht über ein Jahr zurückdatiert.

Wer früher in Bern immatrikuliert war und mit Exmatrikel abgegangen ist, bleibt bei Rückkehr innert zwei Jahren von allen Gebühren befreit.

§ 9. Sind alle Bedingungen erfüllt, so nimmt der Rektor die Immatrikulation vor, wobei er durch Handschlag den Studierenden auf die Reglemente der Hochschule verpflichtet. Zugleich händigt er ihm die Matrikel und das Zeugnisheft aus.

§ 10. Unmittelbar vor der Immatrikulation hat der Studierende in der Rektöratskanzlei eine Legitimationskarte zu erheben und seine Wohnung anzugeben. Diese Legitimationskarte ist zu Beginn eines jeden Semesters zur Abstempelung vorzulegen.

Adressänderungen sind der Kanzlei sofort anzuzeigen.

§ 11. Wer, ohne immatrikuliert zu sein, Vorlesungen hören will, kann, sofern er unbescholten ist und das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, vom Rektor als Auskultant für bestimmte, im Vorlesungsverzeichnis ausdrücklich als allgemein zugänglich bezeichnete Vorlesungen zugelassen werden. Für die Zulassung zu andern Vorlesungen ist die Zustimmung der Dozenten erforderlich.

Jeder Auskultant erhält einen Ausweis, wofür er an der Kasse eine Gebühr zu entrichten hat ²⁾). Zugleich hat er seine Wohnung in eine in der Kanzlei aufgelegte Liste einzutragen. Dieser Ausweis ist jedes Semester zu erneuern. Gleichzeitig mit der oben erwähnten Gebühr bezahlen die Auskultanten an der Kasse die für die Vorlesungen und Übungen angesetzten Gebühren und Honorare wie die immatrikulierten Studierenden. Auf dem Ausweis können sie an- und abtestieren lassen.

Für die Anmeldung gelten die in § 2 genannten Fristen sinngemäss.

¹⁾ Diese betragen derzeit Fr. 28.

²⁾ Diese beträgt derzeit Fr. 5.

Die Auskultanten haben keinen Anspruch auf die besonderen Vor- 14. Februar
teile, welche die immatrikulierten Studenten geniessen. 1936.

§ 12. Dieses Reglement tritt sogleich in Kraft und ist in die
Gesetzessammlung aufzunehmen.

Das Reglement über den Eintritt in die Hochschule Bern vom
6. Februar 1914 wird mit allen Ergänzungen und Abänderungen auf-
gehoben.

Bern, den 14. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vize-Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

14. Februar
1936.

Regulativ

betreffend

die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung.

(Abänderung.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 26, Al. 1, des Dekretes vom 5. April 1922
betreffend die Besoldungen der Beamten und Angestellten der Staats-
verwaltung,

auf den Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

1. Das Regulativ vom 27. März 1928 wird abgeändert wie folgt:

§ 1. Die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung be-
ziehen, wenn sie in amtlichem Auftrage reisen, vorbehaltlich besonderer
Bestimmungen für jeden Tag folgende Beträge als Vergütung ihrer
Auslagen:

- a) die Beamten Fr. 9;
- b) die Angestellten Fr. 8.

2. Die übrigen Bestimmungen des Regulativs vom 27. März
1928 bleiben unverändert, mit Ausnahme der bereits beschlossenen
Abänderungen durch Regulativ vom 7. Oktober 1933.

3. Diese Abänderung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzes-
sammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Vizepräsident:
A. Seematter.

Der Staatsschreiber:
Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

25. Februar
1936.

über

Stellung des Wissbaches und seiner Zuflüsse in der Gemeinde Rüscheegg unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf § 36 des Gesetzes über den Unterhalt und die
Korrektion der Gewässer vom 3. April 1857,
auf den Antrag der Direktionen der Forsten und der Bauten,

beschliesst:

Der Wissbach und seine Zuflüsse in der Gemeinde Rüscheegg
werden unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Bern, den 25. Februar 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

18. März
1936.

Interkantonaies Reglement
betreffend
die Schiffahrtspolizei
auf dem
Neuenburger-, Bieler- und Murtensee.
(Vom 18. März 1936.)

Einleitung.

In diesem Reglement wird verstanden unter dem Begriff:

«Schiff»:

Jedes Wasserfahrzeug, das der Personen- oder der Güterbeförderung dient, gleichgültig welcher Bauart es ist und welche Wasserverdrängung es aufweist;

«Schiff im regelmässigen Dienst»:

Jedes Schiff, das einer Unternehmung gehört, die eine eidgenössische Schiffahrtskonzession besitzt und Kursfahrten gemäss veröffentlichtem Fahrplan, sowie Supplementskurse ausführt;

«Dampfschiff»:

Jedes Schiff, das durch eine Dampfmaschine fortbewegt wird;

«Motorschiff»:

Jedes Schiff, das durch eine andere Maschine als eine Dampfmaschine fortbewegt wird;

«Motorboot»:

Kleines Schiff ohne Deck, mit einem Motor ausgerüstet und ausschliesslich der Personenbeförderung dienend;

«Segelschiff»:

Jedes mit Segeln ausgerüstete Schiff;

«Kleines Segelschiff»:

Segelschiff mit nur einem Mast, von höchstens 5,50 Meter Länge und 2 Meter Breite, sowie höchstens 20 m² Segelfläche.

**Die Regierungen
der Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg**

18. März
1936.

in Ausführung der Artikel 4 und 96 der eidgenössischen Verordnung vom 19. Dezember 1910 ¹⁾ betreffend die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern,

des interkantonalen Abkommens betreffend die Schifffahrtspolizei auf dem Neuenburger-, Bieler- und Murtensee und den Kanälen der Zihl und Broye, vom 22. Juli 1911, genehmigt durch den Bundesrat am 30. Januar 1912,

auf den Antrag der interkantonalen Kommission für die Schifffahrtspolizei,

beschliessen:

I. Abschnitt.

Allgemeines.

Art. 1. 1. Dieses Reglement findet Anwendung auf alle Schiffe, die der Aufsicht und Kontrolle der Kantone, im Sinne von Art. 4 der E. V. mit Abänderung vom 4. September 1926, unterstellt sind. Anwendungsbereich.

2. Die im III. Abschnitt dieses Reglementes enthaltenen Bestimmungen über die Schifffahrtspolizei sind, in Übereinstimmung mit den Art. 100 und 102 der E. V., ebenfalls anwendbar auf die der Personen- und Güterbeförderung dienenden Schiffe der vom Bunde konzessionierten Unternehmungen.

Art. 2. 1. Die dem Bunde oder einer vom Bunde konzessionierten Unternehmung gehörenden Schiffe für den Personen- oder Gütertransport sind der Aufsicht und der Kontrolle des Bundes unterstellt. Aufsichts- und Kontrollorgane.

2. Die Aufsicht und die Kontrolle über alle anderen Schiffe, sowie die Ausübung der Schifffahrtspolizei im allgemeinen ist Sache der Kantone.

Die Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg lassen die Schifffahrtspolizei ausüben durch eine gemeinsam eingesetzte «Interkantonale Kommission für die Schifffahrtspolizei».

¹⁾ Abkürzung: E. V. = Eidg. Verordnung vom 19. Dezember 1910.

18. März
1936.

3. Der Verwaltungssitz der interkantonalen Kommission befindet sich in Neuenburg.

4. Die interkantonale Kommission bezeichnet einen Schifffahrtsaufseher und bestimmt dessen Entschädigung. Sie ist ermächtigt, in besonderen Fällen Experten beizuziehen.

II. Abschnitt.

Schiffskontrolle.

Erstes Kapitel.

Bewilligungen.

Art der
Bewilligungen.

Art. 3. 1. Für jedes Schiff, mit dem die Schifffahrt ausgeübt werden will, hat der Besitzer um eine Betriebsbewilligung nachzusuchen. Die Betriebsbewilligung wird für das Kalenderjahr ausgestellt und ist alljährlich zu erneuern.

2. Niemand darf ein Dampfschiff, Motorschiff oder Segelschiff führen, ohne ein Schifferpatent erworben zu haben oder den von der zuständigen Behörde visierten Fähigkeitsausweis einer nautischen Gesellschaft zu besitzen. Schifferpatente und Fähigkeitsausweise, letztere mit Verantwortlichkeit der betreffenden nautischen Gesellschaft, werden für das Kalenderjahr ausgestellt und sind alljährlich zu erneuern. Schifferpatent oder Fähigkeitsausweis sind nicht erforderlich für Führer von kleinen Segelschiffen und von Motorbooten, deren Höchstgeschwindigkeit nicht mehr als 12 km/st beträgt, sofern diese Schiffe nicht für die gewerbsmässige Personenbeförderung benützt werden.

Die beiden Ausweise sind ebenfalls nicht erforderlich für Führer von Motor- oder Segelschiffen, welche sich lediglich zur Teilnahme an bewilligten Sportanlässen vorübergehend auf dem See aufhalten.

Erteilung
der Bewilligungen.

Art. 4. 1. Die Bewilligungen werden durch denjenigen Kanton erteilt, in dem das Schiff des Gesuchstellers seinen Standort hat (Baudepartement der Kantone Waadt, Freiburg und Neuenburg, Eisenbahndirektion des Kantons Bern).

2. Die Bewilligungen werden für das Kalenderjahr ausgestellt und sind alljährlich zu erneuern.

3. Die Bewilligungen haben Gültigkeit für die in dieses Reglement einbezogenen Seen und Gewässer der Kantone Bern, Freiburg, Waadt und Neuenburg. In den Schifferpatenten wird angeführt, für welche Seen und Gewässer sie Gültigkeit haben.

18. März
1936.

Art. 5. 1. Die Betriebsbewilligung wird auf den Namen des Schiffsbesitzers ausgestellt. Sie wird erteilt, nachdem durch eine amtliche Untersuchung oder durch einen Experten der interkantonalen Kommission festgestellt wurde, dass das Schiff den Vorschriften der E. V. über den Schiffsbau, sowie die Einrichtungen und Ausrüstungsgegenstände entspricht und für die vorgesehene Verwendungsart geeignet ist.

Betriebs-
bewilligung.
Bau der
Schiffe.
Ausrüstungs-
gegenstände.

2. In Ergänzung der erwähnten Vorschriften der E. V. gelten für die Segel- und Ruderschiffe noch folgende Bestimmungen:

a) Bei Segel- und Ruderschiffen, die zur gewerbsmässigen Personenbeförderung verwendet werden, ist die Tiefladewasserlinie an den Seiten der Schiffschale mittelst Metallplatten von 25 cm Länge und 4 cm Breite zu bezeichnen.

b) Das Freibordmass für die volle Belastung wird gemessen:

bei Schiffen mit Lukenfenstern, gewöhnlichen Fenstern oder andern Öffnungen vom tiefsten Punkt dieser letzteren hinweg;

bei Schiffen, deren Schale nicht durch solche Öffnungen auf den Seiten durchbrochen ist, von der Oberkante der Schale bis zur Tiefladewasserlinie hinweg;

bei Segelschiffen ohne festes Deck von Oberkante Waschbord hinweg, wenn letzteres rings um das Schiff herum dicht und fest angepasst ist, bis zur Tiefladewasserlinie.

Der so gemessene Freibord soll mindestens betragen:

bei Segel- und Ruderschiffen, die für die Güterbeförderung bestimmt sind, 40 cm bei einer Belastung bis zu 80 Tonnen und 50 cm bei höherer Tragfähigkeit. Er kann auf 30 cm herabgesetzt werden bei Schiffen mit festem Deck und einer Tragfähigkeit von nicht über 80 Tonnen;

bei Segelschiffen, die für die Personenbeförderung bestimmt sind, 40 cm bei einer Tragfähigkeit bis zu 10 Personen und 50 cm bei grösseren Schiffen;

18. März
1936.

bei Ruderbooten und kleinen Segelschiffen, die für die Personenbeförderung bestimmt sind, je nach Grösse des Fahrzeuges, mindestens aber 25 cm.

Die Höhe des Freibordes kann mit behördlicher Bewilligung herabgesetzt werden bei Ruderbooten, die ausschliesslich sportlichen Zwecken dienen, sofern die Besitzer ein entsprechendes Gesuch an die zuständige Behörde richten.

c) Die Ausrüstung der Motorgondeln (Ruderboote mit Anhängemotor) hat zu bestehen aus den Ausrüstungsgegenständen, die in Art. 64, Al. 1, lit. *c*, *k*, *q*, und Al. 2, der E. V. aufgeführt sind, ferner aus einem weissen Licht und schliesslich einem Kompass bei Nebel.

d) Die Ausrüstung der Segelschiffe hat zu bestehen aus den Ausrüstungsgegenständen, die in Art. 64, Al. 1, lit. *a*, *c*, *k*, *q*, und Al. 2, der E. V. aufgeführt sind; ferner müssen eine Pumpe und die reglementarischen Lichter vorhanden sein.

e) Die Ruderboote müssen mit folgenden Ausrüstungsgegenständen versehen sein:

- einer Mundpfeife oder einem Nebelhorn;
- einem weissen Signallicht;
- einer genügenden Anzahl Ruderpaare;
- einem Schöpfer.

3. Die Betriebsbewilligung enthält alle Angaben, die erforderlich sind, um die Identität eines Schiffes festzustellen.

Übertragung
der Bewilligungen.

Art. 6. 1. Geht ein Schiff an einen anderen Besitzer über, so ist die zuständige kantonale Aufsichtsbehörde innert 15 Tagen zu benachrichtigen.

2. Die Wirksamkeit des Besitzwechsels tritt erst ein mit der Ausstellung einer auf den Namen des neuen Besitzers lautenden Betriebsbewilligung.

Schiffer-
patent.

Art. 7. 1. Das Schifferpatent (Fähigkeitszeugnis) wird nur solchen Personen ausgestellt, die sich in einem theoretischen und praktischen Examen darüber ausweisen, dass sie befähigt sind, ohne Gefahr für die öffentliche Sicherheit ein Schiff zu führen. Der Schiffahrtsaufseher kann, wenn er es als angezeigt erachtet, vom Bewerber ein

Arztzeugnis verlangen, wobei er den Arzt bezeichnet. Die Prüfungskosten fallen zu Lasten des Bewerbers.

18. März
1936.

Minderjährige Bewerber haben ausserdem eine Zustimmungserklärung der Eltern oder des Vormundes zu erbringen.

2. Der Inhaber eines zur Erneuerung angemeldeten Schifferpatentes muss sich einem neuen Examen unterziehen, sobald sein Patentausweis während 3 Jahren nicht erneuert wurde.

3. Das Schifferpatent wird nicht ausgestellt für Personen, die noch nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, die unzurechnungsfähig sind, die von einem körperlichen oder geistigen Gebrechen befallen sind, das die sichere Schiffsführung verunmöglicht, die der Trunksucht ergeben sind, die aus anderen von der Aufsichtsbehörde festgestellten Gründen nicht die notwendigen Eigenschaften besitzen.

Art. 8. 1. Die Betriebsbewilligung wird von der Kantonsbehörde, die sie erteilte, entzogen, sobald das Schiff den aufgestellten Bedingungen nicht mehr entspricht.

Entzug
der Bewilligungen und
Ausweise.

2. Das Schifferpatent wird von der Kantonsbehörde, die es erteilte, entzogen, wenn Hinderungsgründe nachträglich bekannt werden oder sich nach Erteilung des Patentos einstellen.

3. Das Schifferpatent kann vorübergehend oder dauernd entzogen werden bei Missbrauch oder wiederholten Verstössen gegen die Schifffahrtspolizeivorschriften.

Art. 9. 1. In den Fällen, wo eine Bewilligung oder ein Patent verweigert oder entzogen wird, kann an die zuständige Kantonsbehörde rekuriert werden. Der Rekurs muss binnen 20 Tagen nach Eröffnung der angefochtenen Verfügung schriftlich eingereicht werden.

Rekurs.

2. Der Rekurs hat nicht aufschiebende Wirkung.

Art. 10. Die Kantone erheben zur Deckung der ihnen aus der Aufsichts- und Kontrolltätigkeit erwachsenden Kosten einmalige oder jährliche Gebühren. Die für die Ausstellung oder Erneuerung der Betriebsbewilligungen und der Schifferpatente zu entrichtenden Gebühren werden von der interkantonalen Kommission festgesetzt.

Gebühren.

18. März
1936.

Zweites Kapitel.

Untersuchung der Schiffe.

Unter-
suchungen.

Art. 11. 1. Die Lastschiffe, Barken und Mietboote werden alljährlich untersucht.

Für die übrigen Schiffe gilt, dass, je nach ihrem Zustande, die Untersuchung wenigstens alle drei Jahre einmal stattfinden muss.

2. Die Besitzer der zu untersuchenden Schiffe sind verpflichtet, letztere an die vorgeschriebene Stelle zu bringen und bei der Untersuchung die notwendige Hilfe zu leisten. Die Schiffe müssen gründlich gereinigt und in allen Teilen zugänglich sein.

3. Gibt die Untersuchung Anlass zu Aussetzungen, so werden dieselben dem Schiffseigentümer schriftlich eröffnet. Der Schiffseigentümer ist verpflichtet, die vom Schiffahrtsaufseher festgestellten Mängel innert der vorgeschriebenen Frist zu beheben. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Schiffahrtsaufseher provisorisch die Verwendung des Schiffes aufheben, unter Anzeige an die Aufsichtsbehörde.

4. Die Untersuchungen und Versuchsfahrten erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Schiffseigentümers.

Drittes Kapitel.

Numerierung.

Kontroll-
nummer.

Art. 12. 1. Jedes Schiff muss am Bug auf beiden Aussenseiten leicht sichtbar eine Kontrollnummer tragen von wenigstens 8 cm Höhe für Ruder- und Sportboote bzw. wenigstens 10 cm für Motor- und Segelboote und wenigstens 25 cm Höhe für Barken und Lastschiffe. Dieser Nummer ist der Anfangsbuchstabe des Kantonsnamens voranzustellen (Neuenburg — N; Waadt — V; Freiburg — F; Bern = B). Diese Vorschrift gilt nicht für Rennboote, wie Skiffs, Doppelskiffs, Outriggers, Yoles de mer usw.

2. Bei Segelschiffen, die eine Regattanummer auf dem Segel tragen, ist die Kontrollnummer gemäss Absatz 1 hiervor gut sichtbar auf der Aussenseite der Schiffsschale anzubringen.

Viertes Kapitel.

18. März
1936.**Mietboote.**

Art. 13. 1. Wer Vergnügungsboote ausmieten will, muss eine **Bewilligung.** vorherige Bewilligung bei der zuständigen Behörde einholen. Letztere setzt die Bedingungen fest und wacht insbesondere darüber, dass die Haftpflichtversicherung gemäss Art. 14 ordnungsgemäss abgeschlossen wird.

2. Die im Dienste von Bootvermietern stehenden Schiffsleute müssen des Schwimmens kundig sein und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben; auch müssen sie im Besitze des Schifferpatentes sein, sofern sie Motor- oder Segelschiffe führen.

Art. 14. 1. Jeder Bootvermieter hat sich gegen die ihm erwachsende gesetzliche Haftpflicht zu versichern, wobei die Garantiesumme mindestens Fr. 30,000 pro verletzte oder getötete Person, Fr. 100,000 pro Schadenereignis und Fr. 5000 für Sachschaden betragen muss. **Haftpflichtversicherung.**

2. Der Versicherungsnachweis muss der Aufsichtsbehörde jeweils am Jahresbeginn erbracht werden.

Art. 15. 1. Es ist den Bootvermietern untersagt, Fahrzeuge auszumieten an junge Leute, die das 16. Altersjahr nicht zurückgelegt haben, an Personen, die sich in betrunkenem Zustande befinden oder die nötige Erfahrung zur Führung eines Bootes nicht besitzen. Bei ungünstiger Witterung dürfen keine Boote vermietet werden. **Mietverbot.**

2. Kein Segelschiff darf ohne Schiffsführer vermietet werden. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wo der Mieter das Schifferpatent oder den von der Aufsichtsbehörde visierten Fähigkeitsausweis einer nautischen Gesellschaft besitzt.

3. Kein Motorschiff darf an Personen vermietet werden, die nicht das Schifferpatent besitzen.

4. Boote mit Anhängemotor, d. h. «Motorgondeln», dürfen nicht zur Personenbeförderung gegen Entgelt verwendet werden ohne behördliche Bewilligung.

5. Die Bootvermieter sind verpflichtet, den Mietern diejenigen Stellen zu bezeichnen, an welchen die Schifffahrt gefährlich oder verboten ist.

- Kontrolle. **Art. 16.** Die Bootvermieter sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde zu jeder Zeit auf Verlangen die Namen und das Domizil der Personen anzugeben, welchen sie Fahrzeuge vermietet haben.
- Tarif. **Art. 17.** 1. Die Tarife der Bootvermieter sind der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Bootvermieter haben den Tarif und die Bestimmungen der Art. 15, 16, 21 sowie 28, Ziffern 1 und 2, dieses Reglementes am Standort ihrer Schiffe anzuschlagen.
3. Es ist untersagt, Passanten entgegenzugehen, sie aufzuhalten und anzureden, um ihnen Boote anzubieten.
- Mitwirkung beim Rettungsdienst. **Art. 18.** 1. Die Bootvermieter sind verpflichtet, sich mit ihrem Material dem von den Gemeinden organisierten Rettungsdienst zur Verfügung zu stellen.
2. Bei Unglücksfällen sind die Bootvermieter verpflichtet, sofort zu Hilfe zu eilen, wenn dies im Bereiche ihrer Möglichkeit ist, und zwar auch dann, wenn es sich nicht um ein von ihnen vermietetes Fahrzeug handelt.
- Rückzug der Bewilligung. **Art. 19.** 1. Die Bewilligung zur Ausübung ihres Berufes kann den Bootvermietern im Falle schwerer oder wiederholter Übertretung der Bestimmungen dieses Reglementes oder wenn die Haftpflichtversicherung nicht rechtzeitig erneuert wird, entzogen werden.
2. Das Recht zum Rekurs an die zuständige Kantonsbehörde bleibt nach Massgabe der in Art. 9 dieses Reglements enthaltenen Bestimmungen vorbehalten.
- Schiffe der Hotels, Pensionen und Wirtschaften. **Art. 20.** Die Vorschriften in Art. 13 und 19 dieses Reglementes gelten auch für die Inhaber von Hotels, Pensionen und Wirtschaften, welche Boote zur Verfügung ihrer Gäste halten oder ausmieten.

III. Abschnitt.

Schiffahrtspolizei.

- Sicherheit. **Art. 21.** 1. Zur Schiffahrt dürfen nur Schiffe verwendet werden, die sich in gutem Unterhalts- und Betriebszustand befinden und mit den vorgeschriebenen Einrichtungen und Ausrüstungsgegenständen versehen sind.

2. Es ist ausdrücklich untersagt, mehr Personen aufzunehmen, als in der Betriebsbewilligung angegeben ist. Die zulässige Personen-
zahl ist an der Innenwand des Schiffes gut sichtbar zu vermerken.

18. März
1936.

Es ist ebenfalls strengstens verboten, bei Güterschiffen die in der Betriebsbewilligung angegebene und auf der Schiffsschale mit Metallplatten bezeichnete Tiefladewasserlinie zu überschreiten.

3. Es ist ausdrücklich untersagt, leicht entzündbare oder gefährliche Gegenstände auf Schiffen zu befördern, die dem Personentransport dienen.

4. Die Kapitäne der im öffentlichen Dienst stehenden Schiffe sind befugt, die Aufnahme von betrunkenen oder sich unanständig aufführenden Personen zu verweigern. Sie sind ferner befugt, Passagiere, die auf dem Schiffe Streit verursachen, sich beleidigende Äußerungen erlauben oder sich unanständig oder lärmend aufführen, an der nächsten Station an Land zu setzen.

5. Die Besatzung der Dampf- und Motorschiffe muss den Vorschriften der E. V. entsprechen, diejenige der Segel- und Ruderschiffe wird durch den Inspektor festgesetzt.

Art. 22. Alle Motorboote müssen mit einer Auspuffvorrichtung versehen sein, die schalldämpfend wirkt und den Abgang der Gase geruch- und farblos gestaltet.

Auspuff-
einrichtung.

Es ist verboten, in Ufernähe Öl, Öl- oder Fettabfälle in das Wasser zu giessen.

Art. 23. Innerhalb einer Uferentfernung von 1 km dürfen Motorboote eine Geschwindigkeit von höchstens 25 km/st entwickeln. Diese Geschwindigkeit wird beschränkt auf 12 km/st innerhalb der Hafenanlagen und innerhalb einer Entfernung von 100 m vom Ufer oder von den Wild- und Vogelreservaten.

Geschwin-
digkeit in
Ufernähe.

Ausnahmen von dieser Regel können durch die zuständige Aufsichtsbehörde bewilligt werden für Wettfahrten, die von Sport- oder Wasserfahrvereinigungen organisiert werden. In diesen Fällen schreibt die Aufsichtsbehörde die Polizeimassnahmen vor, die im Interesse der öffentlichen Sicherheit zu treffen sind.

Art. 24. 1. In den folgenden Vorschriften wird jedes Dampf- oder Motorschiff, das mit Hilfe von Segeln fährt, als Segelschiff betrachtet,

Lichter-
führung.

18. März
1936.

gleichgültig, ob es seine Maschine oder seinen Motor benützt oder nicht.

2. Von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang haben die Schiffe folgende Lichter zu führen (siehe Tabelle über Lichterführung im Anhang zu diesem Reglement):

I. Schiffe in Fahrt.

a) Motorschiffe und Dampfschiffe: Am Bug ein weisses Licht; auf Steuerbordseite ein grünes Licht; auf Backbordseite ein rotes Licht; am Heck ein weisses Licht. Diese Lichter müssen sichtbar angebracht werden gemäss den Vorschriften des Art. 64, Ziffer 1, lit. 1, der E. V.

Auf den Schiffen, deren Wasserverdrängung bei voller Belastung 10 Tonnen nicht übersteigt, können die Lichter an der Steuerbordseite und Backbordseite an der Längsachse des Schiffes angebracht werden, eines neben dem andern, unter den Lichtern des Buges.

Auf den Schiffen, deren Breite weniger als 2 m beträgt und deren Geschwindigkeit nicht 12 km/st übersteigt, ist es gestattet, nur ein weisses Licht am Bug anzubringen, und zwar in der Weise, dass dasselbe auf eine Entfernung von mindestens 1 km am ganzen Horizont sichtbar ist.

b) Schlepper: Ausser den Seitenlichtern und dem Hecklicht zwei weisse Lichter am Bug, die in vertikaler Richtung auf 1 m Entfernung übereinander angebracht werden sollen.

c) Geschleppte Schiffe: Ein am ganzen Horizont sichtbares weisses Licht.

d) Segelschiffe: Auf Steuerbordseite ein grünes Licht; auf Backbordseite ein rotes Licht; am Heck ein weisses Licht, das die Hinterseite des Schiffes erkennen lässt. (Jedes Segelschiff, welches mit Hilfe eines Motors fährt, Segel beigesezt, muss ausserdem ein weisses Licht am Bug führen.)

e) Ruderboote: Ein weisses Licht am Bug so angebracht, dass es am ganzen Horizont sichtbar ist.

Es ist verboten, andere Lichter zu benützen, die mit den vorgeschriebenen Lichtern verwechselt werden könnten. Die Verwendung von elektrischen Scheinwerfern ist nur erlaubt in der Nähe von ge-

18. März
1936.

fährlichen Stellen oder von ungenügend beleuchteten Landungsanlagen; ihre Verwendung soll mit Unterbrüchen erfolgen, damit das Personal anderer Schiffe nicht geblendet wird (siehe Tabelle über Lichterführung im Anhang zu diesem Reglement).

II. Stillliegende, festgefahrene oder verankerte Schiffe.

Schiffe jeder Art und Grösse, die im offenen Gewässer oder an einer Stelle, die von anderen Schiffen als Durchfahrt benützt werden könnte, vor Anker liegen oder festgefahren sind, müssen ein weisses, leuchtendes Licht tragen, das am ganzen Horizont sichtbar ist.

Schiffe, die für den Gütertransport benützt werden und nachts in der Nähe einer Landungsstelle oder in einem Flusse vor Anker liegen, sind an ihrem, dem offenen Gewässer nächstgelegenen Teil mit einem weissen Licht zu versehen, das am ganzen Horizont sichtbar ist.

Vorschriften zur Verhütung von Schiffskollisionen.

Art. 25. Die akustischen Manövriersignale und die akustischen Signale bei Nebel, unsichtigem Wetter oder Schneegestöber, tagsüber oder nachts, müssen der E. V. sowie folgenden Vorschriften entsprechen (siehe Tabelle über Signale im Anhang zu diesem Reglement):

Signale.

Art. 26. Schiffe, welche bei Nebel, unsichtigem Wetter oder Schneegestöber, tagsüber oder nachts, fahren, müssen die akustischen Signale abgeben, die in der diesem Reglement beigefügten Tabelle vorgeschrieben sind.

Signale
bei Nebel,
unsichtigem
Wetter oder
Schnee-
gestöber.

Art. 27. 1. Wenn sich ein Schiff in Gefahr befindet, so muss es, um Hilfe zu verlangen, folgende Signale anwenden:

Notsignale.

Bei Tag: Schwingen einer roten Flagge und Abgabe von akustischen Signalen gemäss beiliegender Tabelle.

Bei Nacht: Abbrennen von Blickfeuern (in Ermangelung dessen Schwenken eines weissen Lichtes) und Abgabe des vorgeschriebenen Signals gemäss beiliegender Tabelle.

2. Auf diese Signale hin hat jedes unterwegs befindliche Schiff sofort nach der Stelle hinzusteuern, von welcher aus die Notsignale abgegeben wurden.

18. März
1936.

3. Die Schiffsführer und ihr Personal sind in Not- oder Unglücksfällen zu gegenseitiger Hilfe verpflichtet.

Verbot, die
Fahrt eines
Kursschiffes
zu behindern.

Art. 28. 1. Es ist den Fahrzeugen jeder Art verboten, sich in die ordentliche Kurslinie der einen regelmässigen Dienst versehenen Schiffe zu begeben, während der Durchfahrt dieser Schiffe oder dieselben auf kurze Distanz zu kreuzen. Diese Vorschrift ist nicht nur auf offenem Gewässer zu beachten, sondern auch bei der Einfahrt und im Innern der Hafenanlagen, sowie in der Nähe von Landungsstellen.

2. Es ist jedem Fahrzeug verboten, sich einem im regelmässigen Kursdienst befindlichen Dampf- oder Motorschiff zu nähern, sei es, um in die verursachten Wellen zu fahren oder sich mit dem Kursschiff zu verständigen. Ausgenommen hiervon sind Fälle dringender Notwendigkeit, in welchen das in Fahrt befindliche Kursschiff zum voraus vermitteltst Alarmsignalen aufmerksam gemacht wurde.

Zuwiderhandelnde sind verantwortlich für die ihnen selbst oder Drittpersonen erwachsenden nachteiligen Folgen der Vorschriftmissachtung.

3. Es ist jedermann verboten, sich schwimmend oder mit Hilfe eines Flosses den Schiffen, die einen regelmässigen Dienst ausüben, zu nähern. Es ist den Badenden ebenfalls verboten, an stationierende Kursschiffe heranzuschwimmen oder sich an denselben festzuhalten.

Widerhandlungen gegen diese Bestimmung werden gemäss den Polizeivorschriften des betreffenden Kantons bestraft.

4. Kein Netz darf in der ordentlichen Fahrlinie eines im regelmässigen Dienst verkehrenden Schiffes oder vor Hafeneinfahrten ausgelegt werden.

Kreuzen auf
offenem See.

Art. 29. 1. Wenn sich zwei auf der gleichen oder ungefähr gleichen Linie, aber in entgegengesetzter Richtung fahrende Schiffe begegnen, so weicht jedes von ihnen rechts aus, so dass es das andere links vorbeifahren lässt. Im Augenblick der Begegnung müssen beide Schiffe wenigstens 5 Schiffsbreiten, und zwar des grösseren der beiden Schiffe, voneinander entfernt sein.

2. Ausnahmsweise kann die Kreuzung nach links stattfinden (Untiefen, Nähe des Ufers oder anderer Schiffe). Jedes Schiff hat in diesem

Falle rechtzeitig das vorgeschriebene Signal abzugeben (siehe Tabelle über phonische Signale im Anhang zu diesem Reglement).

18. März
1936.

3. Wenn die Kreuzung in der Nähe einer Landungsanlage, in einem Kanal oder Fluss stattfindet, kann die Entfernung auf zwei Schiffsbreiten reduziert werden, aber in diesem Falle verlangsamen die beiden Schiffe ihren Gang und nehmen die Normalgeschwindigkeit erst nach der Begegnung wieder auf.

Art. 30. 1. Wenn zwei Schiffe den gleichen Kurs haben, so muss dasjenige, welches vorfahren will, nach rechts ausweichen, so dass das überholte Schiff links bleibt, und zwar in einer Entfernung von mindestens fünf Schiffsbreiten des grösseren Schiffes.

Überholung
auf offenem
See.

2. Eine Ausnahme von dieser Regel findet nur dann statt, wenn sich das zu überholende Schiff zu nahe am Ufer oder einem anderen Hindernis befindet, so dass die Überholung links erfolgen muss. In diesen beiden Fällen fährt das überholte Schiff geradeaus. Dasjenige, das vorfährt, muss rechtzeitig das reglementarische Signal abgeben (siehe Tabelle über phonische Signale im Anhang zu diesem Reglement).

Art. 31. 1. In Kanälen und Flüssen haben die aufwärtsfahrenden Schiffe den abwärtsfahrenden den Vorrang zu lassen; sie müssen bei der Begegnung rechts ausweichen und langsam fahren.

Kreuzen und
Überholen
in Kanälen
und Flüssen.

2. Für die Durchfahrt unter Brücken haben abwärtsfahrende Schiffe die grösste Durchfahrtsöffnung zu benützen; aufwärtsfahrende Schiffe können dagegen auch andere Öffnungen benützen.

3. Wenn zwei Schiffe den gleichen Kurs haben, so muss dasjenige, welches vorfahren will, nach rechts ausweichen, so dass das überholte Schiff links bleibt; es hat ausserdem die vorgeschriebenen Signale abzugeben.

4. In unmittelbarer Nähe von Brücken oder unter diesen letzteren dürfen weder Kreuzungen noch Überholungen stattfinden. Die abwärtsfahrenden Schiffe haben den Vorrang vor den aufwärtsfahrenden Schiffen. Die abwärtsfahrenden Dampf- und Motorschiffe müssen rechtzeitig ihr Herannahen anzeigen unter Abgabe des vorgeschriebenen Signals für die Brückendurchfahrt.

18. März
1936.

5. Fahrzeuge jeder Art, welche bei der Querfahrt über einen Fluss oder Kanal ein Kursschiff kreuzen, müssen von dem Bug eines aufwärtsfahrenden Kursschiffes mindestens 100 m und eines abwärtsfahrenden Kursschiffes mindestens 200 m entfernt bleiben.

6. Wenn Fahrzeuge ausserhalb der gewöhnlichen Landungsstellen halten, so müssen sie gehörig befestigt und jederzeit so gelegt werden, dass der Fahrweg für die andern Schiffe offen bleibt und die Gefahr, durch Wellenschlag gegen das Ufer gestossen oder sonst beschädigt zu werden, ausgeschlossen ist.

7. Auf Strecken, wo Fahrzeuge an Mauern, Pfahlwerken und dergleichen liegen oder am Ufer im Aus- oder Einladen begriffen sind, haben Motor- oder Dampfschiffe beim Vorüberfahren die Fahrt zu verlangsamen.

8. Es ist jedem Schiff verboten, in Stromengen, in Fahrwegen der Kursschiffe, vor Landungsstellen und auf den Fahrwegen durch Brücken anzuhalten.

9. Wird die Schifffahrt durch ein untergegangenes oder festgefahrenes Schiff behindert oder gefährdet, so muss dasselbe sofort durch den Führer oder den Eigentümer beseitigt werden. Geschieht dies nicht, so wird durch die Polizeibehörde die Beseitigung auf Kosten des Führers oder des Eigentümers angeordnet.

10. Ist ein Schiff gesunken oder festgefahren, so ist die Stelle bei Tag durch eine weithin sichtbare weisse Flagge, bei Nacht durch ein von allen Seiten sichtbares weisses Licht zu bezeichnen.

Vortritts-
recht.

Art. 32. 1. Wenn zwei Schiffe auf senkrechten oder schräg sich schneidenden Linien fahren, so hat das Schiff, welches das andere auf seiner rechten Seite sieht, unter den in den nachstehenden Artikeln enthaltenen Vorbehalten, dem andern die Fahrlinie frei zu lassen.

2. Jedes Dampf- oder Motorschiff, welches auf seinem Kurs einem Schiff begegnet, das sich nicht frei bewegen kann (zum Beispiel: schwer beladenes Schiff, im Netzzug begriffenes Schiff, Segelschiff bei vollständiger Windstille, Schleppschiff, verankertes Schiff, beschädigtes Wasserflugzeug), muss dem genannten Schiff ausweichen; wenn nötig, wird dasselbe seine Fahrt verlangsamen oder seine Maschine anhalten, damit auch durch seinen Wellenschlag keine Gefahr entsteht.

3. Wenn zwei Segelschiffe Kurse verfolgen, welche sie einander näherbringen, so dass die Gefahr des Zusammenstosses entsteht, so sind folgende Regeln zu beachten:

a) Dasjenige Schiff, welches vor dem Wind segelt, muss demjenigen ausweichen, welches am Wind segelt;

b) wenn zwei Schiffe am Wind mit verschiedener Segelstellung fahren, so muss dasjenige, welches das Segel Backbord trägt, also den Wind von Steuerbord erhält, demjenigen ausweichen, welches das Segel Steuerbord trägt, also den Wind von Backbord erhält;

c) wenn zwei Schiffe vor dem Wind mit verschiedener Segelstellung fahren, so muss dasjenige Schiff, welches das Segel Steuerbord trägt, also den Wind von Backbord erhält, demjenigen ausweichen, welches das Segel Backbord trägt, also den Wind von Steuerbord erhält;

d) wenn zwei Schiffe am Wind oder vor dem Wind segeln und den Wind von gleicher Bordseite erhalten, so muss das Schiff, das auf der Luvseite, d. h. auf der Seite fährt, von welcher der Wind weht, demjenigen ausweichen, das auf der Leeseite fährt, d. h. auf der Seite, nach welcher der Wind streicht;

e) dasjenige Schiff, das mit Wind von achtern (hinten) segelt, muss der Fahrlinie des andern ausweichen.

Art. 33. 1. Jedesmal, wenn zwei Dampf- oder Motorschiffe nahe beieinander fahren und ein Zusammenstoss zu befürchten ist, so haben beide Schiffe anzuhalten und, wenn nötig, rückwärts zu fahren, unter Abgabe des Alarmsignals (siehe Tabelle über Signale im Anhang zu diesem Reglement).

Gefahr des
Zusammen-
stosses.

2. Wenn ein Dampf- oder Motorschiff bemerkt, dass es sich irgendeinem Fahrzeug genähert hat und dasselbe gefährdet, muss es sofort seine Fahrgeschwindigkeit verringern und, wenn nötig, anhalten und rückwärts fahren (siehe Tabelle über Signale im Anhang zu diesem Reglement).

3. In diesem Falle hat das Schiff, welches die Gefahr zuerst bemerkt, das andere Schiff oder Fahrzeug vermitteltst Abgabe des Alarmsignals (siehe Tabelle über Signale im Anhang zu diesem Reglement) zu benachrichtigen. Dieses Signal ist vom andern Schiff sofort zu wiederholen.

18. März
1936.

4. Motor-, Segel- und Ruderschiffe müssen anhalten, sobald sie dieses von einem Kursschiff abgegebene Alarmsignal hören, und warten bis nach Vorbeifahrt des letzteren.

5. Wenn sich ein Segel- oder Ruderschiff im Kurse eines sich nähernden Dampf- oder Motorschiffes befindet und in der Unmöglichkeit ist, sich fortzubewegen, sei es, weil es verankert oder sonst verhindert ist, so muss derjenige, welcher sich auf dem Schiffe befindet, dem Dampf- oder Motorschiff seine Lage zu erkennen geben, indem er seine Ruder erhebt oder selbst aufsteht und die Arme hochhebt. Dieses Signal muss frühzeitig genug gegeben werden, damit das andere Schiff das für das Ausweichen nötige Manöver vollziehen kann, um dem Hindernis auszuweichen.

Schiffahrt
bei Nacht,
Nebel,
unsichtigem
Wetter oder
Schnee-
gestöber.

Art. 34. 1. Bei unsichtigem Wetter, Nebel oder Schneegestöber darf die Kreuzung der Kursschiffe nur in den Häfen oder an den Landungsstellen stattfinden.

2. Zu diesem Zweck sind die konzessionierten Unternehmungen verpflichtet, für jede Fahrplanperiode die Kreuzungsstationen festzusetzen.

3. Wenn bei unsichtigem Wetter, Nebel oder Schneegestöber ein Dampf- oder Motorschiff die Signale eines andern Schiffes vernimmt und wenn aus denselben hervorgeht, dass die Lage und Richtung des Schiffes geändert werden muss, so ist in erster Linie das Verlangsamten der Maschine und, wenn nötig, deren vollständiges Anhalten anzuordnen.

4. Erst nachdem sich jedes Schiff über die Lage und die Richtung des andern versichert hat, kann die Kreuzung, immerhin mit der grössten Vorsicht, stattfinden.

5. Jedes Dampf- oder Motorschiff, welches nachts oder bei Nebel fährt, muss in bezug auf sein Personal folgende Regeln beachten:

a) ein Mann wird als Wache am Bug auf Deck des Schiffes aufgestellt mit der Weisung, sofort durch Rufen oder mit einer Mundpfeife oder der Glocke jedes Hindernis oder jeden Gegenstand zu melden, welcher das sofortige Anhalten des Schiffes erfordert;

b) der Maschinist muss sich in unmittelbarer Nähe der Maschine befinden und bereit sein, die Manöver sofort auszuführen; wenn er sich entfernen muss, so lässt er sich durch einen seiner Gehilfen ersetzen.

18. März
1936.

IV. Abschnitt.

Häfen und Landungseinrichtungen.

Signale.

Art. 35. 1. Die durch die konzessionierten Unternehmungen regelmässig befahrenen Landungsstellen unterliegen den Bestimmungen der Art. 104 bis 109 der E. V.

Kontrolle.

2. Alle übrigen dem Publikum zugänglichen Landungsstellen sind der kantonalen Kontrolle und Aufsicht unterstellt.

Art. 36. 1. Jede der kantonalen Kontrolle unterstellte Landungsstelle muss solid gebaut sein und jegliche Sicherheit bieten für die Benützung, zu der sie bestimmt ist.

Bau.

2. Der Kopf des Steges soll durch Prellpfähle geschützt sein, die von der Brücke unabhängig und dazu bestimmt sind, den Anprall der Schiffe aufzufangen.

Art. 37. 1. Die Pläne der neu zu erstellenden oder umzubauenden, unter kantonalen Kontrolle stehenden Häfen, Landungsstege und andern Landungseinrichtungen unterliegen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Behörde. Diese Pläne sind in zwei Doppeln und im Format 21 × 29,7 cm zusammengelegt, überschrieben und mit der Unterschrift des Gesuchstellers versehen, einzureichen. Für Landungsstege ist der Nachweis über die genügende Festigkeit der Tragkonstruktion (belegt durch Festigkeitsberechnungen) den Plänen beizufügen. Die Pläne werden den beteiligten Gemeinden behufs Vernehmlassung zugestellt.

Konstruktions- oder Umbaupläne.

2. Vor Genehmigung der Pläne durch die zuständige Behörde darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 38. Jeder neue Bau darf erst nach Untersuchung durch den Inspektor und nach Erteilung der Bewilligung durch die zustän-

Erste Untersuchung.

18. März 1936. dige kantonale Behörde dem Betrieb übergeben werden. Umbauten müssen ebenfalls untersucht werden und bedürfen für die Inbetriebsetzung ebenfalls der behördlichen Bewilligung.

Beleuchtung.

Art. 39. Jede Landungsstelle soll an einem festen, nicht über 3 m vom äussersten Ende entfernten Punkte mit einer Laterne von besonderer Konstruktion und grosskalibriger Flamme versehen sein, welche einerseits den Landungsplatz beleuchtet und seeseits ein rotes Licht abgeben soll.

Dieses Licht soll in dunkler Nacht auf eine Entfernung von wenigstens 2 km sichtbar sein, sofern die Atmosphäre regen, nebel- oder schneefrei ist.

Die Laterne soll von Sonnenuntergang an bis nach Vorbeifahrt des letzten Kursschiffes angezündet bleiben.

Ohne gegenteilige Übereinkunft geht die Beleuchtung der Landungsstellen und der Hafendämme zu Lasten der Gemeinden, auf deren Gebiet sie sich befinden.

Die Lokalpolizei kann verfügen, dass diese Laterne, je nach Umständen, während der ganzen Nacht oder während eines Teils derselben angezündet bleibe.

Periodische Untersuchungen.

Art. 40. 1. Alle der kantonalen Kontrolle unterstellten Häfen, Landungsstege und andern Landungseinrichtungen werden periodisch vom Inspektor auf ihren Zustand hin untersucht. Bemerkungen, zu denen diese Untersuchung Anlass gibt, werden dem Eigentümer der betreffenden Anlage schriftlich mitgeteilt.

2. Konstatierte Mängel sind sofort zu beheben.

3. Bei Nichtbeachtung der mitgeteilten Bemerkungen, Nichtausführung der verlangten Reparaturen oder Änderungen, sowie bei mangelhaftem Unterhalt der Anlage kann die provisorische Einstellung der Benützung der Landungseinrichtungen oder sogar deren Entfernung durch die Aufsichtsbehörde auf Kosten des Eigentümers angeordnet werden.

Zufahrt zu den Landungsstellen.

Art. 41. 1. Die von den Kursschiffen benützten Zufahrten zu den Landungsstellen und Hafeneingängen müssen immer freigehalten werden; es ist alles zu vermeiden, was ein Hindernis für den Verkehr bilden könnte.

Die Durchfahrt für die Kursschiffe muss in der Nähe der Landungsstellen und der Hafeneingänge beständig frei sein. Es ist jedem andern Fahrzeug untersagt, dort anzuhalten und den Verkehr der Kursschiffe irgendwie zu behindern.

18. März
1936.

2. Das Fischen von den der öffentlichen Kursschiffahrt dienenden Pfahlwerken und Landungsstellen aus ist untersagt.

Andererseits wird im Interesse der Fischerei den Dampfschiffen untersagt, ihre Schlacken in einer Ufernähe auszuwerfen, wo die Wassertiefe weniger als 30 m beträgt.

Art. 42. Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, in der Nähe der Landungsstellen ein Ruderschiff bereitzuhalten zur Hilfeleistung im Notfalle.

Rettungs-
dienst.

Art. 43. Die Hafen- und Landungsstellenpolizei wird durch die Polizeiorgane des Kantons und der Gemeinden ausgeübt.

Hafen- und
Landungs-
stellenpolizei.

Wenn ein betriebsunfähig gewordenes Fahrzeug den Verkehr in einem Hafen behindert, wird der Eigentümer unter Fristansetzung aufgefordert, dasselbe wieder flottzumachen bzw. zu entfernen; wenn der Eigentümer dieser Aufforderung nicht Folge leistet, wird das Fahrzeug durch die zuständige Gemeindebehörde auf Kosten des Eigentümers entfernt.

Art. 44. 1. Jede gefährliche Stelle in der Nähe einer Landungseinrichtung oder auf der gewöhnlichen Fahrlinie der Kursschiffe soll mit einem wenigstens auf 2 km Entfernung sichtbaren Signal, das nachts während der Durchfahrtszeit der Schiffe mit einem grünen Lichte zu versehen ist, erkennbar gemacht werden.

Signalisie-
rung gefähr-
licher Stellen.

2. Diese Beleuchtung soll namentlich am Kopf der Hafendämme sowie an Kanal- und Flusseinfahrten bestehen. Von der Seeseite aus gesehen ist auf dem linken Dammkopf ein rotes Licht und auf dem rechten Dammkopf ein grünes Licht anzubringen. Nötigenfalls sind diese Einfahrten mit Baken (Merkzeichen) zu kennzeichnen. Die interkantonale Kommission für die Schifffahrtspolizei bestimmt die Stellen, wo eine solche Beleuchtung oder die Anbringung von Merkzeichen als notwendig erachtet werden; sie bestimmt auch die Beleuchtungsdauer.

18. März
1936.

V. Abschnitt.

Nautische Feste.

- Bewilligung.** **Art. 45.** 1. Ohne Bewilligung der zuständigen Behörde darf kein nautisches Fest abgehalten werden.
2. Die Bewilligung wird erst nach erfolgter Verständigung mit den vom Bunde konzessionierten Schiffsunternehmungen und unter der Bedingung erteilt, dass die Organisation dieser Feste kein Hindernis für die öffentliche Kursschiffahrt darstellt.

VI. Abschnitt.

Verkehr der Wasserflugzeuge über und auf Gewässern.

- Anwendungs-
bestim-
mungen.** **Art. 46.** 1. Der Verkehr der Wasserflugzeuge über und auf Gewässern unterliegt den vom Bundesrat erlassenen Vorschriften.
2. Während der Abfahrt oder der Ankunft eines Wasserflugzeuges darf kein Schiff dessen Kurslinie kreuzen oder sich derselben nähern.

VII. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

- Über-
tretungen
der regle-
mentarischen
Vorschriften;
Weigerung,
eine An-
ordnung zu
befolgen.** **Art. 47.** Derjenige, der den Vorschriften des vorliegenden Regle-
mentes zuwiderhandelt,
derjenige, der sich weigert, den Anordnungen zu gehorchen,
die die Behörde oder öffentliche Beamte bzw. Schiffahrtsbeamte in
Ausübung ihrer Amtstätigkeit getroffen haben,
wird mit einer Busse bis zu Fr. 200 bestraft.
- Rück-
fälligkeit.** **Art. 48.** Bei Rückfälligkeit, sowie in schwerwiegenden Fällen
kann die Strafe auf eine Busse von Fr. 1000 oder Gefängnis bis zu
2 Monaten ausgedehnt werden.
- Zuständig-
keit.** **Art. 49.** Diese Strafen werden durch die zuständige Behörde
des Kantons verhängt, auf dessen Gebiet oder Gewässer das Straf-
vergehen stattfand.
- Urteilstvoll-
streckung.** **Art. 50.** Die im einen Kanton gefällten Urteile sind auch in den
andern Konkordatskantonen vollstreckbar.

Art. 51. Die zuständigen beteiligten Behörden sind gehalten, dem eidgenössischen Eisenbahndepartement Kenntnis zu geben von allen zur Strafanzeige gelangten Verfehlungen der vom Bunde konzeSSIONierten Schiffahrtsunternehmungen.

Kenntnis-
gabe von
Straf-
vergehen.

VIII. Abschnitt.

Schlussbestimmungen.

Art. 52. Die Polizeiorgane der Kantone, der interkantonale Schiffahrtsaufseher, die Schiffsführer der öffentlichen Kursschiffahrt erstatten Anzeige über alle ihnen zur Kenntnis gelangenden Vorschriftenverletzungen. Die Schiffsführer sind in einem der vier Kantone zu vereidigen; ihre Vereidigung hat Gültigkeit auch für diejenigen Kantone, denen sie eröffnet wurde.

Polizei.

Art. 53. 1. Von der Inkraftsetzung des gegenwärtigen Reglementes an sind alle gegenteiligen Bestimmungen sonstiger Reglemente, kantonaler und interkantonalen Verordnungen und Beschlüsse hinfällig.

Inkraft-
setzung.

2. Das gegenwärtige Reglement tritt in Wirksamkeit, sobald es vom eidgenössischen Eisenbahndepartement genehmigt sein wird.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Bern:

Bern, den 7. Januar 1936.

Der Präsident:

Dr. W. Bösiger.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Freiburg:

Freiburg, den 31. Dezember 1935.

Der Präsident:

R. Chatton.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:

R. Binz.

18. März
1936.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Waadt:

Lausanne, den 8. November 1935.

Der Präsident:

P. Perret.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:

F. Aguet.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Neuenburg:

Neuenburg, den 29. November 1935.

Der Präsident:

A. Guinchard.

(L. S.)

Der Staatsschreiber:

Studer-Jeanrenaud.

Genehmigt durch das eidgenössische Post- und Eisenbahn-
departement.

Bern, den 18. März 1936.

**Eidgenössisches
Post- und Eisenbahndepartement:
Pilet-Golaz.**

Tabelle der phonischen Signale.

1. Phonische Manöversignale.

Nr. des Signals	Bedeutung des Signals		Anwendung des Signals	Art. des Reglementes
1.	Anfahrts- und Abfahrtssignal. Dampf- oder Motorschiff, das eine Landungsstelle befahren oder verlassen will	○	1 kurzer Pfiff (für die Ankunft genügt ein Glockensignal)	25
2.	Schiff, das in einen Hafen, Kanal oder Fluss einfahren will oder in Ausfahrt begriffen ist	○	1 kurzer Pfiff	25
3.	Talwärtsfahrendes Schiff bei Annäherung an eine Brücke	○	1 kurzer Pfiff	31
4.	Kursänderungssignal. Ich lenke nach Backbord Ich fahre zurück oder ich halte Ich setze meine Fahrt fort	— — — — — — — — — — ○ — — — — —	2 langgezogene Piffe 1 langgezogener Pfiff gefolgt von einem kurzen und einem langgezogenen Pfiff 1 kurzer Pfiff gefolgt von einem langgezogenen und einem kurzen Pfiff	29 33 33
5.	Überholungssignal. Reglementarisch rechts	○ — — — — —	1 kurzer Pfiff gefolgt von einem langgezogenen Pfiff	30 31
6.	Notsignal. Bei Tag: eine rote Flagge Bei Nacht: Blickfeuer	— — — — — — — — — —	7 langgezogene Piffe	27
7.	Alarmsignal	○ ○	2 kurze Piffe, nötigenfalls zu wiederholen	33

2. Phonische Signale bei Nebel, unsichtigem Wetter oder Schneegestöber.

Nr. des Signals	Bedeutung des Signals		Anwendung des Signals	Art. des Reglementes
8.	Schiffe in Fahrt. Schiffe, die nicht schleppen . . .	—	1 langgezogener Pfiff, in der Minute 3mal wiederholt	
9.	Schiffe, die schleppen	— ○ ○	1 langgezogener Pfiff und 2 kurze Pfiße, in der Minute 3mal wiederholt.	
10.	Stillstehende oder vor Anker liegende Schiffe	○ ○ ○	3 kurze Pfiße in der Minute	25 und 26
11.	Landungseinrichtungen	○ ○ ○ ○ ○	Anhaltendes Läuten mit der Nebelglocke oder Abgabe kurzer Töne mit dem Nebelhorn, mit entsprechenden Zwischenpausen	

Die phonischen Signale können abgegeben werden entweder vermittelst einer Dampf- oder Druckluftpfeife, eines elektrischen Apparates oder eines Nebelhornes, von den Ruderschiffen vermittelst einer Taschenpfeife.

Die kurzen Signale haben eine Dauer von 1 Sekunde und die langgezogenen Signale eine solche von 5 Sekunden. Die Pause zwischen zwei Signaltönen beträgt 1 Sekunde und diejenige zwischen zwei wiederholten Signalen wenigstens 3 Sekunden.

Tabelle über Lichterführung.

Bezeichnung der Schiffe	Schiffe in Fahrt	Schiffe vor Anker	Art. des Reglementes
1. Dampf- oder Motorschiffe	1 weisses Licht am Bug, 1 grünes Licht am Steuerbord, 1 rotes Licht am Backbord, 1 weisses Licht am Heck.	1 weisses Licht, am ganzen Horizont sichtbar.	24
2. Schlepper	2 weisse Lichter am Bug, übereinanderliegend, mit 1 Meter Zwischenraum, 1 grünes Licht an Steuerbord, 1 rotes Licht an Backbord, 1 weisses Licht am Heck.	1 weisses Licht, am ganzen Horizont sichtbar.	
3. Geschleppte Schiffe	1 weisses Licht am Heck, am ganzen Horizont sichtbar.	1 weisses Licht, am ganzen Horizont sichtbar.	
4. Segelschiffe	1 grünes Licht an Steuerbord, 1 rotes Licht an Backbord, 1 weisses Licht am Heck.	1 weisses Licht, am ganzen Horizont sichtbar.	
5. Ruderschiffe und Motor-gondeln	1 weisses Licht, am ganzen Horizont sichtbar.	1 weisses Licht, am ganzen Horizont sichtbar.	

20. März
1936.

Regulativ

betreffend

Entschädigung an Beamte und Angestellte der Staatsverwaltung bei Verwendung von Motorfahrzeugen zu Dienstreisen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 26, Abs. 1, des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldung der Beamten und Angestellten des Staates Bern, sowie § 6, Abs. 2, des Regulativs vom 27. März 1928 betreffend die Reiseentschädigungen der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

§ 1. Der Regierungsrat bezeichnet die Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung, denen für die Verwendung von Motorfahrzeugen zu Dienstreisen eine besondere Spesenrechnung bewilligt wird.

§ 2. Die vom Staate zu leistenden Entschädigungen setzen sich zusammen aus einer festen Vergütung für Tilgung und Verzinsung des ausgelegten Kapitals, Versicherungen und Garage, sowie einer Entschädigung für die dienstlich gefahrenen Kilometer.

§ 3. Die von Beamten und Angestellten für Dienstzwecke zur Verfügung gestellten Motorfahrzeuge werden in 3 Klassen eingeteilt.

Die jährlichen festen Vergütungen für diese 3 Klassen werden wie folgt festgesetzt:

I. Klasse	Fr. 2000
II. »	» 1400
III. »	» 300, zahlbar vierteljährlich.

Den Kreisoberingenieuren und Technikern der kantonalen Bau-
direktion wird zu dieser festen Vergütung eine Zulage von Fr. 200
als Entschädigung für ausserordentliches dienstliches Schadensrisiko
ausgerichtet.

Der Regierungsrat beschliesst, in welche Entschädigungsklasse
eine Beamten- oder Angestelltenkategorie oder ein einzelner Motor-
fahrzeughalter eingereiht wird. Der Regierungsratsbeschluss vom
3. Juni 1932 macht für die Einteilung Regel.

§ 4. Die Entschädigung für die in dienstlichen Angelegenheiten
gefahrenen Kilometer wird für die Motorfahrzeugklasse I und II ein-
heitlich festgesetzt auf 15 Rp. Die Kilometerentschädigung für die
III. Klasse beträgt 5 Rp.

§ 5. Die Motorfahrzeuge der nach § 1 bezeichneten Beamten
und Angestellten sind von den Steuern befreit. Die Kosten der Fahr-
und Verkehrsbewilligung fallen zu Lasten des Fahrzeughalters und
Fahrers.

§ 6. Die Automobilhalter mit Wohnsitz in Bern beziehen für
höhere Garage- und Wartungskosten eine Zulage von Fr. 200.

§ 7. Sofern einer der nach § 1 bezeichneten Beamten oder An-
gestellten kein eigenes Motorfahrzeug verwendet, hat er mit einer
Transportunternehmung einen Vertrag abzuschliessen, wobei der
Staat für den Dienstfahrkilometer 40 Rp. vergütet.

§ 8. Die Motorfahrzeuge sind so wirtschaftlich als möglich zu
benützen; alle unnötigen Reisen haben zu unterbleiben. § 6, Al. 1,
des Regulativs vom 27. März 1928 gilt für die nach § 1 des vorstehenden
Regulativs bezeichneten Beamten und Angestellten nicht.

§ 9. Sofern andere als die nach § 1 bezeichneten Beamten und An-
gestellten für amtliche Reisen eigene Motorfahrzeuge verwenden,
ist § 6, Al. 1, des Regulativs vom 27. März 1928 anzuwenden. Falls
diesen Beamten und Angestellten ordentliche Transportmittel mit
tarifmässigen Fahrkosten nicht zur Verfügung stehen, erhalten sie
die in § 7 festgelegte Kilometerentschädigung.

20. März
1936.

§ 10. Die Beamten und Angestellten, die nach dem vorstehenden Regulativ Entschädigungen beziehen, sind verpflichtet, andere Beamte des Bundes und des Kantons, letztere ohne Verrechnung eigener Fahrspesen, bei Dienstreisen kostenlos mitzuführen.

§ 11. Die Zahlung der aus dem vorstehenden Regulativ erwachsenden Entschädigungen an die Beamten der Baudirektion und des Strassenverkehrsamtes hat aus dem Ertrag der Automobilsteuer zu erfolgen.

§ 12. Dieses Regulativ tritt rückwirkend auf den 1. März 1936 in Kraft. Das Regulativ vom 29. September 1933 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Die in § 3 festgesetzte feste Vergütung wird für das Jahr 1936 pro rata der Zeit ausgerichtet.

Bern, den 20. März 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

betreffend

die Holzversteigerungen des Staates.

(Abänderung.)

24. März
1936.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

Art. VI, Steigerungskosten, der Verordnung betreffend die Holzversteigerungen des Staates vom 31. Juli 1928 wird abgeändert wie folgt:

Das mitwirkende Personal bezieht als Vergütung seiner Auslagen folgende Beiträge:

1. Der Kreisoberförster, der Amtsschaffner, der Amtsschreiber und der Betreibungsgehilfe je Fr. 9.— für den ganzen und Fr. 4. 50 für den halben Tag; der Unterförster für den ganzen Tag Fr. 7.— und für den halben Tag Fr. 3. 50 und die Bannwarte Fr. 6.— bzw. Fr. 3.—. Dem Offizial ist ausserdem ein Taggeld von Fr. 9.— für den ganzen und Fr. 4. 50 für den halben Tag auszurichten.
2. Alle diese Mitwirkenden haben Anspruch auf Entschädigung der Fahrkosten gemäss Regulativ vom 27. März 1928 mit Abänderung vom 7. Oktober 1933.
3. Wenn ausserordentliche Ausgaben nötig werden, ist dafür eine besondere Bewilligung einzuholen.

Diese Abänderung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 24. März 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

28. März
1936.

Reglement

betreffend

die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Anwendung der §§2, 3 und 4 des Dekretes betreffend die Organisation der Gerichtsbehörden im Amtsbezirk Bern vom 5. April 1932,

beschliesst:

§ 1. Die Verrichtungen der Gerichtspräsidenten im Amtsbezirk Bern werden eingeteilt wie folgt:

A. Dem Gerichtspräsidenten I liegt ob:

- a) die Leitung des Amtsgerichts in Zivilsachen;
- b) die Instruktion in Bevogtungs- und Entvogungssachen;
- c) die Behandlung der Armenrechtsgesuche, mit Ausnahme derjenigen in Streitsachen, die der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen;
- d) die Rogatorien in Zivilsachen;
- e) von den in Art. 2 des EG zum ZGB aufgezählten Massnahmen und Verfügungen: die in Art. 35, 45, Absatz 1, 103 und 104, 140, Absatz 2, 165, 167, Absatz 2, 169, 170, Absatz 1 und 3, 171, 172, 185, 197, 205, Absatz 2, 246, Absatz 2 ZGB und in Art. 144, Ziffer 3, Absatz 2, 3 und 4, Art. 144, Ziffer 5, Absatz 1, 148, Ziffer 2, Absatz 2, 149, Ziffer 1, Absatz 2 EG zum ZGB vorgesehenen Fälle;
- f) die Aussöhnungsversuche;
- g) die Streitigkeiten gemäss Art. 317, Ziffer 4 bis und mit Ziffer 14 ZPO;
- h) alle Nachlassachen;
- i) die Entscheidungen als erstinstanzliche Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursachen.

B. Dem Gerichtspräsidenten II liegt ob:

- a) die Leitung des Amtsgerichts in Strafsachen (inklusive Jugendstrafsachen);
- b) die Besorgung aller Betreibungs- und Konkursachen, soweit sie nicht dem Gerichtspräsidenten I übertragen sind (Art. 2, Ziffer 3 und Art. 317, Ziffern 1, 2, 3 und 15 ZPO);
- c) die in Art. 3 des EG zum ZGB aufgeführten Streitigkeiten mit Ausnahme der in Art. 613 ZGB vorgesehenen.

C. Dem Gerichtspräsidenten III liegt ob:

- a) die Behandlung und Beurteilung der Zivilstreitsachen, soweit sie nicht unter lit. A und B fallen;
- b) die in Art. 2 EG zum ZGB aufgezählten Massnahmen und Verfügungen, soweit dieselben nicht nach lit. A e hiervor dem Gerichtspräsidenten I übertragen sind;
- c) von den in Art. 3 EG zum ZGB aufgeführten Streitigkeiten die in Art. 613 ZGB vorgesehenen;
- d) die Behandlung aller derjenigen streitigen und nichtstreitigen Rechtssachen, die das Gesetz dem Gerichtspräsidenten oder dem Richter schlechthin zuweist, soweit nicht unter A, B und D fallend.

D. Den Gerichtspräsidenten IV bis VII liegen ob:

- a) die Voruntersuchung in Kriminalen, inbegriffen die politischen und Pressvergehen, sowie in denjenigen Fällen, die nach Art. 30 des Gesetzes über das Strafverfahren der Beurteilung durch das Amtsgericht unterliegen;
- b) die Behandlung derjenigen Straffälle, in welchen es anfänglich zweifelhaft ist, ob sie vor das Amtsgericht oder den Einzelrichter gehören;
- c) die Ausübung derjenigen Funktionen, die Art. 31 des Gesetzes über das Strafverfahren dem Gerichtspräsidenten als Einzelrichter zuweist;
- d) die Jugendgerichtsbarkeit als Einzelrichter;
- e) die Erledigung aller Rogatorien in Strafsachen.

28. März
1936.

Die Gerichtspräsidenten IV bis VII behandeln abwechselnd die während je einer Woche einlaufenden Geschäfte. Massgebend für die Zuteilung ist das Einlangen derselben auf der Kanzlei der Richterämter IV bis VII.

§ 2. Die Gerichtspräsidenten des Amtes Bern haben sich in Verhinderungsfällen gegenseitig zu vertreten, und zwar wird in erster Linie vertreten:

A. Der Gerichtspräsident I betreffend die in § 1, lit. A, *a, e, g, h* und *i* aufgezählten Funktionen durch den Gerichtspräsidenten II; in allen übrigen Geschäften durch den Gerichtspräsidenten III.

B. Der Gerichtspräsident II durch den Gerichtspräsidenten III.

C. Der Gerichtspräsident III durch den Gerichtspräsidenten I.

D. Die Gerichtspräsidenten IV bis VII vertreten sich gegenseitig.

Allfällig weiter nötig werdende Stellvertretungen werden durch Verfügung des Obergerichtspräsidenten angeordnet.

Ferner wird ausdrücklich vorbehalten Art. 4, lit. *i*, Alinea 3 des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935.

§ 3. Dieses Reglement tritt auf 1. April 1936 in Kraft und ersetzt dasjenige vom 20. Dezember 1933.

Bern, den 28. März 1936.

Im Namen des Obergerichtes:

Der Präsident:

Lauener.

Der Obergerichtsschreiber:

Kehrli.

31. März
1936.

Verordnung

über

die Annahme von Lehrlingen im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 und 47 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935,

auf Antrag der Direktion des Innern und der beteiligten Berufsverbände,

beschliesst:

Art. 1. Ein Betrieb im Spengler- und sanitären Installationsgewerbe darf nur dann einen Lehrling annehmen, wenn der Betriebsinhaber oder der mit der Ausbildung betraute ständig beschäftigte Vertreter den Meistertitel nach den bezüglichlichen eidgenössischen Vorschriften führen kann und im übrigen Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung bietet.

Art. 2. Das kantonale Lehrlingsamt wird mangels der Voraussetzungen von Art. 1 die Annahme von Lehrlingen gestatten, sofern Gewähr für eine fachgemässe Ausbildung geboten ist:

- a) wenn der Betriebsinhaber oder der mit der Ausbildung betraute Vertreter im gleichen Betrieb bereits Lehrlinge mit Erfolg ausgebildet haben;
- b) beim Übergang eines Betriebes an einen neuen Inhaber bis zur Beendigung der vom Vorgänger abgeschlossenen Lehrverträge.

Art. 3. Diese Verordnung tritt am 1. April 1936 in Kraft.

Bern, den 31. März 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

8. Mai
1936.

Verordnung

über

die Aufnahmeprüfung für den Coiffeur- und Coiffeusenberuf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 2 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935, auf Vorschlag der beteiligten Berufsverbände und auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Jugendliche, die den Coiffeur- oder Coiffeusenberuf erlernen wollen, haben sich auszuweisen durch:

- a) ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zum Beruf;
- b) eine Aufnahmeprüfung über den Erwerb hinreichender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Volksschule und über den Besitz der notwendigen berufswichtigen Eigenschaften.

Betriebe, die einen Lehrling oder eine Lehrtochter einstellen wollen, haben dies der Zentralstelle für Berufsberatung oder ihren Bezirksstellen mitzuteilen; diese weisen geeignete Anwärter auf die freien Stellen hin und wirken auf einen planmässigen Lehrstellen- und Lehrlingsausgleich hin.

§ 2. Das ärztliche Zeugnis und der Ausweis über die bestandene Aufnahmeprüfung sind vom Lehrbetrieb mit dem betreffenden Lehrvertrag innert gesetzlicher Frist der zuständigen Lehrlingskommission einzureichen.

§ 3. Die ärztliche Untersuchung hat bei einem bernischen Arzt oder Schularzt anhand eines besondern Fragebogens zu erfolgen. Der Fragebogen unterliegt der Genehmigung der Direktion des In-

nern und wird von der Zentralstelle für Berufsberatung unentgeltlich abgegeben.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten der Untersuchten oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung wird von den beteiligten Berufsverbänden in Verbindung mit der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung durchgeführt. Diese bestimmen nach Bedürfnis Zeit und Ort der Prüfungen, sorgen für angemessene Veröffentlichung und Anmeldefrist und kommen für die Kosten auf.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach einem Reglement, das der Genehmigung der Direktion des Innern unterliegt.

§ 5. Die Berufsanwärter haben sich rechtzeitig auf der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung oder bei ihren Bezirksstellen zur Aufnahmeprüfung anzumelden, unter Beilage des ärztlichen Ausweises. Die Prüfung ist für die Anwärter kostenfrei; dagegen haben sie eine Einschreibegebühr von Fr. 2 mit der Anmeldung zu entrichten und für allfällige Reise- und Unterhaltskosten selber aufzukommen.

§ 6. Beschwerden gegen die Entscheidung der Prüfungskommission sind der Direktion des Innern innert 10 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses schriftlich und begründet einzureichen.

Die Direktion des Innern entscheidet endgültig.

§ 7. Die Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 8. Mai 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

12. Mai
1936.

D e k r e t

über die

öffentlichen und privaten Heil- und Pflegeanstalten.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 3 und 5 des Volksbeschlusses vom 28. November 1880, sowie § 12, Ziffer 3, und § 13 des Gesetzes vom 7. November 1849 über das Gewerbewesen,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I. Die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten.

A. Zweck.

§ 1. Die Anstalten Waldau, Münsingen und Bellelay sind staatliche Heil- und Pflegeanstalten und dienen mit allen ihren Einrichtungen dem Zwecke, Geisteskranke zu pflegen und zu heilen.

Der Anstalt Waldau ist die psychiatrische Universitätsklinik angeschlossen. Der Anstaltsdirektor ist Inhaber des Lehrstuhls für Psychiatrie und hat die Oberleitung über die psychiatrische Poliklinik. Die Anstalten Münsingen und Bellelay beteiligen sich mit der Heil- und Pflegeanstalt Waldau nach Massgabe der Platzverhältnisse an der Übernahme von Kranken der Klinik, damit diese immer aufnahmefähig bleibt.

Die Anstalten sind in erster Linie für Kantonsbürger bestimmt. Schweizer aus andern Kantonen und Ausländer können aufgenommen werden, wenn der Raum es gestattet. Abweichende Bestimmungen in Konkordaten und Staatsverträgen bleiben vorbehalten.

Die Anstaltsleitungen können bei Platzmangel, oder wenn es sonst zweckmässig erscheint, im Einverständnis mit dem Versorger Kranke in Privatanstalten unterbringen. Näheres hierüber bestimmt eine Verordnung des Regierungsrates.

§ 2. Die Kosten der Anstalten werden bestritten:

B. Mittel

1. Aus den Kostgeldern;
2. aus dem Ertrag der Haus- und Gartenarbeiten und des Landwirtschaftsbetriebes;
3. aus dem Ertrag des Anstaltsvermögens und der für Anstaltszwecke bestehenden Stiftungen und Spezialfonds;
4. aus Zuschüssen des Staates.

Die den Anstalten zugewendeten Geschenke und Vermächtnisse sind nach der Bestimmung der Geber zu verwenden. Wo eine solche Bestimmung fehlt, sind sie als Kapitalvermögen der Anstalten zu verwalten.

Im übrigen machen für die Verwaltung und das Rechnungswesen der Anstalten die allgemeinen Vorschriften über die Staatsanstalten Regel.

§ 3. Die Aufsicht über die öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten wird ausgeübt durch den Regierungsrat, die Sanitätsdirektion und eine besondere Aufsichtskommission.

C. Aufsicht.
1. Aufsichtsorgane.

§ 4. Dem Regierungsrat stehen zu:

2. Regierungsrat.

1. Die Wahl des Präsidenten und der Mitglieder der Aufsichtskommission;
2. die Wahl der Anstaltsbeamten;
3. die Beurteilung von Rekursen gegen Entscheide der Sanitätsdirektion über Beschwerden gegen die Aufsichtskommission und gegen Anstaltsbeamte.

§ 5. Der Sanitätsdirektion liegen ob:

3. Sanitätsdirektion.

1. Die Antragstellung in den vom Regierungsrat zu behandelnden Geschäften;
2. die Beurteilung von Beschwerden gegen die Aufsichtskommission und gegen die Anstaltsbeamten, unter Vorbehalt von § 4, Ziffer 3, sowie die Ausscheidung der Zuständigkeit unter den Beamten in streitigen Fällen;
3. die Genehmigung der von der Aufsichtskommission erlassenen Vorschriften über die Hausordnung und den Dienst des Anstaltspersonals;
4. die Entscheidungen gemäss § 22 und 23.

4. Aufsichts-
kommission.
a) Zusam-
mensetzung
und Ein-
berufung.

§ 6. Die Aufsichtskommission der kantonalen Heil- und Pflegeanstalten besteht mit Einschluss des Präsidenten aus 7—9 Mitgliedern, die vom Regierungsrat auf 4 Jahre gewählt werden. Der Kantonsarzt wohnt den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme bei.

Den Vizepräsidenten und den Sekretär bezeichnet die Kommission selbst. Der Sekretär braucht nicht Mitglied der Kommission zu sein.

Die Kommission versammelt sich auf Einladung ihres Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern. Sie kann auch von der Sanitätsdirektion einberufen werden.

Die Direktoren, Verwalter und Ökonomen der Anstalten können eingeladen werden, den Sitzungen der Kommission mit beratender Stimme beizuwohnen.

b) Stellung
im all-
gemeinen.

§ 7. Die Kommission führt die unmittelbare Aufsicht über die Anstalten. Sie überwacht den Anstaltsbetrieb und den Vollzug der reglementarischen Vorschriften. Von Zeit zu Zeit sollen sich Kommissionsmitglieder durch Anstaltsbesuch persönlich vom geordneten Betrieb der Anstalten überzeugen.

Die Kommission erstattet der Sanitätsdirektion jährlich Bericht über ihre Beobachtungen und Verhandlungen.

Die Kommissionsmitglieder haben über ihre Verhandlungen und Wahrnehmungen die gleiche Schweigepflicht zu beobachten wie die Ärzte.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

c) Besondere
Aufgaben.

§ 8. Der Kommission stehen insbesondere zu:

1. Die Vorberatung und Begutachtung der ihr von der Sanitätsdirektion zugewiesenen Geschäfte, sowie der Anträge und Anregungen der Anstaltsdirektoren;
2. die Aufstellung von Vorschlägen für die Wahl der Beamten, mit Ausnahme der Ärzte;
3. die Genehmigung der wichtigsten Lieferungsverträge;
4. die Überprüfung der Aufnahmeakten und die Festsetzung der Kostgelder, soweit sie nicht durch staatliche Erlasse bestimmt sind;
5. die Erledigung von Streitigkeiten unter den Beamten;

6. die Aufstellung der Anstaltsreglemente und der Dienstordnung, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Sanitätsdirektion (§ 5).

12. Mai
1936.

Die Kommission kann einen Teil ihrer Aufgaben besonderen Ausschüssen aus ihrer Mitte übertragen.

Die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder und die Entschädigung des Sekretärs der Kommission bestimmt der Regierungsrat.

§ 9. Als Beamte der Anstalten gelten:

1. Der Direktor;
2. je drei Oberärzte für die Anstalten Waldau und Münsingen, wovon einer als Stellvertreter des Direktors, und ein Oberarzt für die Anstalt Bellelay;
3. die nötige, vom Regierungsrat zu bestimmende Zahl von Assistenzärzten;
4. der Verwalter und sein Stellvertreter;
5. der Ökonom.

D. Die
Beamten.
1. Im all-
gemeinen.

Die Amtsdauer der Assistenzärzte der Anstalten Münsingen und Bellelay beträgt zwei, die der übrigen Beamten vier Jahre. Die Assistenzärzte der Waldau sind in der Stellung von klinischen Assistenzärzten.

Direktoren und Oberärzte müssen das eidgenössische Arztdiplom besitzen.

Die Besoldungen der Anstaltsbeamten sind in den allgemeinen Besoldungsdekreten geordnet. Für die Assistenzärzte der Waldau gelten die vom Regierungsrat für die klinischen Assistenzärzte aufgestellten Besoldungs- und Anstellungsvorschriften.

§ 10. Der Direktor steht der Anstalt vor und vertritt sie nach aussen. Er leitet sie in allen sanitären und administrativen Angelegenheiten und ordnet im Rahmen der reglementarischen Vorschriften den Dienstgang. Er entscheidet, unter Vorbehalt des Rekurses an die Aufsichtsbehörden, über die Aufnahme der Kranken und ist für ihre sachgemässe Behandlung und Pflege verantwortlich. Er stellt das nötige Dienst- und Pflegepersonal an und bestimmt dessen Lohn im Rahmen

2. Direktor.

12. Mai 1936. der darüber bestehenden Dekretsvorschriften. Die übrigen Anstaltsbeamten und die Angestellten sind ihm untergeordnet.

Der Direktor erstattet jährlich der Aufsichtskommission zuhanden des Regierungsrates einen Bericht über den Betrieb der Anstalt in ärztlicher, administrativer und ökonomischer Hinsicht. Er stellt unter Mitwirkung des Verwalters und des Ökonomen den jährlichen Voranschlag auf.

Er reicht der Sanitätsdirektion Vorschläge für die Wahl der Ärzte ein.

Der Verkehr zwischen der Anstalt und den Aufsichtsbehörden geht durch den Direktor.

3. Ober- und Assistenzärzte.

§ 11. Ober- und Assistenzärzte teilen sich mit dem Direktor nach dessen Anordnungen in die Behandlung der Kranken und die damit zusammenhängenden Arbeiten.

4. Verwalter

§ 12. Der Verwalter leitet den gesamten Haushalt und überwacht die nicht dem Ökonomen unterstellten Betriebe, Gebäude und Anlagen der Anstalten. Er besorgt unter seiner Verantwortlichkeit das Rechnungswesen und die Kassaführung. Er unterstützt den Direktor in der Handhabung der Hauspolizei und in der Beaufsichtigung des Pflegepersonals. Er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller Angestellten und Dienstboten, die in Küche, Wasch- und Kesselhaus, in den Werkstätten, Anlagen und Gärten, überhaupt in der Verwaltung beschäftigt sind.

Der Verwalter leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 20,000.

Wo die Arbeit es zulässt, sind die Geschäfte des Verwalters dem Direktor zu übertragen, der in diesem Falle die dem Verwalter obliegende Amtsbürgschaft zu leisten hat.

5. Stellvertreter des Verwalters.

§ 13. Der Stellvertreter des Verwalters führt das Verwaltungsjournal und besorgt die übrigen ihm zugewiesenen Geschäfte nach den Anordnungen und unter der Aufsicht des Verwalters.

Er vertritt den Verwalter bei Krankheit und Abwesenheit.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000.

6. Ökonom.

§ 14. Der Ökonom führt die Landwirtschaft der Anstalt und beaufsichtigt die dazu gehörenden Gebäude und die dabei beschäftigten Angestellten.

Er leistet eine Amtsbürgschaft von Fr. 10,000.

§ 15. Im übrigen richten sich die Rechte und Pflichten der Anstaltsbeamten nach den allgemeinen Erlassen über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten der Staatsverwaltung. 7. Gemeinsame Bestimmungen.

Dem Direktor und den Oberärzten ist die Ausübung der beratenden psychiatrischen Praxis gestattet, soweit der Anstaltsbetrieb es erlaubt. Dem Oberarzt der Anstalt Bellelay kann der Regierungsrat die Praxis in weiterem Umfange gestatten. Den Assistenzärzten ist jede Praxis ausserhalb der Anstalt untersagt.

Für Gutachten und gerichtsärztliche Verrichtungen dürfen sich die Anstaltsärzte nach den geltenden Tarifen oder, wo solche fehlen, nach Vereinbarung entschädigen lassen. Für einfache Mitteilungen und Auskünfte über den Zustand der Patienten darf keine Vergütung verlangt werden.

Andere in diesem Dekret nicht ausdrücklich vorgesehene bezahlte Nebenbeschäftigungen sind den Anstaltsärzten untersagt.

§ 16. Für die Wartung und Pflege der Kranken nach ärztlicher Vorschrift und für die Besorgung der Bureauarbeiten, des Hauswesens und der Landwirtschaft wird das nötige Pflege- und Dienstpersonal angestellt. Es untersteht den allgemeinen für die Angestellten des Staates erlassenen Vorschriften und der Dienstordnung. E. Angestellte.

§ 17. Den Kranken soll Gelegenheit geboten werden, in der Anstalt dem Gottesdienst beizuwohnen und den Besuch eines Geistlichen ihrer Konfession zu empfangen. F. Seelsorge.

Die Anstalten sorgen für eine regelmässige Gottesdienst- und Seelsorgeordnung. Soweit hiefür nicht besondere Anstaltsgeistliche bestehen, werden diese Verrichtungen im Nebenamt an Geistliche der betreffenden Landeskirchen übertragen.

Die Organisation des sozialen Krankenfürsorgedienstes ist Sache der einzelnen Anstalten. G. Soziale Fürsorge.

§ 18. Kranke werden in die Anstalten aufgenommen auf Grund eines an die Anstaltsdirektion zu richtenden schriftlichen Aufnahmebegehrens, das unterzeichnet sein muss entweder H. Aufnahme der Kranken.

- a) vom Kranken selbst, oder
- b) von seinem Ehegatten, oder

1. Aufnahme-gesuch.

12. Mai
1936.

- c) beim Fehlen eines Ehegatten von einem Verwandten oder Verschwägerten bis und mit dem dritten Grade, oder
- d) bei Bevormundeten vom Vormund mit nachträglicher Genehmigung der Vormundschaftsbehörde, oder
- e) von einer Gemeindepolizei- oder Armenbehörde.

Ferner sind zur Einweisung von Personen in die Heil- und Pflegeanstalten befugt der Regierungsrat und seine Direktionen, die Regierungsstatthalter und die bernischen Gerichtsbehörden.

2. Gesuchs-
beilagen.

§ 19. Dem Aufnahmebegehren ist ein höchstens 14 Tage altes ärztliches Zeugnis darüber beizufügen, dass der Aufzunehmende geistig gestört und seine Aufnahme in einer Heil- und Pflegeanstalt geboten ist. Dieses Zeugnis ist nicht nötig für Kranke, die freiwillig eintreten oder durch eine der vorgenannten Staatsbehörden zur Begutachtung eingewiesen werden oder wenn ein psychiatrisches Gutachten vorliegt.

Dem Aufnahmebegehren ist ferner eine Gutsprache für die voraussichtlichen Verpflegungskosten nach einem von der Sanitätsdirektion aufzustellenden Formular beizulegen.

Aufnahmebegehren für ausserkantonale Kranke müssen überdies von den nach den geltenden Vorschriften über Aufenthalt und Niederlassung erforderlichen Ausweisschriften begleitet sein.

3. Notfälle.

§ 20. Ein Kranker kann vor Beschaffung der in §§ 18 und 19 geforderten Ausweise in die Anstalt aufgenommen werden, wenn sein Gesundheitszustand es dringend erheischt, namentlich, wenn er sich selbst oder seine Umgebung gefährdet. Ein solcher Notfall muss durch einen kurzen ärztlichen Bericht bezeugt sein. Die übrigen in den vorstehenden Bestimmungen vorgesehenen Ausweise sind innert 14 Tagen nach der Aufnahme beizubringen.

J. Ent-
lassung.

1. Zeitpunkt
im all-
gemeinen.

§ 21. Der Anstaltsdirektor ist dafür verantwortlich, dass kein Kranker länger als nötig in der Anstalt bleibt.

Geisteskranke, die noch der Überwachung, aber keiner Anstalts-
pflege mehr bedürfen, können unter ärztlicher Aufsicht der Anstalt in einer Pflegefamilie untergebracht werden. Nähere Bestimmungen hierüber erlässt der Regierungsrat.

§ 22. Angehörige und Vertreter der Kranken, sowie Behörden, die ihre Unterbringung in die Anstalt veranlasst haben, können sie, vorbehaltlich § 23, im Einverständnis mit den Zahlungspflichtigen jederzeit zurückziehen.

2. Rückzug durch Angehörige, Vertreter und einweisende Behörden.

In Streitfällen entscheidet die Aufsichtskommission, deren Entscheidung an die Sanitätsdirektion weitergezogen werden kann.

§ 23. Kein Kranker darf aus der Anstalt entlassen werden, solange er sich selbst oder andern gefährlich ist, es sei denn, er werde in Verhältnisse versetzt, die gegen solche Gefährdungen hinreichende Sicherheit bieten. Den Entscheid hierüber fällt, nach Anhörung des Direktors, die Aufsichtskommission. Er kann an die Sanitätsdirektion weitergezogen werden.

3. Gefährdete und gemeingefährliche Kranke.

§ 24. Für jeden Kranken ist ein Kostgeld zu entrichten nach einem auf dem Verordnungswege durch den Regierungsrat aufzustellenden Tarif.

K. Kostgelder.

II. Die privaten Heil- und Pflegeanstalten.

§ 25. Errichtung und Betrieb privater Anstalten zur Behandlung und Pflege Geisteskranker bedürfen einer Bewilligung der Sanitätsdirektion und unterstehen der staatlichen Aufsicht. Die notwendigen Vorschriften hierüber werden auf dem Verordnungswege durch den Regierungsrat erlassen.

Bewilligungspflicht und Aufsicht.

III. Inkrafttreten und Vollziehung.

§ 26. Dieses Dekret tritt nach seiner Annahme in Kraft.

Inkrafttreten.

Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. Das Dekret vom 9. Oktober 1894 über die Organisation der kantonalen Irrenanstalten Waldau und Münsingen;
2. das Dekret vom 4. März 1898 über die Errichtung und Organisation der kantonalen Irrenanstalt Bellelay;
3. das Dekret vom 26. Februar 1930 über die Abänderung der vorstehenden zwei Dekrete;
4. das Dekret vom 19. Mai 1908 betreffend Abänderung des § 13 des Dekretes vom 9. Oktober 1894;

12. Mai
1936.

5. das Dekret vom 27. Mai 1913 betreffend Schaffung der Stelle eines 5. Arztes an der Irrenanstalt Waldau, soweit noch in Kraft stehend;
6. § 69, Ziffer 7, des Besoldungsdekretes vom 5. April 1922, soweit die Assistenzärzte der Waldau betreffend; doch werden die beim Inkrafttreten des vorliegenden Dekretes im Amte stehenden und nach der genannten Vorschrift besoldeten Assistenzärzte der Waldau bis zum Ablauf der angefangenen Amtsdauer von dieser Änderung nicht berührt.

Bis zur Neuordnung der Besoldungsvorschriften beziehen die Oberärzte der Anstalten Waldau und Münsingen die Besoldungen des 2., 3. und 4. Arztes dieser Anstalten, der Oberarzt der Anstalt Bellelay die Besoldung des 2. Arztes dieser Anstalt.

Voll-
ziehung.

§ 27. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung des Dekretes beauftragt und erlässt allfällige hiezu notwendige Vorschriften.

Bern, den 12. Mai 1936.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

K. Ilg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

betreffend

12. Mai
1936.

Abänderung der Verordnung vom 2. Dezember 1905 und derjenigen vom 19. Mai 1920 über die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen für die öffentlichen Waldungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Forstdirektion,

beschliesst:

1. Der zweite Absatz des § 10 der Verordnung vom 2. Dezember 1905 über die Errichtung und Revision von Wirtschaftsplänen erhält unter Rückwirkung auf den 1. Januar 1936 und unter Aufhebung der Ansätze der Verordnung vom 19. Mai 1920 den nachstehenden Wortlaut:

Die Beiträge der Gemeinden und Korporationen berechnen sich nach folgendem Tarif

per Festmeter des jährlichen Abgabesatzes:

für neue Wirtschaftspläne in bisher nicht eingerichteten Waldungen	Fr. 2.—
für Revisionen	» 1.50

Für die Ausfertigung von Wald- und Übersichtsplänen wird gesondert Rechnung gestellt.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 12. Mai 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

W. Bösiger.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

13. Mai
1936.

D e k r e t

betreffend

Beiträge an die Bernische Bauernhilfskasse und die Bürgerschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 20, Abs. 2, des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die alljährlich der Bauernhilfskasse zu überweisenden Fr. 100,000 sind nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu verwenden:

- a) Es dürfen nur Gesuchsteller berücksichtigt werden, die im Haupt- oder Nebenberufe als Eigentümer oder Pächter Landwirtschaft treiben und denen die Bauernhilfskasse gestützt auf ihre statutarischen Bestimmungen eine Unterstützung aus ihren ordentlichen Mitteln nicht gewähren kann.
- b) Die Höhe des Beitrages, der in bar oder in Form von Arbeitszuweisung geleistet werden kann, darf in der Periode 1936—1940 für den einzelnen Fall Fr. 600 jährlich nicht übersteigen. Für den einzelnen Betrieb dürfen jedoch im Maximum Fr. 1200 aufgewendet werden. Vorbehalten bleiben ausserordentliche Fälle, wo mit dem Sanierungsverfahren auch ein Abbau der Grundpfandschulden oder eine entscheidende Betriebserleichterung durchgeführt werden kann.
- c) Die B. H. K. entscheidet im einzelnen Falle, ob ihr die gewährten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten sind oder nicht.

13. Mai
1936.

Rückerstattungen sind gesondert zu verwalten und für gleiche Zwecke erneut zu verwenden.

- d) Die Bauernhilfskasse ist berechtigt, vorgängig der Gewährung eines Beitrages durch Erlass eines Schuldenrufes abzuklären, ob für die Aufrechterhaltung des Betriebes ein gerichtliches oder aussergerichtliches Sanierungsverfahren durchgeführt werden muss.
- e) Für die einzelnen Unterstützungsfälle gelten die in den Statuten der Bauernhilfskasse aufgestellten Vorschriften über Hilfswürdigkeit.

§ 2. Die der Bürgschaftsgenossenschaft des bernischen Gewerbes jährlich auszahlenden Fr. 50,000 sind zur Stützung von unverschuldet in Not geratenen, der Hilfe würdigen Kleinbetrieben aus Handwerk, Gewerbe und Handel, die mit dem Inhaber in der Regel nicht mehr als 3 Personen beschäftigen und einen Jahresumsatz von höchstens Fr. 30,000 aufweisen, zu verwenden.

§ 3. Das Dekret tritt sofort in Kraft.

Bern, den 13. Mai 1936.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

K. Ilg.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

6. Juni
1936.

Verordnung

über

die Erhebung einer kantonalen Billettsteuer.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 25, Lit. c, des Gesetzes über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Staatshaushalt vom 30. Juni 1935,

auf Antrag der Finanzdirektion,

beschliesst:

Steuerobjekt.

§ 1. Der Billettsteuer unterliegen:

- a) Theater-, Variété- und kinematographische Vorstellungen, Vorträge, Konzerte und ähnliche Darbietungen;
- b) Zirkusvorstellungen, Aufführungen und Schausstellungen;
- c) Tanzanlässe, Masken- und Kostümfeste; Basare;
- d) Spiele, sportliche Veranstaltungen, Wettkämpfe, Rennen und ähnliche Anlässe;
- e) Ausstellungen.

Steuerbefreiungen.

§ 2. Von der kantonalen Billettsteuer sind befreit Veranstaltungen des Staates, der Gemeinden, Kirchgemeinden und der Schulen.

Ausserdem kann die kantonale Finanzdirektion gemeinnützige, wohltätige oder religiöse Veranstaltungen von der Steuer befreien. Gemeinnützig oder wohltätig sind Veranstaltungen, die den Staat in der Erfüllung seiner allgemeinen Aufgaben unterstützen; als religiös gelten Veranstaltungen, die auf dem Boden der Landeskirche stehen.

Für Veranstaltungen, die auf Befreiung Anspruch erheben können, ist das zuständige Gemeindeorgan unter Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Finanzdirektion zum Entscheid ermächtigt. Der Entscheid ist spätestens am Tage nach der Ausfällung der kantonalen Finanzdirektion schriftlich mitzuteilen. Gegen die Verfügung der

kantonale Finanzdirektion kann Weiterziehung an den Regierungsrat erfolgen.

6. Juni
1936.

Wurde die Billettsteuer erhoben, so ist eine nachträgliche Befreiung ausgeschlossen.

§ 3. Werden für steuerpflichtige Veranstaltungen Eintrittskarten (Billette oder Abzeichen) ausgegeben, so wird die Steuer vom Besucher als Zuschlag zum Eintrittspreis bezogen.

Subjektive
Steuer-
pflicht.

Werden keine Eintrittskarten ausgegeben, sondern wird das Entgelt für die Veranstaltung durch Sammlung bei den Besuchern, durch Erhöhung der üblichen Verkaufspreise auf Getränken oder Speisen oder in ähnlicher Weise erhoben, so bezahlt der Unternehmer der Veranstaltung an Stelle der Besucher einen Pauschalbetrag als Steuer.

§ 4. Die zu entrichtende Billettsteuer beträgt:
bei einem Eintrittspreis von:

Steuersatz.
1. Billett-
steuer.

1 Franken	5 Rp.
über 1 bis 2 Franken	10 »
» 2 » 3 »	15 »
» 3 » 4 »	20 »
» 4 » 5 »	25 »
» 5 » 6 »	30 »

und für jeden weitem Franken je 5 Rp. mehr. Eintrittspreise unter 1 Franken bleiben steuerfrei. Von Abonnements-, Dauer-, Familienkarten und dergleichen wird die Steuer bei der Ausgabe nach dem gleichen Ansatz auf Grundlage des bezahlten Preises erhoben.

Als Eintrittspreis gilt die gesamte dem Veranstalter in irgendeiner Form zu leistende Vergütung. Innerhalb der Veranstaltung ausgegebene Zuschlagsbillette sind zum Eintrittspreis hinzuzurechnen. Die Billettsteuer selbst sowie eine angemessene Garderobe- und Vorverkaufsbüher sind nicht als Teil des Eintrittsgeldes anzusehen.

Für unentgeltlichen Besuch wird eine Steuer nicht erhoben, und es sind die hierfür abgegebenen Eintrittskarten (Freibillette) gegen Ausweis steuerfrei.

§ 5. Die Pauschalsteuer ist lediglich bei einem Entgelt von mindestens 1 Franken zu erheben und darf 5% der Roheinnahmen

2. Pauschal-
steuer.

6. Juni
1936.

nicht übersteigen. Sie wird in Anlehnung an die voraussichtlichen Bruttoeinnahmen nach der Höhe des Entgeltes, der Grösse der der Veranstaltung dienenden Räume und dem mutmasslichen Besuch festgesetzt.

Werden neben den Entgelten nach § 3, Abs. 2, dieser Verordnung steuerpflichtige Eintrittskarten ausgegeben (von Fr. 1 hinweg), so ist die Pauschalsteuer nur von den besondern Entgelten zu erheben. Werden neben den Entgelten nicht steuerpflichtige Eintrittskarten ausgegeben (unter Fr. 1), so wird die Pauschalsteuer von der gesamten Vergütung erhoben.

Veranlagung.
1. Anmeldung.

§ 6. Die Gemeindebehörden haben über sämtliche in der Gemeinde stattfindenden steuerpflichtigen sowie nach § 2 dieser Verordnung von der Steuer befreiten Veranstaltungen ein chronologisches Verzeichnis zu führen.

Der Unternehmer ist verpflichtet, Veranstaltungen in der Regel mindestens 48 Stunden vor ihrem Beginn der zuständigen Behörde derjenigen Gemeinde, in welcher sie stattfinden, anzuzeigen. Gleichzeitig mit der Anzeige sind die Eintrittskarten zur Abzählung oder Abstempelung vorzulegen. Die Anzahl und der Preis der auszugebenden Eintrittskarten oder bei Veranstaltungen mit Pauschalabgabe die Bezeichnung der Mittel, durch welche der Unternehmer das Entgelt für die Veranstaltung bezieht, ist auf dem in Abs. 1 genannten Verzeichnis sowie auf dem vorgeschriebenen Abrechnungsformular aufzutragen. Die Gemeindebehörde fällt sodann den Entscheid über den Steuersatz, die Pauschalsteuer, sowie über die Kautionsleistung. Ihre Verfügungen sind gebührenfrei.

Das Gesuch um Steuerbefreiung nach § 2 dieser Verordnung ist spätestens 8 Tage vor der Veranstaltung der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen.

2. Eintrittskarten.

§ 7. Die Eintrittskarten (Billette) für den Besuch steuerpflichtiger Veranstaltungen sollen neben dem für die Veranstaltung zu bezahlenden Platzpreise den Steuerbetrag nennen oder den Hinweis tragen, dass die Steuer im Eintrittspreis inbegriffen ist. Die Gemeinden sind berechtigt, mit den Unternehmern und dritten Personen Vereinbarungen über die Lieferung jeden Missbrauch ausschliessender Eintrittskarten oder Abzeichen mit Steueraufdruck zu treffen oder den

Unternehmern die Eintrittskarten bzw. Abzeichen gegen Ersatz der Erstellungs- und Verwaltungskosten selbst zu liefern.

Werden vom Unternehmer andere Eintrittskarten verwendet, so haben sie nur Gültigkeit, wenn ihre Verwendung vor ihrer Ausgabe von der zuständigen Gemeindebehörde gestattet worden ist. Die Genehmigung darf nur erteilt werden gegen amtliche Aufstempelung des Steuerbetrages auf jede Eintrittskarte oder gegen entgeltliche Abgabe der entsprechenden Anzahl amtlicher Steuerkarten.

Bei Unternehmungen mit regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen kann im Einverständnis mit der kantonalen Finanzdirektion auf den Aufdruck des Platzpreises und des Steuerbetrages verzichtet werden.

Die Eintrittskarten müssen beim Eintritt durch Coupierung, Abreissen einer Ecke oder dergleichen so entwertet werden, dass ihre Wiederverwendung für eine andere Veranstaltung ausgeschlossen ist.

§ 8. Der Unternehmer hat auf Verlangen der Steuerbehörde ^{3. Ausweise.} die auf die Veranstaltung bezüglichen Einnahmenbücher und sonstigen Unterlagen zur Einsicht vorzulegen und den mit der Aufsicht betrauten Beamten jederzeit Auskunft zu geben und unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungen zu gewähren.

§ 9. Gegen die Entscheide der Gemeindebehörde über Steuer-
veranlagung steht dem Unternehmer binnen 10 Tagen nach Eröffnung
des Entscheides der Rekurs an die endgültig entscheidende kantonale
Finanzdirektion zu. Ein nicht angefochtener Entscheid der zustän-
digen Gemeindebehörde, sowie ein endgültiger Entscheid der kanto-
nalen Finanzdirektion kommt einem gerichtlichen Urteil im Sinne des
Art. 80 des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs
gleich.

Rechts-
mittel.

Die Kosten des Rekursverfahrens sind, falls der Unternehmer der Veranstaltung obsiegt, vom Staate zu tragen, im andern Falle aber ganz oder teilweise dem Unternehmer aufzuerlegen. Hat der Unternehmer durch sein Verhalten die zu hohe Veranlagung selbst verschuldet, so trägt er auch im Falle des Obsiegens sämtliche Kosten des Rekursverfahrens.

§ 10. Für alle Veranstaltungen kann eine Kautionsleistung in Steuerbezug. bar verlangt werden. Wird diese nicht bezahlt, so kann die Veran-

6. Juni 1936. staltung polizeilich verboten werden. Bei Nichtabhaltung der Veranstaltung wird die Kautions auf Verlangen zurückbezahlt.

Der Unternehmer ist verpflichtet, die Steuer mit dem Verkauf der Eintrittskarten zu erheben und binnen 6 Tagen nach durchgeführter Veranstaltung mit der Gemeindebehörde abzurechnen unter gleichzeitiger Ablieferung des geschuldeten Steuerbetrages. Bei der Abrechnung sind die nicht verkauften Karten vorzuweisen. Nicht vorgewiesene sowie nicht als Freikarten abgegebene Eintrittskarten gelten als an die Besucher verkauft und unterliegen der Steuer. Die Abrechnung erfolgt unter Benützung des hierfür bestimmten Formulars.

Bei regelmässig wiederkehrenden Veranstaltungen können die Gemeinden im Einverständnis mit der kantonalen Finanzdirektion über die Abrechnung und Ablieferung der Steuerbeträge besondere Vereinbarungen treffen.

Die Steuer verjährt in 2 Jahren vom Zeitpunkt der Abhaltung der steuerpflichtigen Veranstaltung an. Für die Unterbrechung der Verjährung finden die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts Anwendung.

Steuer-
übertretung.

§ 11. Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Art. 25, Lit. c, des Gesetzes vom 30. Juni 1935 oder diese Verordnung die Steuer ganz oder teilweise hinterzogen, so wird der Unternehmer mit einer Busse von 10 bis 500 Franken bestraft.

Die Ausfällung der Busse befreit nicht von der Bezahlung der umgangenen Steuer.

Die Festsetzung der Busse und der nachzuzahlenden Steuer erfolgt durch den Regierungsstatthalter. Werden Steuer und Busse sofort bezahlt, so ist der Straffall erledigt; andernfalls wird die Widerhandlung nach Massgabe der Strafprozessvorschriften verfolgt und beurteilt.

Die umgangene Steuer verjährt in zwei Jahren vom Zeitpunkt der Entdeckung, in allen Fällen aber in zehn Jahren von der Begehung der Hinterziehung an.

Ablieferung
der Steuer-
einnahmen.

§ 12. Von den Steuereinnahmen, einschliesslich Bussen, fallen 20 Prozent der Bezugsgemeinde zu. Die übrigen 80 Prozent sind innerhalb 8 Tagen nach Ablauf des Monates, in dem die Steuer eingegangen

ist, mit den Abrechnungsformularen an die Amtsschaffnerei des betreffenden Amtsbezirks abzugeben. Für grössere Gemeinden kann die kantonale Finanzdirektion eine unter zwei Malen vorzunehmende Ablieferung des Monatseinganges verfügen.

6. Juni
1936.

Die Abrechnungsbogen sind während 5 Jahren aufzubewahren. Erhebt eine Gemeinde eine kommunale Billettsteuer, so gehen die Abrechnungsbogen binnen 30 Tagen an die betreffende Gemeinde zur Aufbewahrung zurück.

§ 13. Vom Ertrag der kantonalen Billettsteuer ist ein Teil zur Förderung künstlerischer Bestrebungen zu verwenden.

Verwendung
des Steuer-
ertrages.

§ 14. Die Kontrolle der steuerpflichtigen Veranstaltungen, die Steuerveranlagung, die Abrechnung mit dem Veranstalter und die Ablieferung des Steuerertrages werden unter Aufsicht der kantonalen Finanzdirektion von den zuständigen Gemeindeorganen besorgt.

Steuer-
behörden.

Die kantonale Finanzdirektion erlässt die erforderlichen Dienst-
anweisungen.

Das zuständige Gemeindeorgan wird unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die kantonale Finanzdirektion vom Einwohner-
gemeinderat bezeichnet.

§ 15. Das Verzeichnis der pflichtigen Veranstaltungen, das An-
meldungs- und Abrechnungsformular, die amtlichen Eintrittskarten,
sowie die Steuerkarten werden den Gemeinden ohne eigene Billett-
steuer von der Staatskanzlei unentgeltlich abgegeben. Gemeinden
mit eigener Billettsteuer können die Formulare zum halben Selbst-
kostenpreis beziehen.

Formulare.

§ 16. Die Gemeinden sind ermächtigt, eine Gemeindebillettsteuer
zu erheben.

Gemeinde-
Billett-
steuer.

Die daherigen Verordnungen oder Reglemente der Gemeinden
bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 17. Für den Nachbezug der Steuer auf den vor Inkrafttreten
dieser Verordnung ausgegebenen Abonnements und allfällig bereits

Übergangs-
bestim-
mungen.

6. Juni 1936. gedruckten Billettsätzen sollen die Gemeindebehörden den Veranstaltern Erleichterungen in der Art des Bezuges gewähren.

§ 18. Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1936 in Kraft.

Bern, den 6. Juni 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

A. Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über

die Aufnahmeprüfung für den Schuhmacherberuf.

23. Juni
1936.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 2 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935, auf Vorschlag der beteiligten Berufsverbände und auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Jugendliche, die den Schuhmacherberuf erlernen wollen, haben sich auszuweisen durch:

- a) ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zum Beruf;
- b) eine Aufnahmeprüfung über den Erwerb hinreichender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Volksschule und über den Besitz der notwendigen berufswichtigen Eigenschaften.

Betriebe, die einen Lehrling einstellen wollen, haben dies der Zentralstelle für Berufsberatung oder ihren Bezirksstellen mitzuteilen; diese weisen geeignete Anwärter auf die freien Stellen hin und wirken auf einen planmässigen Lehrstellen- und Lehrlingsausgleich hin.

§ 2. Das ärztliche Zeugnis und der Ausweis über die bestandene Aufnahmeprüfung sind vom Lehrbetrieb mit dem betreffenden Lehrvertrag innert gesetzlicher Frist der zuständigen Lehrlingskommission einzureichen.

§ 3. Die ärztliche Untersuchung hat bei einem bernischen Arzt oder Schularzt anhand eines besondern Fragebogens zu erfolgen. Der Fragebogen unterliegt der Genehmigung der Direktion des Innern und wird von der Zentralstelle für Berufsberatung unentgeltlich abgegeben.

23. Juni
1936.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten der Untersuchten oder ihrer gesetzlichen Vertreter.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung wird von den beteiligten Berufsverbänden in Verbindung mit der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung durchgeführt. Diese bestimmen nach Bedürfnis Zeit und Ort der Prüfungen, sorgen für angemessene Veröffentlichung und Anmeldefrist und kommen für die Kosten auf.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach einem Reglement, das der Genehmigung der Direktion des Innern unterliegt.

§ 5. Die Berufsanwärter haben sich rechtzeitig auf der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung oder bei ihren Bezirksstellen zur Aufnahmeprüfung anzumelden, unter Beilage des ärztlichen Ausweises. Die Prüfung ist für die Anwärter kostenfrei; dagegen haben sie eine Einschreibegebühr von Fr. 2 mit der Anmeldung zu entrichten und für allfällige Reise- und Unterhaltskosten selber aufzukommen.

§ 6. Beschwerden gegen die Entscheidung der Prüfungskommission sind der Direktion des Innern innert 10 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses schriftlich und begründet einzureichen.

Die Direktion des Innern entscheidet endgültig.

§ 7. Die Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 23. Juni 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

A. Seematter.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

D e k r e t

7. Juli
1936.

betreffend

Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hilfskasse und des Dekretes vom 18. November 1924.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

I.

Die nachstehend genannten Bestimmungen des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hilfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung, sowie diejenigen des Dekretes vom 18. November 1924 (§ 4) werden abgeändert und ergänzt wie folgt:

§ 8, Abs. 2.

Die Einkaufsgelder des Mitgliedes sind sofort fällig. Die Kasse kann in besonderen Fällen Ratenzahlungen bewilligen und diese mit den ordentlichen Beiträgen beziehen. Ausstehende Einkaufsgelder sind zum jeweils geltenden Zinsfuss zu verzinsen.

§ 14, Abs. 3.

Für die Rückerstattung kann die Kasse Ratenzahlungen bewilligen. Ausstehende Beträge sind zum jeweils geltenden Zinsfuss zu verzinsen.

§ 16 erhält folgende Fassung:

§ 16. Besoldungserhöhungen, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahre des Mitgliedes eintreten, fallen für die Versicherung ausser Betracht. Ausgenommen sind die ordentlichen Alterszulagen.

7. Juli
1936.

Für allgemeine Besoldungserhöhungen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Findet eine allgemeine Herabsetzung des Jahresverdienstes statt, so wird der anrechenbare Jahresverdienst auf den gleichen Zeitpunkt und im gleichen Umfange herabgesetzt. Eine Rückerstattung der vom Versicherten für den entgehenden Teil des anrechenbaren Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge (ohne Zinsen) findet nur dann statt, wenn die Mitgliederbeiträge für die sämtlichen von der Hilfskasse angerechneten Dienstjahre voll entrichtet worden sind.

Ein Mitglied, dessen Jahresverdienst herabgesetzt wird, kann, unter Vorbehalt von Abs. 2, nach Massgabe des vor der Herabsetzung anrechenbar gewesenen Jahresverdienstes versichert bleiben, wenn die Herabsetzung des Jahresverdienstes nicht infolge teilweise vorhandener Invalidität (§ 36) oder infolge Selbstverschuldens erfolgte. In diesem Falle hat das Mitglied einen Beitrag zu entrichten, der dem für die Versicherung anrechenbaren Jahresverdienste entspricht; ferner hat es an Stelle des Staates den Beitragsteil zu entrichten, der der Differenz zwischen dem wirklich bezogenen und dem versicherten Jahresverdienste entspricht.

Erklärt sich das Mitglied auf erfolgte Anfrage hin nicht innerhalb vier Wochen, vom Empfang der Mitteilung der Herabsetzung des Jahresverdienstes an gerechnet, für die Annahme der in Absatz 3 gewährten Vergünstigung, so wird die Versicherung entsprechend herabgesetzt. In diesem Falle sind ihm seine von ihm für den entgehenden Teil des Jahresverdienstes einbezahlten Beiträge ohne Zinsen zurückzuerstatten.

§ 20. Wer während der Dauer des Dienstverhältnisses vorsätzlich seine Dienstpflichten grob verletzt oder vorsätzlich zum Nachteil des Staates sich strafbarer Handlungen schuldig macht, für die er einzustehen hat, oder wer zufolge eines richterlichen Urteils zur weitem Bekleidung eines Amtes als unwürdig befunden wird, hat in der Regel keinen Anspruch auf Renten oder Abfindungen. Diese Bestimmung ist auch anwendbar, wenn solche strafbare Handlungen erst nach der Pensionierung festgestellt werden.

Hat ein Mitglied seine Invalidität in grober Weise selbst verschuldet, so können die Leistungen der Kasse bis auf die Hälfte herabgesetzt werden.

Ebenso können diese Kassenleistungen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn ein Mitglied seine Entlassung oder Nichtwiederwahl sonstwie in grober Weise selbst verschuldet hat. Bei leichterem Verschulden kann die Kürzung bis 25% betragen.

Die Kassenansprüche der Hinterbliebenen erleiden durch die Bestimmungen von Absatz 2 und 3 keine Schmälerung.

§ 22. Begehren um Ausrichtung von Leistungen der Kasse an Mitglieder oder Spareinleger sind an die Verwaltungskommission zu leiten, welche ihren Entscheid fällt oder das Begehren mit ihrer Vernehmlassung an den Regierungsrat weiterleitet.

Streitigkeiten, die sich bezüglich der Anwendung der Bestimmungen dieses Dekretes ergeben, entscheidet das kantonale Versicherungsgericht, sofern das vorliegende Dekret den Entscheid nicht einer andern Behörde überträgt. Bei diesem Gericht können seitens des Staates, vertreten durch die Finanzdirektion, auch Beschlüsse der Verwaltungskommission, die nicht in ihre ausschliessliche Zuständigkeit fallen oder deren Überprüfung nicht ausdrücklich einer andern Behörde übertragen ist, auch wenn es sich bei diesen Beschlüssen um Ermessensfragen handelt, angefochten werden. Klagen auf Leistungen der Kasse müssen *innert 5 Jahren* seit Entstehung des Anspruches, jedenfalls aber *innert Jahresfrist* seit Eröffnung des Beschlusses der zuständigen Kassenorgane, dem Versicherungsgericht eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

Für das Verfahren kommen die Bestimmungen des Dekretes vom 22. Mai 1917 betreffend das Verfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht sinngemäss zur Anwendung.

§ 25. Renten werden geleistet:

- a) an Mitglieder, die altershalber zurücktreten (§ 33, Abs. 2), ferner an Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind und nicht einmalige Abfindungen (§ 26) erhalten, sowie an Mitglieder, die nach mindestens fünfzehn Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen wurden (vorbehalten bleibt § 20).

§ 26, lit. b.

- b) an Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen wurden (vorbehalten bleibt § 20).

7. Juli
1936.

§ 26^{bis}. Der Regierungsrat entscheidet nach Anhörung der Verwaltungskommission der Hülfskasse gestützt auf eine amtliche Untersuchung darüber, ob die Entlassung oder Nichtwiederwahl verschuldet war. Er bestimmt auch, in welchem Umfang die Rente oder Abfindung herabgesetzt werden soll.

Der Versicherte kann vor dem Entscheid die Akten einsehen und eine Vernehmlassung einreichen. Ferner kann er gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Versicherungsgericht innerhalb vierzehn Tagen seit der Eröffnung Klage einlegen.

§ 32, Abs. 2.

Den nämlichen Anspruch auf Rente besitzen Mitglieder, die mindestens fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, wenn sie nicht wiedergewählt oder entlassen wurden (vorbehalten bleibt § 20).

§ 35, letzter Satz wird aufgehoben.

§ 49. Mitglieder, die nach Zurücklegung von fünf, aber vor Vollendung von fünfzehn Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden, haben Anspruch auf folgende Abfindungen:

wenn sie fünf, aber noch nicht acht Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 125 % des anrechenbaren Jahresverdienstes;

wenn sie acht, aber noch nicht zwölf Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 150 % des anrechenbaren Jahresverdienstes;

wenn sie zwölf, aber noch nicht fünfzehn Dienstjahre zurückgelegt haben, auf 200 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Die Vorschriften der §§ 20 und 48, Abs. 2 und 3, finden Anwendung.

§ 53, lit. b.

b) aus einem ordentlichen Jahresbeitrage, bestehend in 9 % des für die Mitglieder anrechenbaren Jahresverdienstes.

§ 55, lit. a.

a) aus einem ordentlichen Jahresbeitrage, bestehend in 7 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

§ 56, Abs. 1. Wird aufgehoben.

7. Juli
1936.

§ 56 erhält folgende Fassung:

§ 56. Die Beitragspflicht hört in dem Zeitpunkte auf, wo das Mitglied in den Genuss der vollen, seinen Dienstjahren entsprechenden Invalidenrente tritt oder abgefunden wird.

§ 63, Abs. 1 und 2.

Dem Spareinleger, der wegen Invalidität oder altershalber den Staatsdienst verlässt, wird auch das übrige Guthaben (§ 60, Abs. 2) mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt. Auf diese Auszahlung haben entlassene oder nicht wiedergewählte Spareinleger mit mindestens fünf Dienstjahren ebenfalls Anspruch.

Allfällige Kürzungen dieser Auszahlung sind nach den Grundsätzen von § 20 vorzunehmen.

§ 64. Auf die Stellung der Spareinleger im Kassenbetrieb finden die Bestimmungen über die Mitglieder, insbesondere über Selbstverschulden (§ 20), Streitigkeiten (§ 22), Sicherung der Kassenhilfe (§ 23), Entscheid über Verschulden (§ 26^{bis}) und die Beteiligung an der Verwaltung (§ 66) sinngemässe Anwendung.

§ 67, Abs. 4.

Die Kosten der Verwaltung bestreitet der Staat.

§ 67, Abs. 5.

Das Kassenvermögen, soweit über seine Anlage verfügt werden kann, ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert dessen Verzinsung zu 4%.

II.

1. Die bis zum 31. Dezember 1935 festgesetzten, beim Inkrafttreten dieses Dekretes noch laufenden Renten (§§ 32—47), Unterstützungen (§ 51) und Pensionen (§ 65, lit. b, Abs. 3) werden um 10% gekürzt. Von der Herabsetzung sind ausgenommen:

1. auf der Invalidenrente	Fr. 1800.—
2. » » Witwenrente	» 1200.—
3. » » Waisenrente	» 300.—
4. » » Doppelwaisenrente	» 600.—
5. » » Unterstützung	» 600.—

7. Juli
1936.

2. Für neu eintretende Mitglieder, deren anrechenbarer Jahresverdienst den Betrag von Fr. 10,000 übersteigt, bleibt der durch den Staat zu leistende Versicherungsbeitrag auf diese Besoldungssumme beschränkt. Dem Versicherungsnehmer steht es jedoch frei, sich auch für den die genannte Summe übersteigenden anrechenbaren Jahresverdienst bei der Kasse zu versichern, wobei aber der Staat keinen Beitrag an die hierfür notwendige Versicherungsprämie entrichtet.

III.

Dieses Dekret tritt auf den 1. August 1936 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt sind die Bestimmungen der Dekrete vom 9. November 1920 und 18. November 1924, soweit sie mit den Vorschriften des gegenwärtigen Dekretes in Widerspruch stehen, aufgehoben. Der Regierungsrat ist mit der Vollziehung beauftragt. Er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Bern, den 7. Juli 1936.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Reglement

21. Juli
1936.

über

die Fürsprecherprüfungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Obergerichts und der Justizdirektion,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Um das Fürsprecherpatent zu erlangen, hat der Bewerber zwei Prüfungen zu bestehen.

Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

§ 2. Wer die erste Prüfung bestanden hat, erhält den Fähigkeitsausweis als Rechtskandidat, wer die zweite Prüfung bestanden hat, das Fürsprecherpatent.

Zulassungsbewilligung, Fähigkeitsausweis und Patent werden vom Obergericht erteilt.

§ 3. Die Prüfungskommission wird vom Obergericht auf die Dauer von vier Jahren bestellt und besteht aus einem Präsidenten, acht Mitgliedern und vier Ersatzmännern; das Obergericht kann ausserdem ausserordentliche Ersatzmänner zu den Prüfungen beiziehen.

Das Obergericht ist befugt, den einzelnen Mitgliedern der Prüfungskommission die von ihnen zu prüfenden Fächer zuzuteilen.

Der Obergerichtsschreiber besorgt das Sekretariat der Prüfungskommission.

§ 4. Die mündlichen Prüfungen und die Probevorträge sind öffentlich.

21. Juli
1936.

Die schriftlichen Aufgaben werden unter Aufsicht ausgearbeitet; die Prüfungskommission bestimmt, welche Hilfsmittel dabei verwendet werden dürfen.

§ 5. Die Noten der Geprüften werden auf Vorschlag des prüfenden Mitgliedes durch die Kommission, die Note für den Probevortrag durch das Obergericht festgesetzt nach den Ziffern 5, 4, 3, 2, 1, 0.

Diese Ziffern bezeichnen:

- 5 = sehr gut,
- 4 = gut,
- 3 = genügend,
- 2 = ungenügend,
- 1 = schwach,
- 0 = völlig ungenügend.

§ 6. Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung oder eines Teils werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt und das Ergebnis protokolliert.

Die Prüfungskommission teilt dem Obergericht das Ergebnis der Prüfung mit und stellt ihre Anträge über die Erteilung des Fähigkeitsausweises oder des Patentbesitzes.

Dem Bericht ist das Prüfungsprotokoll beizufügen.

§ 7. Wer dreimal abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen.

Der freiwillige Rücktritt nach begonnener Prüfung wird einer Abweisung gleichgestellt.

§ 8. Die Prüfungsgebühr beträgt Fr. 70 für die erste und Fr. 100 für die zweite Prüfung.

Die Patentgebühr beträgt Fr. 200.

Ferner sind die Kanzleiauslagen zu vergüten.

II. Die erste Prüfung.

§ 9. Um zu der ersten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber auszuweisen:

1. dass er Schweizerbürger ist,
2. dass er eine bernische, eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturitätsprüfung der Literarrichtung (Typus A oder B) bestanden hat,

3. dass er während sechs Semestern an der juristischen Fakultät einer Hochschule, wovon wenigstens drei Semester an der Universität Bern, Vorlesungen und Übungen auf dem Gebiete der Prüfungsfächer und der allgemeinen Rechtslehre besucht hat.

Dem in Absatz 1, Ziffer 2, verlangten Ausweis über die allgemeine Vorbildung sind gleichgestellt ein bernisches, ein eidgenössisches oder eidgenössisch anerkanntes Realmaturitätszeugnis (Typus C) oder ein bernisches Handelsmaturitätszeugnis, sofern der Bewerber die Maturitätsprüfung in Latein nachgeholt hat.

Ein anderweitiges Maturitätszeugnis wird anerkannt, wenn es von der Unterrichtsdirektion als einem der genannten Ausweise gleichwertig bezeichnet worden ist.

Hochschulbesuch vor Erlangung des Maturitätsausweises wird nicht angerechnet; diese Bestimmung gilt nicht für Bewerber, die einzig die Ergänzungsprüfung in Latein nachzuholen haben.

§ 10. Die Prüfung hat zum Gegenstand:

a) schriftlich:

Eine Aufgabe aus dem Gebiete der Prüfungsfächer;

b) mündlich:

1. Grundzüge des römischen Rechts,
2. Grundzüge des deutschen Rechts, mit Einschluss der schweizerischen und bernischen Rechtsgeschichte,
3. Allgemeines Strafrecht,
4. Allgemeines Staatsrecht, Völkerrecht und Kirchenrecht,
5. Geltendes Personen- und Familienrecht,
6. Geltendes Erbrecht,
7. Schweizerisches Obligationenrecht (Art. 1 bis 551 OR),
8. Grundzüge der theoretischen und praktischen Volkswirtschaftslehre.

§ 11. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Aufgabe werden sechs Stunden eingeräumt.

Die mündliche Prüfung dauert im schweizerischen Obligationenrecht 20 Minuten, in der Volkswirtschaftslehre 10 Minuten und in den übrigen Fächern je 15 Minuten.

21. Juli
1936.

§ 12. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber 27 Punkte erreicht hat und nicht in zwei Fächern als völlig ungenügend (Note 0) oder in drei Fächern als ungenügend (Noten 0, 1, 2) befunden worden ist.

§ 13. Auf Grund des Berichtes der Prüfungskommission beschliesst das Obergericht über die Erteilung des Fähigkeitsausweises.

III. Die zweite Prüfung.

§ 14. Um zu der zweiten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber auszuweisen:

1. dass er Schweizerbürger, bürgerlich ehrenfähig, gut beleumdet und handlungsfähig ist,
2. dass er die erste Prüfung bestanden hat,
3. dass er die praktische Ausbildung und genügende Kenntnis in der Buchhaltung nach Massgabe der nachfolgenden Bestimmungen erworben hat.

§ 15. Einem Bewerber, der die juristische Doktorprüfung der Universität Bern oder eine gleichwertige Prüfung einer andern schweizerischen Universität bestanden hat, im übrigen die Zulassungsbedingungen gemäss § 9 erfüllt und im Zeitpunkt seiner Doktorprüfung Schweizerbürger war, kann die erste Prüfung ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 16. Die praktische Ausbildung dauert wenigstens zwei Jahre; mindestens ein Jahr muss bei einem praktizierenden Anwalt zugebracht werden.

Der Bewerber hat Zeugnisse darüber vorzulegen, dass er während dieser Zeit bei einem im Kanton Bern niedergelassenen praktizierenden Fürsprecher, auf einer bernischen Gerichtskanzlei, einem bernischen Betreibungs- und Konkursamt, Handelsregisteramt oder Grundbuchamt anhaltend und fleissig gearbeitet hat.

Das Obergericht kann nach Anhörung der Justizdirektion weitere bernische Amtsstellen bezeichnen, auf denen die praktische Ausbildung erworben werden kann; ebenso kann es auf Gesuch gestatten, sich, jedoch höchstens ein Jahr, bei einem in einem andern Kanton

praktizierenden Anwalt oder auf einer ausserkantonalen Amtsstelle praktisch auszubilden.

Der Besuch der Vorlesungen soll während der praktischen Ausbildung, abgesehen von der Teilnahme an Übungen, im wesentlichen abgeschlossen sein; ein halbes Jahr der praktischen Tätigkeit kann in die Zeit vor Ablegung der ersten Prüfung fallen.

Das Obergericht kann über den Erwerb buchhalterischer Kenntnisse Bestimmungen erlassen, insbesondere den Besuch von Vorlesungen, Übungen usw. vorschreiben.

§ 17. Die Prüfung hat zum Gegenstand:

a) schriftlich:

1. die Abfassung eines Gerichtsurteils aus dem Gebiete des Strafrechts,
2. eine Arbeit aus dem Gebiete des Privatrechts,
3. die Abfassung einer Prozessschrift oder eines Urteils in einem Zivil- oder Verwaltungsrechtsstreit oder die Begutachtung eines solchen;

b) mündlich:

1. Geltendes Sachenrecht,
2. Geltendes Handels- und Gewerberecht, mit Einschluss der Spezialgesetze auf dem Gebiete des Obligationenrechts,
3. Bernisches und eidgenössisches Zivilprozessrecht,
4. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
5. Eidgenössisches Staats- und Verwaltungsrecht,
6. Bernisches Staats- und Verwaltungsrecht, einschliesslich Steuerrecht,
7. Eidgenössisches und bernisches Strafrecht,
8. Eidgenössisches und bernisches Strafprozessrecht.

c) einen Probevortrag in einer Rechtssache vor dem Obergericht.

§ 18. Für die Ausarbeitung der schriftlichen Aufgabe aus dem Gebiete des Strafrechts werden acht Stunden, für die beiden andern schriftlichen Aufgaben je sechs Stunden eingeräumt.

Die mündliche Prüfung dauert im Straf- und Strafprozessrecht je 15 Minuten, in den übrigen Fächern je 20 Minuten.

21. Juli
1936.

§ 19. Der Bewerber wird unter Vorbehalt des Probevortrages zur Patentierung empfohlen, wenn er 33 Punkte erreicht hat und nicht in zwei Fächern als völlig ungenügend (Note 0) oder in vier Fächern als ungenügend (Noten 0, 1, 2) befunden worden ist.

Wer in der schriftlichen Prüfung in zwei Fächern ungenügende Noten und im ganzen weniger als acht Punkte erhalten hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und gilt als abgewiesen; in diesem Fall wird dem Bewerber die Hälfte der Prüfungsgebühr zurückerstattet.

§ 20. Auf Grund des Prüfungsergebnisses und nach Anhörung des mündlichen Vortrages beschliesst das Obergericht über die Erteilung des Patent.

Ist der Probevortrag ungenügend, so kann das Obergericht einen neuen Probevortrag anordnen; wird dieser wiederum als ungenügend befunden, so kann der Bewerber abgewiesen werden.

§ 21. Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so kann ihm das Obergericht auf Antrag der Prüfungskommission eine Wartefrist von einem Jahr auferlegen.

Das Obergericht kann auch eine Verlängerung der praktischen Ausbildungszeit bis zu einem Jahr verfügen, wenn das Ergebnis der Prüfung eine weitere praktische Ausbildung als notwendig erscheinen lässt.

§ 22. Bewerber, die sich durch hervorragende Arbeit auf juristischem Gebiet ausgezeichnet haben, können — wenn die Voraussetzungen des § 14, Ziffer 1, erfüllt sind — auf das begründete, einstimmige Gutachten der Prüfungskommission durch Beschluss des Obergerichts zu einer abgekürzten Prüfung zugelassen werden.

Die Prüfungskommission bestimmt Umfang und Ausgestaltung dieser Prüfung von Fall zu Fall.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 23. Dieses Reglement tritt auf 1. August 1937 in Kraft.

Auf diesen Zeitpunkt wird das bisherige Reglement vom 21. Dezember 1920 mit seinen Abänderungen vom 14. Dezember 1927 und 21. März 1928 aufgehoben.

§ 24. Wer die erste Prüfung nach den Vorschriften des bisherigen Reglementes bestanden hat, legt auch die zweite Prüfung nach den bisherigen Bestimmungen ab.

21. Juli
1936.

Die Vorschriften des vorliegenden Reglementes über die praktische Ausbildung mit Einschluss der Bestimmungen über Kenntnisse in der Buchhaltung gelten indessen für alle Bewerber, welche nach dessen Inkrafttreten die zweite Prüfung bestehen; das Obergericht kann hievon in besondern Fällen Ausnahmen gestatten.

§ 25. Das Nachholen der Ergänzungsprüfung in Latein wird den Bewerbern erlassen, die beim Inkrafttreten dieses Reglementes bereits die Sekunda eines Real- oder Handelsgymnasiums mit Erfolg besucht haben.

§ 26. Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Juli 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

21. Juli
1936.

Reglement

über

die Notariatsprüfungen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung des Art. 6 des Gesetzes vom 31. Januar 1909
über das Notariat,

auf den Antrag der Direktionen des Unterrichtswesens und der
Justiz,

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Um das Notariatspatent zu erlangen, hat der Bewerber
zwei Prüfungen zu bestehen.

Jede Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem münd-
lichen Teil.

§ 2. Wer die erste Prüfung bestanden hat, erhält den Fähigkeits-
ausweis als Notariatskandidat, wer die zweite Prüfung bestanden hat,
das Notariatspatent.

Die Zulassung zu den Prüfungen wird von der Justizdirektion
bewilligt.

Fähigkeitsausweis und Patent werden vom Regierungsrat erteilt.

§ 3. Der Regierungsrat bestellt für den deutschen und französischen
Kantonsteil je eine Prüfungskommission von fünf Mitgliedern und drei
Ersatzmännern und bezeichnet deren Präsidenten.

§ 4. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich und dauern zwei
Stunden.

Die schriftlichen Aufgaben werden unter Aufsicht ausgearbeitet,
wofür je fünf Stunden eingeräumt werden; die Prüfungskommission
bestimmt, welche Hilfsmittel dabei verwendet werden dürfen.

§ 5. Die Noten der Geprüften werden auf Vorschlag des prüfenden Mitgliedes durch die Kommission festgesetzt nach den Ziffern 5, 4, 3, 2, 1, 0.

Diese Ziffern bezeichnen:

- 5 = sehr gut,
- 4 = gut,
- 3 = genügend,
- 2 = ungenügend,
- 1 = schwach,
- 0 = völlig ungenügend.

§ 6. Unmittelbar nach Beendigung einer Prüfung oder eines Teils werden die Noten der einzelnen Fächer zusammengestellt und das Ergebnis protokolliert.

Die Prüfungskommissionen teilen der Justizdirektion das Ergebnis der Prüfungen mit und stellen ihre Voranträge über die Erteilung des Fähigkeitsausweises oder des Patentbesitzes; dem Bericht ist das Protokoll über die Prüfungsergebnisse beizufügen.

Hierauf stellt die Justizdirektion dem Regierungsrat ihre Anträge.

§ 7. Wer dreimal abgewiesen worden ist, wird zu keiner Prüfung mehr zugelassen.

Der freiwillige Rücktritt nach begonnener Prüfung wird einer Abweisung gleichgestellt.

§ 8. Die Gebühr für eine Prüfung beträgt Fr. 50 und ist spätestens drei Tage vor Beginn der Prüfung der Justizdirektion einzuzahlen.

Die Patentgebühr wird im Gebührentarif der Staatskanzlei festgesetzt.

Ferner sind die Kanzleiauslagen zu vergüten.

II. Die erste Prüfung.

§ 9. Um zu der ersten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber auszuweisen:

1. dass er Schweizerbürger ist,
2. dass er eine bernische, eine eidgenössische oder eidgenössisch anerkannte Maturitätsprüfung (Literar-, Real- oder Handelsmaturität) bestanden hat,

21. Juli
1936.

3. dass er während fünf Semestern als immatrikulierter Student an einer Hochschule Vorlesungen und Übungen über die Prüfungsfächer und allgemeine Rechtslehre besucht hat, wovon wenigstens drei Semester an der Universität Bern.

Ein anderweitiges Maturitätszeugnis wird anerkannt, wenn es von der Unterrichtsdirektion als einem der genannten Ausweise gleichwertig bezeichnet worden ist.

§ 10. Die Justizdirektion ist nach Anhörung der Prüfungskommission befugt, ausnahmsweise einem Bewerber, der sich den erforderlichen Bildungsgrad angeeignet und sich in mehrjähriger praktischer Tätigkeit auf einem Notariatsbureau durch besondere Fähigkeiten und Tüchtigkeit ausgezeichnet hat, die Maturitätsprüfung zu erlassen; die übrigen Voraussetzungen für die Zulassung zu der ersten Prüfung bleiben vorbehalten.

§ 11. Die Prüfung hat zum Gegenstand:

schriftlich:

Eine Aufgabe aus dem Privatrecht;

mündlich:

1. Das im Kanton Bern geltende Privatrecht (dogmatisch und historisch), umfassend
 - a) Personen- und Familienrecht,
 - b) Erbrecht,
 - c) Sachenrecht,
 - d) Obligationenrecht,
 - e) Handelsrecht mit Einschluss des Handelsregisters,
 - f) Wechselrecht,
2. Schuldbetreibungs- und Konkursrecht,
3. Grundzüge der Volkswirtschaftslehre.

§ 12. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber 27 Punkte erreicht hat.

III. Die zweite Prüfung.

§ 13. Um zu der zweiten Prüfung zugelassen zu werden, hat sich der Bewerber auszuweisen:

1. dass er Schweizerbürger, bürgerlich ehrenfähig, gut beleumdet und handlungsfähig ist,
2. dass er die erste Prüfung bestanden hat,
3. dass er sich ausreichende Kenntnis in der Buchhaltung erworben hat,
4. dass er während wenigstens drei Jahren bei einem praktizierenden Notar des Kantons Bern oder während mindestens zwei Jahren bei einem solchen und während eines Jahres auf einer bernischen Amtsschreiberei oder Gerichtsschreiberei oder auf einem Betreibungs- und Konkursamt oder in einem Fürsprecher- oder Notariatsbureau der Schweiz anhaltend und fleissig gearbeitet hat.

Von der unter Ziffer 4 vorgesehenen Bureauzeit müssen wenigstens zwei Jahre in die Zeit nach Bestehen der ersten Prüfung fallen; die Justizdirektion kann in besondern Fällen zwei Jahre Bureauzeit vor der ersten Prüfung anrechnen.

Bewerber deutscher Muttersprache haben in der Regel ein Jahr Bureauzeit im französischen Kantonsteil oder in der übrigen französischen Schweiz zu machen und umgekehrt.

Bureauzeit während des vorgeschriebenen Hochschulstudiums einschliesslich der Ferien wird nicht angerechnet.

Die Justizdirektion kann nach Anhörung der Prüfungskommission über den Erwerb buchhalterischer Kenntnisse und die dafür zu erbringenden Ausweise Bestimmungen erlassen, insbesondere den Besuch von Vorlesungen, Übungen usw. vorschreiben.

§ 14. Bewerber, die das bernische Fürsprecherpatent besitzen, sind von den in § 13, Absatz 1, Ziffern 1 bis 3, genannten Ausweisen befreit und haben am Platze der Ziffer 4 den Nachweis zu leisten, dass sie seit ihrer Patentierung während zwei Jahren bei einem praktizierenden Notar des Kantons Bern oder während mindestens achtzehn Monaten bei einem solchen und während sechs Monaten auf einem bernischen Grundbuchamt anhaltend und fleissig gearbeitet haben.

21. Juli
1936.

§ 15. Die Prüfung hat zum Gegenstand:

schriftlich:

1. die Abfassung von zwei notariellen Urkunden,
2. die Abfassung eines gerichtlichen Protokolls oder Urteils;

mündlich:

1. Notariatsrecht und notarielle Geschäfte,
2. Amtsschreiberei mit Grundbuchführung,
3. Zivilprozessrecht und Gerichtsschreiberei,
4. Grundzüge des eidgenössischen und kantonalen Staats- und Verwaltungsrechts, mit Einschluss des Steuerrechts,
5. das im Kanton geltende Strafrecht,
6. das kantonale Strafprozessrecht.

§ 16. Die Prüfung ist bestanden, wenn der Bewerber 27 Punkte erreicht hat.

Wer in der schriftlichen Prüfung in zwei Fächern ungenügende Noten und im ganzen weniger als acht Punkte erhalten hat, wird zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen und gilt als abgewiesen; in diesem Fall wird dem Bewerber die Hälfte der Prüfungsgebühr zurück-erstattet.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 17. Dieses Reglement tritt auf 1. Januar 1937 in Kraft, unter Vorbehalt nachstehender Vorschriften:

Bewerbern, welche auf Beginn des Sommersemesters 1937 die Zulassungsprüfung für Notariatskandidaten bestanden oder auf Grund des Ausweises über den Besuch eines Gymnasiums bis zur Prima das Hochschulstudium begonnen haben, wird der Ausweis über die Maturitätsprüfung erlassen.

Bewerbern, die bis Frühjahr 1937 die erste Prüfung bestanden haben, werden zwei Jahre Bureauzeit vor der ersten Prüfung angerechnet; hingegen muss in die Zeit seit der ersten Prüfung ein bei einem praktizierenden Notar des Kantons zugebrachtes Jahr fallen.

Fürsprecher, die noch nach den Vorschriften des Prüfungsreglementes vom 21. Dezember 1920 das Patent erworben haben, müssen einen Ausweis im Sinne des § 13, Absatz 1, Ziffer 3, vorlegen.

§ 18. Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden alle damit in Widerspruch stehenden Vorschriften aufgehoben, insbesondere das Reglement vom 14. Januar 1909 mit Ergänzung vom 25. Februar 1931.

21. Juli
1936.

§ 19. Dieses Reglement ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 21. Juli 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

28. August
1936.

Verordnung I

betreffend

die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die Mitglieder der nachfolgenden Kommissionen:

1. Theologische Prüfungskommission;
2. Diplomprüfungskommission der technischen Schulen Burgdorf und Biel;
3. Patentprüfungskommission für Handelslehrer;
4. Patentprüfungskommission für die Primarlehrer- und -lehrerinnen, sowie für die Arbeitslehrerinnen;
5. Prüfungskommission für die Lehrer an erweiterten Oberschulen;
6. Patentprüfungskommission für Sekundarlehrer;
7. Patentprüfungskommission für das höhere Lehramt;
8. Kommission für die Zulassung zur Immatrikulation;
9. Zulassungsprüfungskommission für Notariatskandidaten;
10. Maturitätsprüfungskommission;
11. Seminarkommission;
12. Diplomprüfungskommission für Handelsschüler;
13. Prüfungskommission für Haushaltungslehrerinnen;
14. Prüfungskommission für Kindergärtnerinnen;
15. Kommission für die Schätzung der Naturalien der Primarlehrerschaft;
16. Lehrmittelkommissionen für die Primar- und Sekundarschulen;
17. Kantonale Naturschutzkommission;

28. August
1936.

18. Kantonale Jagdkommission;
19. Kantonale Fischereikommission;
20. Kantonale Führerkommission;
21. Aufsichtskommission der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten.

§ 2. Das Taggeld der Mitglieder dieser Kommissionen beträgt:

- a) für den ganzen Tag Fr. 14,
- b) für den halben Tag:
für die Mitglieder mit Wohnsitz am Prüfungs- bzw. Sitzungsort
und im Umkreis von 10 km . Fr. 9,
für die übrigen Mitglieder. . . » 14.

§ 3. Als Reiseentschädigung wird das Billett 3. Klasse vergütet. Wo weder Eisenbahnen noch fahrplanmässige Post- oder Autoverbindungen bestehen, wird eine Kilometerentschädigung von 40 Rp. ausgerichtet; in dieser Entschädigung ist sowohl die Hin- als die Rückreise inbegriffen.

Sofern ein Mitglied genötigt ist, auswärts zu übernachten, wird ihm eine Entschädigung von Fr. 7 ausgerichtet.

§ 4. Arbeiten für Zensuren werden im Verhältnis der Taggeldentschädigung ausgerichtet. Der Präsident der Kommission hat in jedem einzelnen Falle die Richtigkeit solcher Forderungen zu bescheinigen.

§ 5. Die vorbezeichneten Ansätze gelten vom 1. September 1936 hinweg.

§ 6. Alle mit dieser Verordnung nicht übereinstimmenden frühern Beschlüsse des Regierungsrates, insbesondere die Verordnung I vom 2. März 1923 sind aufgehoben.

Bern, den 28. August 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

28. August
1936.

Verordnung II

betreffend

die Taggelder und Reiseentschädigungen der Mitglieder staatlicher Kommissionen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Finanzdirektion

beschliesst:

§ 1. Diese Verordnung gilt für die nachbezeichneten Kommissionen:

1. Sachverständigenkommission für das berufliche Bildungswesen;
2. Aufsichtskommission für das Gewerbemuseum;
3. Kommissionen für die Austrittsprüfung von Primarschülern und Examinatoren für die Dispensationsprüfung von Fortbildungsschülern;
4. Kommission für Erhaltung von Kunstdenkmälern;
5. Aufsichtskommissionen der Techniken Biel und Burgdorf;
6. Kantonale Handels- und Gewerbekammer;
7. Aufsichtskommission des kantonalen Frauenspitals;
8. Kommission für das landwirtschaftliche Unterrichtswesen (Aufsichtskommissionen der landwirtschaftlichen Schulen);
9. Weinbaukommission;
10. Kommission zur Überwachung der Schlachtvieheinfuhr;
11. Aufsichtskommission der staatlichen Erziehungsanstalten;
12. Aufsichtskommission der Taubstummenanstalt Münchenbuchsee;
13. Gefängniskommission;
14. Sanitätskollegium (siehe spez. § 3);
15. Armeninspektorenkonferenz (siehe spez. § 5);
16. Tierseuchenkassekommission;
17. Aufsichtskommission für die Lehramtsschule;
18. Kantonale Turnexpertenkommission;
19. die Primar- und Sekundarschulinspektorenkonferenzen.

28. August
1936.

§ 2. Das Taggeld der Mitglieder dieser Kommissionen beträgt Fr. 9. Als Reiseentschädigung wird das Billett 3. Klasse vergütet. Wo weder Eisenbahnen noch fahrplanmässige Post- oder Autokursverbindungen bestehen, wird eine Kilometerentschädigung von 40 Rp. ausgerichtet; in dieser Entschädigung ist sowohl die Hin- als die Rückreise inbegriffen.

Sofern ein Mitglied gezwungen ist, auswärts zu übernachten, wird ihm eine Entschädigung von Fr. 7 ausgerichtet.

§ 3. Falls ein Mitglied des Sanitätskollegiums am gleichen Tage mehr als einer Sitzung beiwohnt, erhält es für die erste Sitzung ein Taggeld von Fr. 9 und für die folgenden eine weitere Entschädigung von je Fr. 5.

§ 4. Das Taggeld für Sitzungen des Vorstandes der Sachverständigenkommission für berufliches Bildungswesen ist unter Fr. 9 anzusetzen. Vorstands- und Kommissionssitzung am gleichen Tage berechtigen nur auf das in § 2 festgesetzte Taggeld und eine Reiseentschädigung.

§ 5. Für die Teilnahme an einer Amtsversammlung in Armensachen erhalten die Armeninspektoren eine Entschädigung von Fr. 9, in welcher Taggeld und Reiseentschädigung inbegriffen sind.

§ 6. Die in dieser Verordnung festgesetzten Ansätze gelten vom 1. September 1936 an.

§ 7. Alle mit dieser Verordnung nicht übereinstimmenden frühern Beschlüsse des Regierungsrates, insbesondere die Verordnung II vom 2. März 1923 sind aufgehoben.

Bern, den 28. August 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

2. September
1936.

Kantonale Vollziehungsverordnung

zum

Bundesratsbeschluss betreffend Massnahmen zur Durchführung des Verbotes der Teilnahme an den Feindseligkeiten in Spanien.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung des Bundesratsbeschlusses vom 25. August 1936
betreffend das Verbot der Teilnahme an den Feindseligkeiten in
Spanien,

gestützt auf Art. 36 der Staatsverfassung, § 48, Ziff. 4, des
Gesetzes über das Wirtschaftswesen vom 15. Juli 1894, § 1 des De-
kretes vom 1. März 1858 betreffend die Strafbestimmungen über
Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse
des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Als zuständige kantonale Behörde im Sinne von Art. 5
des eingangs genannten Bundesratsbeschlusses wird die kantonale
Polizeidirektion bezeichnet.

§ 2. Die Bewilligung von Kundgebungen, insbesondere Ver-
sammlungen und Umzügen, bei denen anzunehmen ist, dass zu einer
Widerhandlung gegen den erwähnten Bundesratsbeschluss aufgefordert
oder angereizt wird, ist zu verweigern.

§ 3. Kundgebungen, die ohne Bewilligung abgehalten werden,
sind verboten und aufzulösen.

§ 4. Gesuche um Bewilligungen von erlaubten Kundgebungen
sind unter genauer Angabe der Veranstalter, der Versammlungsleiter
und der in Aussicht genommenen Redner mindestens 8 Tage zum
voraus beim Regierungstatthalter des Amtsbezirkes, in dem die

Veranstaltung stattfinden soll, einzureichen. Dieser stellt das Gesuch mit seinem Bericht und Antrag unverzüglich der kantonalen Polizeidirektion zu. 2. September 1936.

§ 5. Den Inhabern von Wirtschaftspatenten ist untersagt, zu Kundgebungen Platz zu geben, die gegen den bezeichneten Bundesratsbeschluss verstossen oder die ohne Bewilligung der kantonalen Behörde abgehalten werden.

§ 6. Vorbehältlich der in den eidgenössischen Vorschriften und in kantonalen Gesetzen enthaltenen Strafbestimmungen werden Widerhandlungen gegen den vorliegenden Beschluss des Regierungsrates mit Bussen von Fr. 1 bis 200 oder mit Gefängnis bis zu 3 Tagen bestraft.

§ 7. Die Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bern, den 2. September 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

4. September
1936.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Stellung des Heubachs und Murtengrabens, Gemeinde Rüscheegg, unter öffentliche Aufsicht.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

auf Antrag der Baudirektion

beschliesst:

Gestützt auf § 36, Alinea 1, des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 wird der Heubach, im Oberlauf Murtengraben genannt, Gemeinde Rüscheegg, von seiner Einmündung in das Schwarzwasser bis in das Quellgebiet unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt und Amtsanzeiger von Schwarzenburg bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 4. September 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

8. September
1936.

D e k r e t

betreffend

die **Betreibungsgehilfen.**

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung des Art. 3, lit. b, des Gesetzes vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt,
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die ~~Die~~ **Betreibungsgehilfen** (§ 14 EG vom 18. Oktober 1891 zum BG vom 11. April 1889 über Schuldbetreibung und Konkurs) werden von der kantonalen Aufsichtsbehörde in **Betreibungs- und Konkurs**sachen auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.

Sie werden vor Amtsantritt durch den Regierungsratthalter **beeidigt**.

§ 2. Die Stellen werden im kantonalen Amtsblatt **ausgeschrieben**.

Der **Betreibungsbeamte**, zu dessen Amt die zu besetzende Stelle gehört, veranlasst die Ausschreibung, nimmt die Anmeldungen entgegen und schickt sie nach Ablauf der Anmeldefrist mit einer **Bewerberliste** der kantonalen Aufsichtsbehörde ein.

Er hat einen **unverbindlichen Doppelvorschlag** beizufügen.

Die Ausschreibung kann mit **Bewilligung** der kantonalen Aufsichtsbehörde **unterbleiben**, wenn bei Ablauf der Amtsdauer der **zuständige Betreibungsbeamte** den bisherigen Inhaber der Stelle zur **Wiederwahl** vorschlägt.

Der **bisherige Stelleninhaber** gilt als **angemeldet**, wenn er keine **andere Erklärung** abgibt.

§ 3. Die **Betreibungsgehilfen** haben eine **Amtskautions** bis zu **Fr. 5000** zu leisten, deren Höhe im einzelnen Falle von der kantonalen Aufsichtsbehörde festgesetzt wird.

8. September
1936.

§ 4. Als Besoldung wird ihnen vom Staat der Betrag der auf ihre Verrichtungen im Betreibungs- und Konkursverfahren entfallenden Gebühren ausgerichtet.

Der Regierungsrat ist jedoch ermächtigt, unter Würdigung der Umstände von Fall zu Fall einen Abzug auf dieser Besoldung festzusetzen.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat eine Betreibungsgehilfenstelle in ein Anstellungsverhältnis mit fester Besoldung umwandeln.

§ 5. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vorschriften zur Festsetzung einheitlicher Entschädigungen der Betreibungsgehilfen für ihre Funktionen als kantonalrechtliche Hilfsorgane.

§ 6. Die kantonale Aufsichtsbehörde ist befugt, einem Betreibungsgehilfen jederzeit die Ausübung eines bestimmten Berufes zu untersagen, welcher dessen amtliche Verrichtungen beeinträchtigt.

Die Betreibungsgehilfen unterstehen der gleichen Disziplinaraufsicht wie die übrigen Angestellten der Betreibungs- und Konkursämter.

§ 7. Die kantonale Aufsichtsbehörde bestimmt die Kreise der Betreibungsgehilfenstellen.

Sie trifft die nötigen Massnahmen, wenn sich in einem Betreibungsgehilfenkreis keine zur Wahl geeignete Person findet und ordnet die Stellvertretungen der Betreibungsgehilfen.

§ 8. Dieses Dekret tritt auf 1. Januar 1937 in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Das Dekret vom 19. November 1891 betreffend die Kreise für die Wahl der Betreibungsgehilfen wird aufgehoben; die bisherige Kreiseinteilung bleibt indessen bis zum Erlass der in § 7 dieses Dekretes vorgesehenen Neuregelung bestehen.

Bern, den 8. September 1936.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t

betreffend

8. September
1936.

Wiederherstellung der Kirchgemeinde Sutz.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und § 6, Abs. 2, lit. a, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 18. Januar 1874,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Die durch Dekret vom 4. November 1879 mit der Kirchgemeinde Nidau vereinigte frühere Kirchgemeinde Sutz, umfassend die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen, wird als selbständige Kirchgemeinde wieder hergestellt.

§ 2. Die neu gebildete Kirchgemeinde Sutz ist gesetzlich zu organisieren. Das aufzustellende Reglement unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Das Reglement für die Kirchgemeinde Nidau ist entsprechend zu revidieren. Es unterliegt ebenfalls der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 3. Die pfarramtlichen Verrichtungen in der Kirchgemeinde Sutz werden dem Pfarrer von Nidau übertragen. Die daherigen Obliegenheiten werden in einem vom Synodalrat unter Mitwirkung aller Beteiligten zu erlassenden Regulativ genau umschrieben. Dieses Regulativ unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

8. September
1936.

Die dem Pfarrer von Nidau für seine pfarramtliche Tätigkeit in der Kirchgemeinde Sutz zukommende Besoldungszulage wird durch den Regierungsrat festgesetzt.

§ 4. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit seiner Vollziehung beauftragt.

Das in § 1 erwähnte Dekret betreffend die Vereinigung der Kirchgemeinde Sutz mit der Kirchgemeinde Nidau vom 4. November 1879 wird aufgehoben.

Bern, den 8. September 1936.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

15. September
1936.

betreffend

**Stellung des Erbserenbaches und des Turbaches mit seinen
Zuflüssen in der Gemeinde Saanen unter öffentliche Aufsicht.**

Der Regierungsrat des Kantons Bern

beschliesst:

Auf den Antrag der Baudirektion wird gestützt auf § 36 des Wasserbaupolizeigesetzes vom 3. April 1857 der Erbserenbach von seinem Ursprung am Hornberg bis zu seiner Einmündung in die Saane und in Erweiterung der Verordnung vom 21. November 1919 der Turbach von seinem Ursprung bis zur Einmündung in den Lauenenbach mit seinen sämtlichen rechts- und linksseitigen Zuflüssen von ihrem Ursprung bis zur Einmündung in den Turbach unter öffentliche Aufsicht gestellt.

Dieser Beschluss ist in ortsüblicher Weise bekanntzumachen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 15. September 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber i. V.:

E. Meyer.

25. September
1936.

Beschluss des Regierungsrates

betreffend

Verkehrsbeschränkungen für Brücken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
auf den Antrag der Direktionen der Bauten und der Polizei,
beschliesst:

Gestützt auf Art. 3, Abs. 2, des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr wird zufolge der auf 1. Januar 1933 erlaubten Gewichte für Motorwagen und Lastenzüge für nachfolgend genannte Brücken, in Abänderung des Regierungsratsbeschlusses vom 31. Dezember 1932, das Befahren mit schwereren Gewichten als die angegebenen untersagt:

1. Hoflandern-Schwefelberg-Gurnigelstrasse:
Steinbachbrücke: 12 Tonnen.
2. Abligenstrasse:
Ruchmühlebrücke: 8 Tonnen.

Widerhandlungen werden, wenn nicht die Strafbestimmungen des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr (Art. 58 ff.) zur Anwendung kommen, gemäss Dekret betreffend die Strafbestimmungen über Widerhandlungen gegen Verordnungen, Reglemente und Beschlüsse des Regierungsrates vom 1. März 1858 geahndet.

Der Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu publizieren und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 25. September 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

2. Oktober
1936.

Verordnung

über

ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung.

(Vom 2. Oktober 1936.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung vom 27. September 1936 und die daherigen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

1. Die Direktion des Innern wird mit dem Vollzug der vom Bund erlassenen Vorschriften betreffend ausserordentliche Massnahmen über die Kosten der Lebenshaltung beauftragt. Sie erlässt alle bezüglichen Verfügungen.

2. Es wird eine kantonale Preiskontrollstelle geschaffen und der kantonalen Handels- und Gewerbekammer angegliedert.

Für die Preisüberwachung ist in den von der Direktion des Innern zu bezeichnenden Gemeinden vom Gemeinderat eine Kommission von drei Mitgliedern zu bestellen. Dieser Kommission haben anzugehören je ein Vertreter des Kaufmannstandes, der Produzenten und der Konsumenten.

Die Obliegenheiten der Ortskommissionen werden durch Instruktion der Direktion des Innern näher geordnet.

3. Die kantonale Preiskontrollstelle ist befugt, selbst oder durch besondere Fachexperten bei Importeuren, Grossisten und Händlern aller Branchen, die eine normale Belieferung ihrer Kunden zu den bis-

2. Oktober 1936. herigen Preisen verweigern, Erhebungen vorzunehmen. Sie hat die Preisentwicklung im Detailhandel zu überwachen.

Sie ist ebenfalls ermächtigt, bei Privaten, die im Verdacht stehen, den normalen Bedarf übersteigende Einkäufe zu tätigen, Erhebungen zu machen.

Die Preiskontrollstelle kann nötigenfalls die Polizeiorgane beziehen.

Bezüglich Strafbestimmungen gelten die eidgenössischen Vorschriften (Geldbussen bis Fr. 20,000, Gefängnis bis ein Jahr, Veröffentlichung der Namen).

4. Die Überwachung der landwirtschaftlichen Pachtzinse wird der kantonalen Landwirtschaftsdirektion übertragen. Die Mietzinse sowie die Tarife werden von der kantonalen Preiskontrollstelle überwacht.

5. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 2. Oktober 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

6. Oktober
1936.

über die

Obliegenheiten der Ortskommissionen für Preisüberwachung.

(Vom 6. Oktober 1936.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss über ausserordentliche Massnahmen betreffend die Kosten der Lebenshaltung vom 27. September 1936 und die daherigen Verfügungen des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes,

beschliesst:

1. Die gemäss Verordnung I vom 2. Oktober 1936 betreffend Kosten der Lebenshaltung einzusetzenden Ortskommissionen überwachen allgemein die Preisgestaltung in ihrem Gemeindebezirk.

2. Die Ortskommissionen haben insbesondere über folgende Verbote zu wachen:

- a) höhere Warenpreise zu fordern, als sie unter Berücksichtigung der Selbstkosten gerechtfertigt sind;
- b) Waren einzukaufen, um sie ihrer bestimmungsgemässen Verwendung zu entziehen und dadurch einen Aufwertungsgewinn zu erzielen;
- c) Waren in einer den normalen laufenden Bedarf übersteigenden Menge anzukaufen oder anzuhäufen.

3. Die Gemeindeüberwachungsstellen oder die von ihnen ernannten Organe sind befugt:

- a) die Preise für jede Art von Waren zu kontrollieren und zu diesem Zwecke Geschäftslokale, Markthallen, Magazine usw. zu betreten und die notwendigen Feststellungen zu machen. Die

6. Oktober
1936.

Geschäftsinhaber und Verkäufer sind verpflichtet, die mit der Untersuchung oder Erhebung betrauten Kontrollorgane über die vor dem 28. September angewandten Preise zu orientieren. Die Kontrollorgane sind ermächtigt, die Vorlage aller notwendigen Belege zu fordern;

- b) die Tarife für Hotels, Gas, Elektrizität und Honorare sowie die Miet- und Pachtzinse zu überwachen und hierüber von den Interessenten die notwendigen Unterlagen zu verlangen;
- c) Bestandesaufnahmen respektive amtliche Inventare über Warenvorräte überall da durchzuführen, wo eingegangene Klagen dies rechtfertigen und notwendig machen;
- d) der kantonalen Preiskontrollstelle zuhanden der zuständigen andern Instanzen eventuelle Anträge betreffend Lockerung von Einfuhr- und andern Massnahmen zu stellen.

4. Die Ortskommissionen sind verpflichtet:

- a) darüber zu wachen, dass die Verfügung II des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes betreffend Anschriften von Warenpreisen und Qualitäten vom 30. September durchgeführt wird;
- b) über die von ihnen festgestellten Verstösse gegen die Preis- und Tarifvorschriften der kantonalen Preiskontrollstelle in einem amtlichen Rapport unter Beilegung der nötigen Beweismittel Bericht zu erstatten und eventuell Antrag über die zu ergreifende Strafmassnahme zu stellen. Wo es sich um Preisverstösse bei leicht verderblichen Waren handelt, soll die Berichterstattung und Antragstellung telephonisch mit nachgehender schriftlicher Bestätigung erfolgen.

5. Bei Erhebungen der kantonalen Preiskontrollstelle sind die Ortskommissionen zur Mithilfe verpflichtet.

6. Die Kosten der Ortskommissionen werden von der Gemeinde getragen.

7. Die Ortskommissionen haben ausser gegenüber den zuständigen kantonalen und eidgenössischen Stellen über alle ihnen in Ausführung der vorliegenden Verfügungen und unserer Richtlinien bekanntgewordenen Tatsachen strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

Bei Verletzung der Schweigepflicht unterliegen die von den
Gemeinden mit der Durchführung der Preisüberwachung betrauten
Organe den in Art. 12 und 13 der Verfügung I des eidgenössischen
Volkswirtschaftsdepartementes vom 27. September 1936 vorgesehenen
Strafmassnahmen.

6. Oktober
1936.

8. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Bern, den 6. Oktober 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber i. V.:

Hubert.

9. Oktober
1936.

Verordnung

über die

Aufnahmeprüfung für den Schneiderberuf.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 2 des Gesetzes über die berufliche Ausbildung vom 8. September 1935, auf Vorschlag der beteiligten Berufsverbände und auf Antrag der Direktion des Innern,

beschliesst:

§ 1. Jugendliche, die den Schneiderberuf erlernen wollen, haben sich auszuweisen durch:

- a) ein ärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung zum Beruf;
- b) eine Aufnahmeprüfung über den Erwerb hinreichender Kenntnisse und Fertigkeiten in der Volksschule und über den Besitz der notwendigen berufswichtigen Eigenschaften.

Betriebe, die einen Lehrling einstellen wollen, haben dies der Zentralstelle für Berufsberatung oder ihren Bezirksstellen mitzuteilen; diese weisen geeignete Anwärter auf die freien Stellen hin und wirken auf einen planmässigen Lehrstellen- und Lehrlingsausgleich hin.

§ 2. Das ärztliche Zeugnis und der Ausweis über die bestandene Aufnahmeprüfung sind vom Lehrbetrieb mit dem betreffenden Lehrvertrag innert gesetzlicher Frist der zuständigen Lehrlingskommission einzureichen.

§ 3. Die ärztliche Untersuchung hat bei einem bernischen Arzt oder Schularzt anhand eines besondern Fragebogens zu erfolgen. Der Fragebogen unterliegt der Genehmigung der Direktion des Innern und wird von der Zentralstelle für Berufsberatung unentgeltlich abgegeben.

Die Kosten der ärztlichen Untersuchung gehen zu Lasten der Untersuchten oder ihrer gesetzlichen Vertreter. 9. Oktober 1936.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung wird von den beteiligten Berufsverbänden in Verbindung mit der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung durchgeführt. Diese bestimmen nach Bedürfnis Zeit und Ort der Prüfungen, sorgen für angemessene Veröffentlichung und Anmeldefrist und kommen für die Kosten auf.

Die Durchführung der Prüfung erfolgt nach einem Reglement, das der Genehmigung der Direktion des Innern unterliegt.

§ 5. Die Berufsanwärter haben sich rechtzeitig auf der kantonalen Zentralstelle für Berufsberatung oder bei ihren Bezirksstellen zur Aufnahmeprüfung anzumelden, unter Beilage des ärztlichen Ausweises. Die Prüfung ist für die Anwärter kostenfrei; dagegen haben sie eine Einschreibegebühr von Fr. 2 mit der Anmeldung zu entrichten und für allfällige Reise- und Unterhaltskosten selber aufzukommen.

§ 6. Beschwerden gegen die Entscheidung der Prüfungskommission sind der Direktion des Innern innert 10 Tagen nach Erhalt des Prüfungsergebnisses schriftlich und begründet einzureichen.

Die Direktion des Innern entscheidet endgültig.

§ 7. Die Verordnung tritt nach Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Bern, den 9. Oktober 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

27. Oktober
1936.

Verordnung

betreffend

den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Direktionen der Landwirtschaft und der Justiz,

beschliesst:

Art. 1. Zum Entscheid von Gesuchen, die sich auf den vom Bundesrat unterm 16. Oktober 1936 abgeänderten Art. 218 des schweizerischen Obligationenrechts beziehen (Einführung einer Sperrfrist von 6 Jahren für landwirtschaftliche Grundstücke, die nach dem 1. Januar 1934 erworben worden sind), wird die Landwirtschaftsdirektion als zuständig erklärt.

Art. 2. Gegen die Entscheide der Landwirtschaftsdirektion kann innert 10 Tagen, von der Eröffnung an gerechnet, beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden.

Art. 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist auch für die bereits hängigen Geschäfte anzuwenden.

Bern, den 27. Oktober 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Instruktion

14. November
1936.

über die

Buchhaltung der Notare und die Durchführung der Inspektionen.

Die Justizdirektion des Kantons Bern,

gestützt auf §§ 11, 12 und 13 der Verordnung vom 19. Dezember 1930 zum Gesetz über das Notariat, und § 45 des Dekretes vom 24. November 1909 betreffend die Ausführung des Gesetzes über das Notariat,

verfügt:

I. Buchführung.

§ 1. Der Notar hat über seine Forderungen und Schuldverhältnisse gegenüber Klienten und dritten Personen, soweit sie aus seiner beruflichen Tätigkeit herrühren, nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen.

Die Bücher sind fortlaufend nachzuführen; sie sollen ermöglichen, jederzeit den genauen Betrag der in Händen des Notars befindlichen fremden Gelder und seiner Verbindlichkeiten aus beruflicher Tätigkeit gegenüber Klienten und dritten Personen festzustellen.

Ein spezielles Buchhaltungssystem wird nicht vorgeschrieben. Werden lose Blätter verwendet, so sind die einzelnen Konten auf Grund eines chronologisch geführten Registers fortlaufend zu nummerieren.

§ 2. Vorgeschrieben ist die Führung folgender Bücher:

- a) ein *Kassabuch*, in welches alle das Bureau betreffenden Einnahmen und Ausgaben chronologisch einzutragen sind und das mindestens je auf Ende eines Monats abzuschliessen ist. Ein Saldo ist auf neue Rechnung vorzutragen.

Bei Postcheckverkehr tritt neben das Kassabuch eine «Postcheckkontrolle»;

14. November
1936.

- b) ein *Kontokorrentbuch* (auch Hauptbuch genannt), enthaltend alle aus dem Kassabuch auf die einzelnen Klienten-Konten zu übertragenden Einnahmen und Ausgaben, sowie sonstige Gutschriften und Belastungen zugunsten oder zu Lasten der einzelnen Klienten;
- c) ein *Saldobuch*, in dem jährlich mindestens einmal die Saldi der Klientenkonten zusammenzustellen und denen die zur Verfügung stehenden Deckungsmittel gegenüberzustellen sind. Besondere Weisungen gemäss § 9 bleiben vorbehalten;
- d) eine *Wertschriftenkontrolle*. Diese besteht in der Verwendung eines numerierten Quittungssoucheheftes, das von der Justizdirektion abgegeben wird. Quittungsformular und Souche sind sofort auszufüllen; bei Aushändigung eines Werttitels ist der Ausgang auf der Souche zu vermerken.

Der Notar hat in den von ihm aufgenommenen Erbschafts- und amtlichen Inventaren zu vermerken, wer die im Inventar aufgeführten Vermögenswerte in Verwahrung genommen hat.

§ 3. Sofort oder spätestens binnen 30 Tagen nach Erledigung des betreffenden Geschäftes hat der Notar dem Klienten eine Abrechnung über den Geldverkehr zuzustellen und ihm einen allfälligen Abrechnungssaldo, unter Abzug seines Guthabens an Gebühren und Auslagen, auszubezahlen. Über die Ablieferung des Saldos und der Abrechnungsbelege hat sich der Notar durch einen Empfangsschein auszuweisen. Bis zur Schlussabrechnung sind alle Einnahmen- und Ausgabenbelege nach einzelnen Geschäften geordnet in Original aufzubewahren.

Bei Vermögensverwaltungen, Erbschaftsliquidationen und andern Geschäften, deren Durchführung längere Zeit in Anspruch nimmt, hat der Notar seiner Klientschaft periodisch, jährlich mindestens einmal, Rechnungsauszüge zuzustellen und durch diese anerkennen zu lassen.

§ 4. Der Notar ist verpflichtet, die ihm anvertrauten oder aus irgendeinem Grunde kraft seiner beruflichen Tätigkeit in seinen Händen befindlichen Gelder und Vermögenswerte seiner Klienten und dritter Personen von seinen eigenen getrennt zu halten; er darf

sie unter keinen Umständen, auch nicht vorübergehend, zu eigenen 14. November
Zwecken verwenden oder mit eigenen Vermögenswerten vermengen. 1936.

Die einbezahlten Gelder sind abzuliefern oder bei einer Bank zinstragend anzulegen, sofern und soweit sie nicht auf kurze Frist zu Zahlungen bereitgehalten werden müssen.

Übersteigen die anvertrauten Gelder eines Klienten den Betrag von Fr. 500, so hat die Anlegung des Geldes auf den Namen des Berechtigten zu geschehen. Kleinere Beträge verschiedener Klienten dürfen auf ein und dieselbe Rechnung angelegt werden unter ausdrücklicher Bezeichnung als Klientengelder; aus den Büchern des Notars muss aber ersichtlich sein, für wessen Rechnung die einzelnen Einlagen und Rückzüge erfolgten.

§ 5. Der Notar muss jederzeit in der Lage sein, alle anvertrauten Wertschriften und Gelder den Berechtigten auszuhändigen (Zahlungsbereitschaft).

Die Zahlungsbereitschaft wird also nur ausgewiesen durch:

1. Vorlage der anvertrauten Wertschriften.
2. Vorlage der Sparhefte oder Bankausweise über Kontokorrentguthaben lautend auf den Namen einzelner Klienten.
3. Bankguthaben (Kontokorrent oder Spareinlagen) auf der Sammelrechnung «Klientengelder».
4. Guthaben auf Postcheckrechnung.
5. Barschaft.

Guthaben für Auslagen, Gebühren und Vorschüsse dürfen nur gegenüber dem betreffenden Klienten in Anrechnung gebracht werden.

II. Kontrollmassnahmen.

§ 6. Jeder praktizierende Notar, der nicht dem Revisionsverband bernischer Notare angehört, hat der Justizdirektion mindestens alle zwei Jahre über den Stand der Zahlungsbereitschaft und seiner Buchführung Bericht zu erstatten.

Die Nachprüfung dieser Berichte wird dem Inspektorat des Revisionsverbandes übertragen; die Inspektoren sind indessen befugt, je nach den Umständen in kürzeren Abständen Revisionen vorzunehmen.

Die Inspektionsberichte sind unverzüglich der Justizdirektion zuzustellen; sie können jederzeit von der Justizdirektion überprüft werden.

14. November
1936.

§ 7. Bei Mitgliedern des Revisionsverbandes bernischer Notare hat der Vorstand der Justizdirektion mindestens alle zwei Jahre vom Ergebnis der von ihm veranstalteten Inspektionen Kenntnis zu geben; wird die Zahlungsbereitschaft nicht in Ordnung befunden, so ist der Justizdirektion unverzüglich Meldung zu machen.

Die Revisionsberichte der Inspektoren sind der Justizdirektion auf Verlangen vorzulegen; eine Nachprüfung findet nur statt, sofern dazu eine besondere Veranlassung vorliegt.

§ 8. Die Inspektionen sind mit grösster Sorgfalt und Gründlichkeit durchzuführen; sie können mit oder ohne vorherige Anmeldung erfolgen.

Die Notare haben den mit der Inspektion beauftragten Organen auf Verlangen Einsicht in die Urschriften zu gewähren.

Hat der Notar besondere Kassen, z. B. als Verwalter einer Ersparniskasse, als Gemeindegassier usw. unter sich, so hat er dem Inspektorat des Revisionsverbandes bernischer Notare davon Kenntnis zu geben; die Inspektoren können sich in einem solchen Falle mit den für diese Kasse zuständigen Aufsichtsorganen in Verbindung setzen, um eine umfassende Revision zu ermöglichen.

Ist die Zahlungsbereitschaft nicht einwandfrei ausgewiesen, so hat der Notar dem Inspektor über seine privaten Vermögensverhältnisse (Aktiven und Passiven mit Einschluss der Bürgschaften) Auskunft zu geben und ihn zu ermächtigen, die Richtigkeit seiner Angaben zu überprüfen.

§ 9. Wo es die Verhältnisse erfordern, kann die Justizdirektion auf Grund des Inspektionsberichts im einzelnen Falle besondere Weisungen über die Buchführung erteilen.

III. Schlussbestimmung.

§ 10. Diese Instruktion tritt auf 1. Januar 1937 in Kraft und ersetzt diejenige vom 27. Dezember 1930. Sie ist in die Gesetzesammlung aufzunehmen.

Bern, den 14. November 1936.

Der Justizdirektor:
Dürrenmatt.

17. November
1936.

Verordnung

über die

Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss über die Ordnung der Arbeit in der nicht fabrikmässigen Uhrenindustrie vom 9. Oktober 1936,

beschliesst:

1. Die Direktion des Innern wird mit dem Vollzug des Bundesratsbeschlusses beauftragt. Sie erlässt die erforderlichen Verfügungen an die untergeordneten Vollzugsorgane und erteilt die Ausnahmewilligungen nach Art. 43.

2. Die unmittelbare Durchführung der Vorschriften über die nicht fabrikmässige Uhrenindustrie obliegt dem Bureau Biel der kantonalen Handels- und Gewerbekammer.

Dieses führt das in Art. 5 des Bundesratsbeschlusses vorgesehene Register der Auftraggeber der Heimarbeiter sowie ein Verzeichnis aller dem Beschluss unterstellten Klein- und Familienbetriebe und stellt der Direktion des Innern Antrag über die Ausnahmewilligungen nach Art. 43. Es übt ferner die durch den Beschluss bedingte Kontrolle über die Heimarbeit und die Klein- und Familienbetriebe aus.

Das kantonale Arbeitsamt und die Gemeindebehörden können zur Mitarbeit herangezogen werden.

3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie gilt bis zum 31. Dezember 1937.

Bern, den 17. November 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

21. November
1936.

Reglement

betreffend

die praktische Ausbildung der Fürsprecherkandidaten.

Das Obergericht des Kantons Bern,

in Ausführung der §§14, Ziffer 3, und 16, Absätze 2, 3, 4 und 5, des Reglementes vom 21. Juli 1936 über die Fürsprecherprüfungen

beschliesst:

1. Der Bewerber für die zweite Prüfung hat als hinreichende Ausweise im Sinn der §§14, Ziffer 3, und 16, Absatz 5, des Reglementes vom 21. Juli 1936 über die Fürsprecherprüfungen vorzulegen:

1. eine Bescheinigung darüber, dass er an einer schweizerischen Hochschule Vorlesungen und Übungen über Buchhaltung für Juristen besucht hat;
2. oder die Bescheinigung einer Bank oder eines Handelshauses, die in der Schweiz niedergelassen sind, aus der hervorgeht, dass der Kandidat während mindestens sechs Monaten in der Buchhaltung des Unternehmens gearbeitet hat.

Der Inhaber eines bernischen Handelsmaturitätszeugnisses oder eines im Sinn von §9, Absatz 3, des erwähnten Reglementes als gleichwertig bezeichneten Zeugnisses kann sich darauf beschränken, dieses Zeugnis vorzulegen.

2. Den Ausweisen über die praktische Ausbildung (§16, Abs. 2 und 4, des Reglementes) ist das Zeugnisheft über die angehörten Vorlesungen und Übungen beizulegen.

3. Die praktische Ausbildung kann auch auf folgenden kantonalen Amtsstellen und ihren Unterabteilungen vervollständigt werden (§16, Abs. 3, des Reglementes):

- a) Direktion des Innern;
- b) Direktion der Justiz;
- c) Direktion der Polizei;
- d) Direktion der Finanzen;
- e) Direktion der Bauten;
- f) Direktion des Armenwesens;
- g) Direktion des Gemeindewesens.

21. November
1936.

4. Dieser Beschluss ist in der amtlichen Sammlung der Gesetze aufzunehmen.

Bern, den 21. November 1936.

Im Namen des Obergerichts:

Der Präsident:

Lauener.

Der Obergerichtsschreiber:

Kehrli.

23. November
1936.

Beschluss des Grossen Rates

betreffend

die Staatsbeiträge an die Viehversicherung.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf den Bundesratsbeschluss vom 31. Januar 1933 betreffend die Festsetzung der Bundesbeiträge an die Viehversicherung und Art. 26 des Gesetzes vom 14. Mai 1922 betreffend die Viehversicherung,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Die Kantonsbeiträge an die obligatorischen Rindvieh- und Ziegenversicherungskassen werden festgesetzt wie folgt:

Rindvieh:

- a) für jedes in einer Viehversicherungskasse des Flachlandes versicherte Tier auf Fr. 1. 30 (bisher Fr. 1. 50);
- b) für jedes in einer Viehversicherungskasse der Gebirgsgegenden versicherte Tier auf Fr. 2. — (bisher Fr. 2. 25).

Ziegen und Schafe:

- c) für jedes versicherte Tier 90 Rp.

2. Die neuen Ansätze kommen erstmals für das Rechnungsjahr 1936 (Budget 1937) zur Anwendung.

3. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 23. November 1936.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

D e k r e t

über

25. November
1936.

Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt.

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Das **Dekret betreffend die Schulgelder an den kantonalen technischen Schulen** vom 16. November 1927 wird abgeändert wie folgt:

Neuer § 1 (bisher §§ 1 und 2). An den technischen Abteilungen und Fachschulen der kantonalen Techniken beträgt das Schulgeld für das Halbjahr:

1. für Kantonsbürger und Schweizerbürger anderer Kantone, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben: 50 Fr.;
2. für Schweizerbürger anderer Kantone, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben: 100 Fr.;
3. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern Wohnsitz haben: 200 Fr.;
4. für Ausländer, wenn sie oder ihre gesetzlichen Vertreter im Kanton Bern keinen Wohnsitz haben: 300 Fr.;
5. für Ausländer, welche die Uhrmacherschule besuchen: 350 Fr.

Unter Wohnsitz ist der Ort des dauernden Verbleibens verstanden.

§ 4. Die Besucher einzelner Unterrichtsfächer (Hörer) bezahlen für die wöchentliche Unterrichtsstunde 10 Fr. im Semester, wenn sie

25. November 1936. Schweizerbürger, und 20 Fr., wenn sie Ausländer sind, jedoch für das Halbjahr nicht mehr als das ordentliche Schulgeld für sie ausmachen würde.

§ 2. Das **Dekret betreffend den Tarif in Strafsachen, die Zeu-
gelder, die Übersetzer- und Expertengebühren und die Taggelder und
Reiseentschädigungen der Geschwornen** vom 12. November 1931 wird
wie folgt abgeändert:

§ 14, Absatz 3. Ausnahmsweise, insbesondere wenn die Verhand-
lung mehr als einen Tag dauert oder wenn deren Vorbereitung einen
ausserordentlichen Zeitaufwand beansprucht, kann die Gebühr erhöht
werden:

In einzelrichterlichen Fällen bis auf 1000 Fr.,
in amtsgerichtlichen Fällen bis auf 2000 Fr.

§ 24. Jedem Sachverständigen ist eine Entschädigung von 2 bis
50 Fr. auszurichten. In besondern Fällen kann die Entschädigung
nach einem vom Regierungsrat zu erlassenden Tarif angemessen erhöht
werden.

In dieser Entschädigung ist die Vergütung für einen allfälligen
schriftlichen Bericht inbegriffen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen besonderer Erlasse be-
treffend die Entschädigung der Sachverständigen bestimmter Berufs-
arten (Ärzte, Tierärzte, Apotheker usw.).

§ 3. Der **Tarif über die Gerichtsgebühren in Zivilprozess-Sachen**
vom 13. März 1919 wird abgeändert wie folgt:

§ 2, I, Ziffer 2. Sofern ein Endurteil gefällt oder ein richterlich
genehmigter Vergleich abgeschlossen wird:

Für die Urteilsverhandlung, inbegriffen die Protokollführung,
von jeder Partei:

Bei einem Streitwert, der 400 Fr. nicht erreicht, 2—5 Fr.

Bei einem Streitwert, der 400, nicht aber 800 Fr. erreicht, 3—20 Fr.

Bei einem höhern Streitwert, sowie in allen appellablen Fällen, 10 bis
150 Fr.

§ 3, Ziffer 2. Sofern ein Endurteil gefällt wird:

25. November
1936.

Für die Urteilsverhandlung, inbegriffen die Protokollführung, von jeder Partei:

Wenn der Streitwert 800 Fr. nicht erreicht, 8—20 Fr.

In allen appellablen Fällen 10—500 Fr.

§ 4, Ziffer 5. Für Verfügungen und Entscheide, sofern nicht die §§ 1, 2 oder 3 Anwendung finden können, 2—10 Fr.

In den in §§ 2, 3 und 4 genannten Fällen ist jeweilen auf die wirtschaftliche Lage der Beteiligten Rücksicht zu nehmen.

Für eine besondere richterliche Genehmigung eines Vergleiches in appellablen Fällen 10—100 Fr.

§ 4. Das Dekret über die Verwaltung der richterlichen Depositen-gelder und der Barschaften und Geldwerte aus amtlichen Güterverzeichnissen, sowie der Depositen aus Betreibungen und Konkursen vom 14. November 1892 wird abgeändert wie folgt:

§ 2. Die Staatskasse vergütet den Deponenten einen jährlichen Zins von 1½ %, jedoch nur dann, wenn die Hinterlage wenigstens einen Monat dauert. Der Tag des Einganges und der Erhebung sind nicht mitzuzählen.

§ 5. Das Dekret betreffend Abänderung einzelner Bestimmungen der Besoldungsdekrete vom 5. und 6. April 1922 und des Dekretes vom 9. November 1920 über die Hülfskasse, vom 18. November 1924, wird abgeändert wie folgt:

§ 2. Der § 20 des Dekretes vom 5. April 1922 betreffend die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Staates Bern wird aufgehoben und ersetzt durch folgende Bestimmungen:

Stirbt ein Beamter, Angestellter oder Arbeiter, so haben die Familienangehörigen, deren Versorger der Verstorbene war, noch Anspruch auf die Besoldung für den laufenden und die zwei folgenden Monate.

Sofern den Familienangehörigen kein Anspruch auf Versicherungsleistungen gemäss §§ 24 bis 49 des Hülfskassedekretes gegenüber der Hülfskasse des Staatspersonals oder gegenüber der Lehrerversiche-

25. November 1936. rungskasse zusteht, erstreckt sich der Besoldungsnachgenuss auf den laufenden und die drei folgenden Monate. Der Regierungsrat kann in Fällen besonderer Dürftigkeit den Besoldungsnachgenuss um weitere zwei Monate ausdehnen.

Als Familienangehörige werden betrachtet: Der Witwer, die Witwe, die Kinder, die Eltern, die Enkel und die Geschwister.

Dem Staat steht es frei, an Stelle von Naturalleistungen Barentschädigungen auszurichten.

Die in Absatz 1 und 2 enthaltenen Bestimmungen in bezug auf die Voraussetzungen und die Zeitdauer des Besoldungsnachgenusses gelten für das gesamte Staatspersonal, soweit dafür in besondern Dekreten, Verordnungen, Reglementen und Beschlüssen ein Besoldungsnachgenuss vorgesehen ist. Widersprechende Bestimmungen dieser besondern Erlasse sind aufgehoben.

§ 6. Das Dekret betreffend die Kosten der Verpflegung erkrankter armer Bürger anderer Kantone und Ausländer vom 26. April 1898 wird *aufgehoben* und in Ausführung des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1875 und § 124 des Gesetzes über das Armen- und Niederlassungswesen vom 28. November 1897 *ersetzt* durch folgende Bestimmungen:

1. Armen Angehörigen anderer Kantone der Schweiz und Ausländern, welche als Zugereiste, Aufenthalter oder Niedergelassene erkranken, soll die erforderliche Pflege zuteil werden, insofern sie

- a) die für die notwendige ärztliche Hilfe und Verpflegung nötigen Mittel nicht besitzen;
- b) nicht als Teilhaber an einer Kranken- und Unterstützungskasse rechtlichen Anspruch auf ausreichende Unterstützung an solche haben, und
- c) den Transport in ihre Heimatgemeinde nicht ertragen können, beziehungsweise wenn eine Rückkehr in ihre Heimat ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit zurzeit unmöglich ist.

2. Alle hieraus entstehenden Kosten fallen bis zum Eintritt anderer Hilfe zu Lasten der Rechnung für vorübergehend Unterstützte der Gemeinde, in deren Gebiet sich die hilflose Person befindet (§ 50, letzter Absatz, Armen- und Niederlassungsgesetz und Konkordat betreffend wohnörtliche Unterstützung).

Vorbehalten bleibt die Forderung auf Kostenersatz in dem 25. November
 Falle, wenn er vom Hilfsbedürftigen selbst oder von andern privat- 1936.
 rechtlich Verpflichteten geleistet werden kann. Die Rückforderung
 ist Sache der Gemeinde. Die Armendirektion kann für Erhebungen
 im Heimatstaate der Ausländer in Anspruch genommen werden.

§ 7. Staats- und Gemeindebeiträge an das Inselehospital. — Gestützt
 auf Art. 2 des Gesetzes über die Hilfeleistung für das Inselehospital vom
 15. April 1923 wird beschlossen:

Die in Art. 1 des Gesetzes genannten Beiträge werden für den
 Staat auf 30 Rappen und für die Gemeinden auf 15 Rappen herab-
 gesetzt.

**§ 8. Staats- und Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Tuber-
 kulose.** — Gestützt auf Art. 4 des Gesetzes vom 28. Juni 1931 über
 die Geldbeschaffung zur Bekämpfung der Tuberkulose wird beschlossen:

Die in Art. 2 des Gesetzes genannten Staats- und Gemeinde-
 beiträge werden um einen Viertel herabgesetzt.

**§ 9. Das Dekret betreffend die Inspektion der Primar- und Se-
 kundarschulen** vom 30. November 1908 wird abgeändert wie folgt:

§ 1, Absatz 2. Der Kanton wird in die 10 nachstehenden Inspek-
 tionskreise eingeteilt:

1. Kreis: Oberhasli, Interlaken, Frutigen, Saanen.
2. » Obersimmental, Nidarsimmental, Thun.
3. » Konolfingen, Signau.
4. » Bern-Stadt, Laupen.
5. » Bern-Land, Schwarzenburg, Seftigen.
6. » Burgdorf, Fraubrunnen, Aarberg.
7. » Trachselwald, Aarwangen, Wangen.
8. » Biel, Büren, Nidau, Erlach.
9. » Courtelary, Münster, Laufen, Neuenstadt.
10. » Pruntrut, Freibergen, Delsberg.

Übergangsbestimmung.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Überganges zu
 der neuen Kreiseinteilung.

25. November 1936. **§ 10.** Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1937 in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Bern, den 25. November 1936.

Im Namen des Grossen Rates,

Der Präsident:

G. Bühler.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Beschluss des Regierungsrates

11. Dezember
1936.

betreffend

die Besoldungen der Betreibungsgehilfen.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung von § 4, Alinea 2, des Dekrets vom 8. September 1936 betreffend die Betreibungsgehilfen,
auf Antrag der Justizdirektion,

beschliesst:

1. Von den Weibelentschädigungen wird monatlich ein prozentualer Abzug gemacht, welcher beträgt bei

über Fr. 12,000 jährlicher Besoldung laut Kontrolle des Be-	treibungsamtes.	12 %
» » 9,000 jährlicher Besoldung laut Kontrolle des Be-	treibungsamtes.	8 %
» » 4,000 jährlicher Besoldung laut Kontrolle des Be-	treibungsamtes.	6 %

Sollte das Jahresergebnis den prozentualen Abzug nicht rechtfertigen, wird die Differenz zurückbezahlt. Sofern die monatlichen Bezüge Fr. 1000, bzw. 750, bzw. 333.35 übersteigen, sind die prozentualen Abzüge auf dem Verzeichnis der Verrichtungsgebühren der Betreibungsgehilfen vorzunehmen.

2. Für die Zustellung der Zahlungsbefehle erhöht sich die gemäss Art. 19 G. T. dem Weibel zufallende Zustellungsgebühr um Fr. —.40, Anteil an der gemäss Art. 11 G. T. dem Amt zufallenden ersparten Postzustellungstaxe.

3. Von den Kosten der Pfändungsankündigung von Fr. —.80 Gebühr und Fr. —.30 Chargéporto sind dem Weibel 80 Rp. gutzu-

11. Dezember schreiben für die Ausfertigung und Zustellung des Formulars. Fr. —.30
1936. sind dem Amt als Portosparnis gutzuschreiben.

4. Dieser Beschluss tritt auf 1. Januar 1937 in Kraft; ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Bern, den 11. Dezember 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Verordnung

über

Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten.

18. Dezember
1936.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der Art. 5 und 25 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten, sowie des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, mit Abänderung vom 18. Februar 1921, und des Bundesratsbeschlusses vom 23. August 1921,
auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die im Kanton Bern praktizierenden Ärzte und die Vorsteher von Krankenanstalten sind verpflichtet, folgende Krankheiten anzuzeigen:

Anzeigepflicht.

- a) Pocken, Cholera, Flecktyphus, Pest, epidemische Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus, Paratyphus, epidemische Genickstarre, akute Kinderlähmung, Encephalitis lethargica, Influenza, Malaria, Lepra, Trachom, Bang'sche Krankheit;
- b) Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, Mumps.

Wenn die Umstände es erfordern, kann die Sanitätsdirektion die Anzeigepflicht auf andere Krankheiten ausdehnen, wie z. B. Ophtalmoblennorrhöe, Syphilis, Gonorrhöe etc.

Die besonderen Vorschriften betreffend die Massnahmen gegen die Tuberkulose ¹⁾ und die Schutzimpfungen ²⁾ bleiben vorbehalten.

¹⁾ Bundesgesetz vom 13. Juni 1928 und eidgenössische Vollziehungsverordnung vom 20. Juni 1930. Kantonale Gesetze vom 23. Februar 1908 und vom 28. Juni 1931, sowie kantonale Vollziehungsverordnung vom 29. März 1932.

²⁾ Kantonales Impfgesetz vom 7. November 1849; Instruktionen für die Kreisimpfärzte vom 26. November 1849.

Zeit und
Form der
Anzeige.

§ 2. Für die in **§ 1** unter *a* genannten Krankheiten ist die Anzeige in Form einer Einzelanzeige auf dem kürzesten Wege, wenn nötig vorläufig telegraphisch oder telephonisch, zu gleicher Zeit der Ortsgesundheitskommission und der kantonalen Sanitätsdirektion zu übermitteln.

Die Anzeige muss enthalten: Namen und Vornamen, Geschlecht und Alter des Erkrankten, seinen Beruf (bei Kindern Beruf der Eltern), bei Kindern Schule und Klasse, Wohnort oder Herkunft, den Tag der Erkrankung beziehungsweise Beginn der ärztlichen Behandlung, die getroffenen Massnahmen, wenn möglich die Ansteckungsquelle und allfällige weitere Bemerkungen.

Verdachtsfälle sind in gleicher Weise anzuzeigen wie Krankheitsfälle.

§ 3. Für die in **§ 1** unter *b* aufgeführten Krankheiten ist die Anzeige, dringende Fälle vorbehalten (§ 28), am Ende jeder Woche an den Regierungsstatthalter zu erstatten. Dieser hat sie unverzüglich im Original der kantonalen Sanitätsdirektion und in einer Abschrift auf dem amtlichen Formular der Ortsgesundheitskommission zuzustellen. Für den Inhalt dieser Anzeige ist Absatz 2 von § 2 massgebend.

Für grössere Gemeinwesen kann die Sanitätsdirektion von sich aus oder auf Antrag des betreffenden Gemeinderates verfügen, dass die Anzeigen der Ärzte an die Ortsgesundheitskommission erstattet werden, wogegen die letztere verpflichtet ist, sie ohne Verzug an den Regierungsstatthalter zuhanden der Sanitätsdirektion einzusenden.

§ 4. Die Ärzte erhalten von der Sanitätsdirektion unentgeltlich die Anzeigeformulare und amtlichen Briefumschläge.

II. Massregeln gegen die Verschleppung übertragbarer Krankheiten.

Absonderung.

§ 5. Personen, die an den in § 1 angeführten Krankheiten leiden, sind abzusondern.

Kann eine ausreichende Absonderung des Kranken im Hause nicht erfolgen oder machen es besondere Umstände erforderlich, so hat die Ortsgesundheitskommission die Überführung in ein ent-

sprechendes Krankenhaus zu verfügen; die Gemeinden haben für 18. Dezember 1936. Absonderungsräume zu sorgen.

Die Absonderung des Kranken ist mit besonderer Strenge durchzuführen, wenn ein Fall in Nahrungsmittelbetrieben, Molkereien, Gastwirtschaften oder andern Betrieben mit stärkerem Verkehr vorgekommen ist.

Die Absonderung hat so lange zu erfolgen, bis einwandfrei festgestellt ist, dass die Ansteckungsgefahr erloschen und die Desinfektion ausgeführt worden ist.

Verdachtsfälle sind bis zur endgültigen Entscheidung wie Krankheitsfälle zu behandeln.

§ 6. Zu einer gehörigen Absonderung des Kranken in seiner Wohnung ist erforderlich:

- a) dass er ein Zimmer für sich allein und eigenes Ess- und Trinkgeschirr habe;
- b) dass dieses Zimmer den an ein Krankenzimmer zu stellenden Anforderungen entspreche;
- c) dass das Pflegepersonal in von den übrigen Wohnräumen des Hauses abgesonderten Zimmern verbleibe und nur nach gründlicher Desinfektion und nach Anziehen frischer bzw. desinfizierter Kleider die abgesperrten Räume verlasse.

Der behandelnde Arzt hat dem mit der Pflege betrauten Personal die nötigen Anweisungen zu geben (siehe § 21) und deren Ausführung zu überwachen.

§ 7. Für den Transport ansteckender Kranken dürfen keine öffentlichen Transportmittel (Droschken, Tramwagen, Taxameter, gewöhnliche Eisenbahnwagen usw.) benützt werden. Transport und Besuche.

Die Transportmittel sind nach Ablieferung des Kranken sofort einer gründlichen Desinfektion zu unterwerfen, ebenso das verlassene Krankenzimmer und alles, was mit dem Kranken in Berührung gekommen ist ¹⁾. Die den Kranken begleitenden Personen haben nachher ihre Hände und Überkleider gründlich zu desinfizieren.

¹⁾ Für den Leichentransport siehe Verordnung des Bundesrates vom 6. Oktober 1891, mit den erfolgten Abänderungen vom 11. Oktober 1904, 25. Juni 1910, 12. November 1915 und 30. Dezember 1930, sowie Art. 11 des Dekretes vom 25. November 1876 betreffend das Begräbniswesen.

18. Dezember 1936. Besuche in infizierten Häusern oder Wohnungen sollen gänzlich unterlassen werden.

Leichen. Bei Todesfällen infolge einer unter § 1a aufgeführten Krankheit sind die Leichen baldmöglichst nach der ärztlichen Feststellung des Todes ungewaschen mit einem in einer passenden Desinfektionsflüssigkeit getauchten Leintuch einzuhüllen und dann einzusargen.

In Epidemiezeiten ist die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, die an einer der in § 1 genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, auf das äusserste zu beschränken; Kinder sind durchaus davon fernzuhalten.

§ 8. Beim Auftreten einer der in § 1 aufgeführten Krankheiten in einem Hause können die Hausbewohner, sowie Personen, die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, sofern die Umstände dies nötig erscheinen lassen, zeitweise ärztlicher Überwachung unterstellt werden.

Die Ortsgesundheitskommission kann auch die vorübergehende Schliessung der Handelsgeschäfte, Verkaufslokale und Wirtschaften verfügen, die sich in einem Hause befinden, in dem diese Krankheiten vorgekommen sind. Auch der Hausierhandel kann verboten werden.

Typhus und epidemische Ruhr. § 9. Beim Auftreten von Abdominaltyphus, Paratyphus und epidemischer Ruhr hat die Ortsgesundheitskommission die Wohnungs-, Aborts- und Trinkwasserverhältnisse genau zu untersuchen und Übelstände sofort beseitigen zu lassen. Der Arzt soll die Ansteckungsquellen zu ermitteln suchen, wobei auch auf leicht Erkrankte und Bazillenträger zu achten ist.

Verdächtiges Wasser ist vom Gebrauche auszuschliessen oder, wenn dies nicht möglich ist, nur in gekochtem Zustand zu verwenden.

Nach Ablauf der Krankheit ist bei Abdominaltyphus und Paratyphus darauf hinzuwirken, dass bei dem Genesenen und bei den Personen seiner nächsten Umgebung bakteriologische Schlussuntersuchungen ausgeführt werden.

Diese Untersuchungen sind obligatorisch bei Personen, die im Gastgewerbe, in Milchwirtschaften oder anderen Nahrungsmittel-

betrieben tätig sind. Personen, die mit Krankheitskeimen behaftet 18. Dezember
befunden werden, sind von den betreffenden Betrieben fernzuhalten. 1936.

§ 10. Bei Auftreten von Kindbettfieber haben die Ärzte die Hebammen anzuhalten, die Bestimmungen der Instruktion¹⁾ für die Hebammen betreffend Desinfektionsmassregeln mit peinlichster Sorgfalt zu befolgen.

Kindbett-
fieber.

Wenn eine Hebamme wiederholt der Instruktion zuwiderhandelt, so soll der Arzt sie dem Regierungsstatthalter zuhanden der Sanitätsdirektion verzeigen.

Wenn in der Praxis einer Hebamme wiederholte Fälle von Kindbettfieber vorkommen, so kann sie angehalten werden, auf einige Zeit sich der Behandlung von Schwangeren und Wöchnerinnen zu enthalten. In diesem Falle kann ihr, sofern ihr selbst ein Verschulden nicht nachzuweisen ist, je nach Umständen und nach Anhörung des Sanitäts-Kollegiums von der Sanitätsdirektion eine bescheidene Entschädigung zugesprochen werden.

§ 11. Beim Auftreten der in § 1 genannten Krankheiten in Gasthöfen, Fremdenpensionen, Pensionaten, Kinderheimen und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort evakuiert werden. Eine Isolierung im betreffenden Hause selbst ist nur zulässig, wenn dies nicht durchführbar ist. In diesem Falle hat der behandelnde Arzt die Anordnungen für die Isolierung zu geben und letztere zu überwachen.

Beim Auf-
treten in
Hotels, Pen-
sionaten etc.

Nach der Evakuierung ist eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und Kinderheimen und ähnlichen Anstalten, sowie Gasthofs- und Pensionsleiter sind für die Ausführung obiger Vorschriften verantwortlich.

§ 12. In allen Fällen von Schulversäumnis hat sich die Lehrerschaft nach dem Grund der Abwesenheit zu erkundigen. Wird die Versäumnis durch eine ansteckende Krankheit verursacht, so ist der Schularzt umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

Beim Auf-
treten in
Schulen.

§ 13. Krankheitsverdächtige Schulkinder sollen von der Lehrerschaft nach Hause geschickt werden, mit der schriftlichen Weisung

Krankheits-
verdächtige
Kinder.

¹⁾ Instruktion für die Hebammen des Kantons Bern vom 1. Mai 1931.

18. Dezember 1936. an den Haushaltungsvorstand, sie ärztlich untersuchen zu lassen. Findet der Arzt keine ansteckende Krankheit, so stellt er ein Zeugnis zuhanden des Lehrers aus, das beim Wiedereintritt des Schülers in die Schule vorzuweisen ist.

Erkrankte
Kinder.

§ 14. Kinder, die an einer der in § 1 angeführten Krankheiten leiden, sind vom Besuche der Schule, Unterweisung und Kinderlehre auszuschliessen. Ebenso sind sie von den Spielplätzen und vom Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass das Schulmaterial des erkrankten Kindes nicht in die Hände der andern Kinder gelangt.

Die erkrankten Kinder dürfen zum Besuche der Schule usw. erst dann wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung durch ein ärztliches Zeugnis als beseitigt festgestellt worden ist. Das Zeugnis ist vom Hausarzt oder Schularzt auszustellen.

Wenn ein ärztliches Zeugnis nicht beigebracht werden kann, so gelten für die Dauer des Schulausschlusses von Erkrankten und nicht Erkrankten folgende Normen:

Dauer der
Aus-
schliessung.

**Dauer des Schulausschlusses von Erkrankten
und Nichterkrankten, soweit im besondern Fall nicht eine
ärztliche Verfügung vorliegt.**

Art der Krankheit	Schulausschluss des Kranken in Tagen	Schulausschluss der <i>Geschwister</i> in Tagen <i>ohne</i> Absonderung des Kranken	Schulausschluss der <i>Geschwister</i> in Tagen <i>bei</i> Absonderung des Kranken
Scharlach . .	42	42	8
Diphtherie . .	21 und je nach dem bakt. Befund *)	21 und je nach dem bakt. Befund *)	8 und je nach dem bakt. Befund *)
Masern . . .	15	15 wenn das Kind die Masern oder Röteln noch nicht hatte, andern- falls ist Schulbesuch gestattet	15
Röteln . . .	15		

*) Der bakteriologische Befund hat mindestens zweimal hintereinander ein negatives Resultat zu ergeben.

18. Dezember
1936.

Art der Krankheit	Schulabschluss des <i>Kranken</i> in Tagen	Schulabschluss der <i>Geschwister</i> in Tagen <i>ohne</i> Absonderung des Kranken	Schulabschluss der <i>Geschwister</i> in Tagen <i>bei</i> Absonderung des Kranken
Erythema infectiosum . . . (Schmetterlingskrankheit)	10	Schulbesuch gestattet	
Keuchhusten . . .	28 und je nach Aufhören d. Krampfanfälle	Schulbesuch gestattet	
Mumps	15	Schulbesuch gestattet	
Windpocken . . . (Spitze Blattern)	15	Schulbesuch gestattet	
Pocken	42	42	15
Typhus und Paratyphus	40 und je nach dem bakt. Befund *)	40 und je nach dem bakt. Befund *)	15 und je nach dem bakt. Befund *)
Kinderlähmung . . .	je nach Krankheitsform. Mindestdauer: } 30	20	20
Encephalitis . . .			
Epidem. Genickstarre . . .	desgl. und je nach dem bakt. Befund *)	desgl. und je nach dem bakt. Befund *)	desgl. und je nach dem bakt. Befund *)
Grippe	15	7	—
Parasitäre Erkrankungen	Kinder bleiben zu Hause bis zur Heilung	Schulbesuch gestattet unter Kontrolle	
Bei Trichophytie und Impetigo ist der Schulbesuch gestattet, wenn die befallenen Hautpartien mit Verband abgedeckt werden können	Schulbesuch gestattet unter Kontrolle		

*) Der bakteriologische Befund hat mindestens zweimal hintereinander ein negatives Resultat zu ergeben.

Wieder-
zulassung zum
Besuche der
Schule.

§ 15. Vor der Wiedenzulassung eines Kindes zum Besuch der Schule, Unterweisung und Kinderlehre muss es gebadet und abgeseift werden, und seine Kleidungsstücke sind gründlich zu reinigen.

Bei Scharlach und Diphtherie hat vor dem Wiedereintritt des Kindes in die Schule eine Schlussdesinfektion des Krankenzimmers und der Kleidungsstücke stattzufinden.

Beim Auftreten vermehrter Diphtherieerkrankungen in einer Schulklasse sind vom Schularzt Rachenabstriche aller Klasseninsassen, einschliesslich der Lehrer, zur Feststellung von Bazillenträgern bakteriologisch zu untersuchen. Bei einer Einzelerkrankung kann man sich auf die bakteriologische Kontrolle der Platznachbarn beschränken.

Gesunde
Kinder.

§ 16. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall der in § 1 unter *a* erwähnten Krankheiten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten (§ 14) vom Besuche der Schule, Unterweisung und Kinderlehre usw. auszuschliessen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis vorliegt, dass die betreffenden Kinder von den Kranken ausreichend abgesondert werden und für ihre Umgebung keine Ansteckungsgefahr bilden. Sie sind auch von Spielplätzen und vom Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten.

Nach erfolgter Trennung von den Kranken sind die Gesunden aber auf jeden Fall noch während der in der Tabelle zu § 14 festgestellten Zeit vom Schulbesuche fernzuhalten.

Diese Vorschrift gilt für Schulkinder unter 10 Jahren auch beim Auftreten von Masern oder Keuchhusten in der Familie, sofern sie die Krankheit nicht schon durchgemacht haben.

§ 17. Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng beieinander wohnen, dass eine Gefahr der Übertragung angenommen werden muss, können die Bestimmungen von § 16 auf sämtliche oder einzelne Kinder des Hauses ausgedehnt werden.

Schliessung
von Schulen
bzw. Klassen.

§ 18. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, akuter Kinderlähmung, Encephalitis, Genickstarre oder einer andern übertragbaren Krankheit, sind die Schulen bzw. Klassen auf Antrag des Schularztes von der Schulkommission zu

schliessen. Hiervon sind die Direktionen des Unterrichtswesens und 18. Dezember
der Sanität in Kenntnis zu setzen. 1936.

§ 19. Die Wiedereröffnung einer wegen übertragbarer Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse kann nur mit Zustimmung des Schularztes erfolgen und ist nur nach vorausgegangener gründlicher Desinfektion und Reinigung der Lokale zulässig.

Wieder-
eröffnung.

§ 20. Die vorliegenden Bestimmungen gelten auch für Sonntagschulen, Kleinkinder- (Gaum-) Schulen, Kindergärten, Krippen, Horte, sowie für sämtliche andere Unterrichtsanstalten.

III. Desinfektion.

§ 21. Während der ganzen Dauer einer der in § 1 aufgeführten Krankheiten, sowie im Falle von offener Tuberkulose, sind namentlich folgende allgemeine Desinfektionsmassnahmen ¹⁾ zu treffen: Während der Krankheit.

- a) im Krankenzimmer sind Boden, Möbel und Türgriffe mit Tüchern, die mit Desinfektionsflüssigkeit befeuchtet sind, abzuwischen;
- b) das für den Kranken bestimmte Ess- und Trinkgeschirr ist nach Gebrauch in Wasser oder Sodalösung auszukochen und im Krankenzimmer aufzubewahren;
- c) Waschgeschirre, Nachttöpfe, Spucknäpfe, Spielzeuge sollen täglich mit desinfizierender Lösung (Chloramin, Kresolseifenlösung usw.) gewaschen werden;
- d) Leib- und Bettwäsche, sowie waschbare Kleidungsstücke des Kranken sind einige Stunden in eine desinfizierende Lösung zu legen, bevor sie zum Waschen gegeben werden;
- e) Stuhlentleerungen und Absonderungen Kranker müssen jeweilen sofort in Nachttöpfe oder Becken aufgefangen werden und während wenigstens einigen Stunden in einer desinfizierenden Lösung bleiben, bevor sie in den Abort gegossen werden. Das Gefäss ist nachher mit einer Desinfektionslösung zu behandeln;
- f) etwaige von dem Kranken übrig gelassene Speisen, Getränke und Medikamente sind in den Abort zu leeren; gebrauchtes

¹⁾ Siehe Reglement vom 4. Dezember 1899 betreffend die Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien.

18. Dezember
1936.

Verbandzeug ist zu verbrennen oder zu desinfizieren, bevor es beseitigt wird;

- g) die Kranken sollen möglichst reinlich gehalten werden durch öfteres Waschen von Gesicht und Händen mit warmem Seifenwasser und Wechsel von Leib- und Bettwäsche;
- h) alle Personen, die mit infektiösen Entleerungen oder Absonderungen, mit Wäsche, Betten, Kleidern von Kranken oder mit sonstigen infizierten Sachen in Berührung gekommen sind, haben ihre Hände gründlich zu desinfizieren.

Nach der
Evakuierung
des Kranken
oder nach
Ablauf der
Krankheit.

§ 22. Nach der Evakuierung des Kranken oder nach Ablauf der Krankheit ist im Krankenzimmer und in sonstigen Räumen, worin sich Kranke aufgehalten haben, eine Schlussdesinfektion durchzuführen; diese erstreckt sich auf alles, was mit dem Kranken in Berührung gekommen sein kann.

§ 23. Die Desinfektionen werden unter Aufsicht der Ortsgesundheitskommission ausgeführt. Sie sollen in allen Teilen den geltenden eidgenössischen¹⁾ und kantonalen Vorschriften entsprechen.

In besonderen Fällen kann die kantonale Sanitätsdirektion Vorbeugungs- und Desinfektionsvorkehrungen anordnen.

Desinfektions-
dienst;
Bewilligung.

§ 24. Der Desinfektionsdienst einer Gemeinde darf nur geschulten Desinfektoren übertragen werden, die durch eine Bewilligung der kantonalen Sanitätsdirektion zur Ausübung des Berufes ermächtigt sind. Die Sanitätsdirektion setzt die Bedingungen zur Erlangung dieser Bewilligung fest.

IV. Entschädigungen.

§ 25. Der Kanton kann Beiträge bis zu 50% des den Gemeinden zur Bekämpfung der gemeingefährlichen Epidemien bewilligten Bundesbeitrages²⁾ gewähren. Die Rechnungen über die bezüglichen Auslagen, nebst Belegen und Schlussbericht, sind nach Ablauf der Epidemie der kantonalen Sanitätsdirektion einzureichen.

¹⁾ Reglement betreffend die Desinfektion bei gemeingefährlichen Epidemien, vom 4. Dezember 1899.

²⁾ Reglement betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien, vom 4. November 1887, mit Ergänzung vom 14. Mai 1915. — Art. 5 und 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1889 betreffend Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien.

Ausnahmsweise kann der Kanton einen Beitrag an die Kosten 18. Dezember
 leisten, die schwerbelastete Gemeinden nachweisbar gehabt haben zur 1936.
 Bekämpfung anderer als der vom Bund als gemeingefährlich anerkannten
 Krankheiten, soweit sie in dieser Verordnung aufgeführt sind.

V. Ausführungs- und Strafbestimmungen.

§ 26. Dem Regierungsstatthalter liegt die Aufsicht über die Aufsicht über
 Vollziehung dieser Verordnung ob. Die Oberaufsicht ist Sache der den Vollzug.
 Sanitätsdirektion und, soweit es sich um Massnahmen in den Schulen
 handelt, auch der Unterrichtsdirektion.

§ 27. In jeder Gemeinde hat der Gemeinderat eine Ortsgesund- Ortsgesund-
 heitskommission zu wählen, der wenn möglich Medizinalpersonen heits- und
 angehören sollen. Schulkom-
 missionen.

Die Ortsgesundheitskommissionen und Schulkommissionen haben
 über die Durchführung dieser Verordnung in ihrem Kreise zu
 wachen. Sie sind namentlich verpflichtet, im Einverständnis mit
 dem Arzte die erforderlichen Anordnungen zur Verhinderung der
 Weiterverbreitung der in § 1 genannten Krankheiten nach Massgabe
 der vorstehenden Bestimmungen zu treffen und Widerhandlungen
 gegen diese Verordnung dem Strafrichter zu verzeigen.

Einsprachen gegen Verfügungen dieser Kommissionen, die auf
 Grund dieser Verordnung erlassen wurden, sind der Sanitätsdirektion
 zur Behandlung einzureichen.

§ 28. Der Arzt ist berechtigt, von sich aus in Fällen, wo Gefahr im Pflichten des
 Verzuge ist, die notwendigen Massnahmen anzuordnen, unter Vor- Arztes.
 behalt sofortiger Mitteilung an die Ortsgesundheitskommission oder
 Schulkommission und nachträglicher Genehmigung durch diese.
 Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Sanitätsdirektion.

§ 29. Widerhandlungen gegen diese Verordnung beim Auftreten
 einer der vom Bund der Anzeigepflicht unterworfenen Krankheiten ¹⁾

¹⁾ Gemäss Bundesratsbeschluss vom 23. August 1921: Pocken, Cholera,
 Flecktyphus, Pest, epidemische Ruhr, Scharlach, Diphtherie, Abdominaltyphus,
 Paratyphus, epidemische Genickstarre, akute Kinderlähmung (Poliomyelitis
 anterior acuta), Encephalitis lethargica, Influenza, Malaria, Lepra und Trachom.

18. Dezember 1936. werden gemäss Art. 9 des Bundesgesetzes über Massnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 mit einer Busse von Fr. 10 bis 500, in schweren Fällen bis auf Fr. 1000 bestraft.

Beim Auftreten anderer in dieser Verordnung aufgeführter Krankheiten werden die Widerhandlungen gemäss Art. 25 und 26 des Gesetzes über die Ausübung der medizinischen Berufsarten vom 14. März 1865 bestraft.

§ 30. Die Verordnung vom 14. August 1925 betreffend Massnahmen gegen diejenigen epidemischen Krankheiten, welche nicht unter das eidgenössische Epidemiengesetz vom 2. Juli 1886 fallen, sowie die Vollziehungsverordnung vom 28. Hornung 1891 zu diesem Bundesgesetz sind aufgehoben.

§ 31. Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Bundesrat und der Veröffentlichung in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen; ferner soll jedem Arzte ein Exemplar zugestellt werden.

Ein Auszug der Bestimmungen, die sich auf die Schulen beziehen, ist in jedem Schulhaus anzuschlagen.

Bern, den 18. Dezember 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Die vorstehende Verordnung wurde vom Bundesrat am 11. Februar 1937 genehmigt.

Staatskanzlei.

Reglement

für die

Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern.

18. Dezember
1936.

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,

beschliesst

den Erlass des folgenden Reglementes:

A. Die Maturitätskommission.

Art. 1. Die Maturitätsprüfungen an den öffentlichen Gymnasien Bern, Biel, Burgdorf und Pruntrut und ausserdem am Freien Gymnasium in Bern finden jeweilen am Schlusse des Kurses der obersten Klasse statt. Sie werden unter Aufsicht einer von der Direktion des Unterrichtswesens auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählten Kommission von mindestens dreizehn Mitgliedern durch die Lehrer abgenommen.

Art. 2. Die Direktion des Unterrichtswesens bezeichnet den Präsidenten der Prüfungskommission.

Art. 3. Jedem Mitglied der Kommission wird sein besonderes Prüfungsfach zugeteilt. Sind Mitglieder verhindert, der Prüfung in ihrem Fach beizuwohnen, so kann der Präsident der Kommission andere geeignete Kommissionsmitglieder oder, mit Zustimmung der Unterrichtsdirektion, besondere Prüfungsexperten hierfür bezeichnen.

Art. 4. Der Präsident bestimmt im Einvernehmen mit den Rektoren den Zeitpunkt der Prüfung, arbeitet den Prüfungsplan aus und trifft die für den geordneten Verlauf der Prüfung nötigen Anordnungen.

Art. 5. Die Prüfungskandidaten, die nicht Abiturienten der in Art. 1 erwähnten Anstalten sind, werden durch die Maturitätskommission geprüft. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Art. 21

18. Dezember 1936. (vgl. im übrigen den Anhang dieses Reglements betreffend die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen).

Art. 6. Zur ordentlichen Maturitätsprüfung dürfen nur solche Kandidaten zugelassen werden, die am 15. Oktober des betreffenden Jahres das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, mindestens während des letzten vollen Jahres regelmässige Schüler der Anstalt gewesen sind und in bezug auf Fleiss und Betragen gute Zeugnisse besitzen.

Jeder Kandidat der ordentlichen Maturitätsprüfungen hat vor der Prüfung 15 Franken als Prüfungsgebühr und 2 Franken für die Ausstellung des Maturitätszeugnisses an das Rektorat zuhanden der Staatskasse zu bezahlen.

Art. 7. Die Mitglieder der Maturitätskommission beziehen Tagelder und Reiseentschädigungen nach der jeweils geltenden Verordnung über die Entschädigung von Mitgliedern staatlicher Kommissionen.

B. Die Prüfung.

Art. 8. Die Maturitätsprüfung erstreckt sich auf das Pensum der Prima und Oberprima. Geprüft wird in folgenden Fächern:

I. Literarabteilung.

Abteilung mit Lateinisch und Griechisch (Typus A).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache; Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache; regelmässig wechselnd im 1. Jahr Übersetzung aus dem Lateinischen, im 2. Jahr aus dem Griechischen in die Muttersprache; Mathematik.

Mündlich: Muttersprache; zweite Landessprache; regelmässig wechselnd im 1. Jahr Griechisch, im 2. Jahr Lateinisch; Mathematik; Geschichte.

Abteilung mit Lateinisch und neuern Sprachen (Typus B).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache; Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache; regelmässig wechselnd im 1. Jahr Übersetzung aus der Muttersprache in das Italienische oder

Englische, im 2. Jahr Übersetzung aus dem Lateinischen in die Muttersprache; Mathematik. 18. Dezember 1936.

Mündlich: Muttersprache; zweite Landessprache; regelmässig wechselnd im 1. Jahr Lateinisch, im 2. Jahr Italienisch oder Englisch; Mathematik; Geschichte.

II. Realabteilung (Typus C).

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache; Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache; Mathematik; darstellende Geometrie.

Mündlich: Muttersprache; zweite Landessprache; Mathematik; Physik.

III. Handelsabteilung.

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache; Übersetzungen aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, ins Italienische oder Englische; Mathematik; Buchhaltung.

Mündlich: Muttersprache; zweite Landessprache; Italienisch oder Englisch; Geographie; regelmässig wechselnd im 1. Jahr Wirtschaftslehre, im 2. Jahr Handelslehre und Rechtskunde.

Art. 9. Die Themata der schriftlichen Arbeiten werden auf den Vorschlag des Lehrers durch diesen und das zuständige Kommissionsmitglied gemeinsam festgestellt. Der Lehrer korrigiert die Arbeiten, versieht sie mit einer Note und übergibt sie dem Delegierten. Vorbehalten bleibt Art. 21 hiernach.

Art. 10. Der Lehrer nimmt die mündliche Prüfung ab. Ein Delegierter der Kommission wohnt ihr als Experte bei. Über den zu wählenden Prüfungsstoff setzt sich der prüfende Lehrer vorher mit dem Experten ins Einvernehmen. Art. 21 bleibt vorbehalten.

Die Prüfungsnoten für die schriftliche und mündliche Prüfung werden vom Lehrer und vom Experten gemeinsam festgesetzt.

Art. 11. Bei der Beurteilung des Aufsatzes in der Muttersprache soll ebenso sehr auf die allgemeine geistige Reife Rücksicht genommen werden als auf die Fähigkeit, die Gedanken klar zu ordnen und sprachlich richtig und gefällig auszudrücken.

18. Dezember
1936.

In den Sprachen soll Literaturgeschichte nur soweit geprüft werden, als sie dazu dient, ein tieferes Verständnis der Schullektüre und der literarischen Epoche, welcher sie zugehört, zu vermitteln.

Der Unterricht in allen Fächern soll so gestaltet werden, dass die Fähigkeit zu geordnetem und klarem Gedankenausdruck in der Muttersprache besonders ausgebildet wird.

Art. 12. Bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben werden keine andern Hilfsmittel als logarithmische und trigonometrische, Zinseszins-, Wahrscheinlichkeits- und Versicherungstafeln zugelassen.

Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede sonstige Unredlichkeit wird mit sofortiger Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Art. 13. Die mündlichen Prüfungen sind für Behörden, Lehrpersonen und Angehörige der Schüler öffentlich. Darüber hinaus können die einzelnen Schulen nach ihren örtlichen Bedürfnissen im Einverständnis mit dem Präsidenten der Maturitätskommission und unter der Bedingung, dass der Gang der Prüfung dadurch nicht gestört wird, weitere Zutrittsbewilligungen erteilen.

C. Anforderungen an die Examinanden.

Art. 14. Für die ordentlichen Maturitätsprüfungen gelten die Anforderungen des staatlichen Unterrichtsplanes, nach dem sich die Lehrpläne der einzelnen Anstalten zu richten haben.

D. Das Maturitätszeugnis.

Art. 15. Die Maturitätsnoten und Prädikate werden durch die Kommission und die Lehrerschaft unter dem Vorsitz des Kommissionspräsidenten in gemeinsamer Sitzung festgestellt nach folgender Notenskala:

- 6 = sehr gut.
- 5 = gut.
- 4 = genügend.
- 3 = ungenügend.
- 2 = schwach.
- 1 = sehr schwach.

In den Prüfungsfächern ist die Maturitätsnote das arithmetische Mittel zwischen der Erfahrungsnote der Schule und der Prüfungsnote. Entsteht bei der Ausmittlung ein Bruch, der über $\frac{1}{2}$ liegt, so ist die Note nach der Seite der bessern Note aufzurunden. Ist der Bruch genau $\frac{1}{2}$, so ist die Note nach der Seite der Erfahrungsnote auf- oder abzurunden.

In folgenden Fächern werden die Erfahrungsnoten der Schule in das Maturitätszeugnis eingesetzt:

An der Literarabteilung: Geographie, Naturgeschichte, Physik, Chemie, Zeichnen.

An der Realabteilung: Geschichte, Geographie, Naturgeschichte, Chemie, Zeichnen, Italienisch oder Englisch.

An der Handelsabteilung: Geschichte, Naturgeschichte, Physik, Chemie, regelmässig wechselnd im 1. Jahr Handelslehre und Rechtskunde, im 2. Jahr Volkswirtschaftslehre.

Die Erfahrungsnote ist das arithmetische Mittel der Leistungsnoten des letzten vollen Jahres, während dessen in einem Fache unterrichtet worden ist. Entsteht bei der Ausmittlung der Erfahrungsnoten in den Fächern, in denen die Schulnote als Maturitätsnote gilt, ein Bruch von genau $\frac{1}{2}$, so ist die Erfahrungsnote nach unten abzurunden.

Art. 16. Auf Grund seiner Gesamtleistungen erhält der Kandidat, dem das Maturitätszeugnis ausgestellt wird, den Rang «sehr gut» oder «gut» oder «befriedigend».

Art. 17. Eine Fachzensur mit der Note 1, zwei Fachzensuren mit der Note 2 oder drei Fachzensuren unter der Note 4 schliessen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Hiebei fallen die Noten im Zeichnen nicht in Betracht. Ebenso darf das Maturitätszeugnis nicht erteilt werden, wenn die Summe der Noten sämtlicher Fächer weniger als 44, bei der Handelsabteilung weniger als 48 beträgt.

Art. 18. Ein Kandidat, der das Maturitätszeugnis nicht erhalten hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung melden, jedoch frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr. Diese Nachprüfungen sind durch die Kommission abzunehmen (s. Anhang dieses Reglements).

18. Dezember
1936.

Dieses Recht auf Zulassung zu einer Nachprüfung haben auch solche, die wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 19. Die Maturitätszeugnisse werden mit den Unterschriften der Direktion des Unterrichtswesens, des Präsidenten der Maturitätskommission und des Rektors versehen.

Für die Abiturienten der Gymnasien soll das Maturitätszeugnis enthalten:

- a) die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft und Kanton Bern;
- b) den Namen der Anstalt, die es ausstellt;
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher er als regelmässiger Schüler die Anstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und Austritts;
- e) die Note über Betragen während der Schulzeit;
- f) die Benennung des Typus, nach welchem die Maturität erteilt worden ist;
- g) die Maturitätsnoten;
- h) den Rang (Art. 16).

Für die Kandidaten der ausserordentlichen Maturitätsprüfung fallen die unter *b*, *d* und *e* angeführten Angaben weg.

Art. 20. Wer neben dem bernischen Maturitätszeugnis, das er bereits besitzt, ein solches in weitem Fächern erwerben will, hat eine Ergänzungsprüfung zu bestehen. Er hat zu diesem Zwecke ein Gesuch an den Präsidenten der Maturitätskommission zu richten und an die Hochschulverwaltung eine Gebühr von 30 Franken zuhanden der Staatskasse zu bezahlen.

Die Ergänzungsprüfungen werden durch die Kommission abgenommen.

E. Besondere Bestimmungen betreffend Privatgymnasien.18. Dezember
1936.

Art. 21. Für Privatgymnasien, deren Maturitätsausweise vom schweizerischen Bundesrat anerkannt sind, gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Die Themata für die schriftlichen Prüfungen an diesen Gymnasien werden unter Beiziehung des Fachlehrers durch den Fachexperten der Prüfungskommission festgestellt, der auch die Arbeiten korrigiert und die Noten erteilt.
- b) Die schriftliche Prüfung wird von der Kommission beaufsichtigt.
- c) Auch den Prüfungsstoff der mündlichen Prüfung bestimmt der Experte nach Anhörung des Fachlehrers.
- d) In den Fächern, in denen für die Schüler der öffentlichen Gymnasien bloss die Erfahrungsnoten gelten, findet, das Zeichnen ausgenommen, am Ende des Jahres, in dem der Unterricht in diesem Fach abgeschlossen wird, eine mündliche Prüfung durch die Lehrer unter Aufsicht der Prüfungskommission statt.
- e) Für diese Vorprüfungen, für das Pensum der Maturitätsprüfung, für die Notengebung, sowie für das Verhältnis zwischen Erfahrungsnoten und Prüfungsnoten gelten im übrigen die allgemeinen Bestimmungen dieses Reglements (Art. 8 ff.).
- f) Einem Privatgymnasium, dessen Maturitätsausweise vom schweizerischen Bundesrat anerkannt sind, kann, wenn es während längerer Zeit bei den Maturitätsprüfungen gute Leistungen aufgewiesen hat, die Unterrichtsdirektion auf Antrag der Maturitätskommission die in Absatz d dieses Artikels verlangten mündlichen Prüfungen ganz oder teilweise erlassen. Die Befreiung von dieser Prüfung ist für jedes Fach einzeln zu beschliessen und kann jederzeit widerrufen werden.

F. Ausserordentliche Maturitätsprüfungen.

Art. 22. Die Vorschriften für die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen sind diesem Reglemente in einem Anhang beigelegt.

G. Übergangs- und Schlussbestimmungen.

Art. 23. Dieses Reglement tritt mit Beginn des Jahres 1938 in Kraft. Durch dasselbe werden alle früheren Vorschriften betreffend

18. Dezember 1936. die Maturitätsprüfungen an den Gymnasien des Kantons Bern aufgehoben, speziell das Reglement vom 26. März 1926. Der nachstehende Anhang betreffend die ausserordentlichen Maturitätsprüfungen gilt als Bestandteil dieses Reglements.

Bern, den 18. Dezember 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.

Anhang

18. Dezember
1936.

zum

Reglement über die Maturitätsprüfungen

vom 18. Dezember 1936.

Ausserordentliche Maturitätsprüfungen.

Art. 1. Für Kandidaten, die nicht Abiturienten der in Art. 1 des vorstehenden Reglements erwähnten Anstalten sind, sowie für solche Abiturienten, die die Maturitätsprüfungen an ihrer Anstalt nicht bestanden haben (Art. 18), werden ausserordentliche Maturitätsprüfungen abgehalten.

Art. 2. Diese Prüfungen werden durch die Maturitätskommission abgenommen.

Art. 3. Ausserordentliche Maturitätsprüfungen finden im Frühjahr und Herbst statt.

Art. 4. Zu diesen Prüfungen werden zugelassen: 1. Schweizer mit mindestens einjährigem Aufenthalt im Kanton Bern; 2. Ausländer nur ausnahmsweise und nur mit besonderer Bewilligung der Unterrichtsdirektion auf begründetes Gesuch.

Art. 5. Wer eine ausserordentliche Maturitätsprüfung bestehen will, hat dem Präsidenten ein motiviertes Gesuch, einen Heimats- oder Geburtsschein, ein curriculum vitae, sowie seine Schulzeugnisse und Ausweise über den von ihm genossenen Unterricht mit Angabe des durchgenommenen Lehrstoffes und, wenn volljährig, ein Leumundszeugnis einzusenden.

Nach erfolgter Zulassung zur Prüfung hat der Kandidat der Hochschulverwaltung eine Gebühr von Fr. 75 (Ausländer Fr. 100) und eine Zeugnisgebühr von Fr. 2 zuhanden der Staatskasse zu entrichten. Die Quittung hierfür ist vor Beginn der Prüfung dem Präsidenten vorzuweisen.

18. Dezember
1936.

Art. 6. Um zur Frühjahrsprüfung zugelassen zu werden, muss der Kandidat am 15. April des Jahres, in welchem die Prüfung stattfindet, um zur Herbstprüfung zugelassen zu werden, am 15. Oktober das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

Art. 7. Ein Bewerber, der eine schweizerische Lehranstalt, an der vom schweizerischen Bundesrat anerkannte Maturitätsausweise erworben werden können, in einer der letzten vier Klassen verlassen hat, wird zur ausserordentlichen Maturitätsprüfung erst nach Ablauf der Zeit zugelassen, welche für ihn nach der Stufe, auf der er bei seinem Austritt als regulärer Schüler stand, noch nötig gewesen wäre, um in jener Anstalt zur ordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen zu werden.

Ist dieser Austritt im Verlauf der letzten zwölf Monate vor der Maturitätsprüfung erfolgt, so wird der Bewerber erst ein halbes Jahr nach der Reifeprüfung dieser Anstalt zur ausserordentlichen Maturitätsprüfung zugelassen.

Ein Bewerber, der die ordentliche Maturitätsprüfung an einer schweizerischen Anstalt nicht hat bestehen können, wird zu den ausserordentlichen Maturitätsprüfungen frühestens nach Ablauf eines halben Jahres zugelassen.

Art. 8. Der Prüfungsstoff ist der gleiche wie bei einer ordentlichen Maturitätsprüfung an den öffentlichen bernischen Gymnasien. Er umfasst aber auch diejenigen Fächer, für welche für Abiturienten der in Art. 1 genannten Schulen die Erfahrungsnoten in das Maturitätszeugnis eingetragen werden.

Art. 9. Die Prüfung umfasst demnach:

I. Für Literatur-Maturanden (Typus A oder B):

Schriftlich: Einen Aufsatz in der Muttersprache; in den alten Sprachen eine Übersetzung einer Stelle eines Scholautors in die Muttersprache; in den modernen Fremdsprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache in die moderne Fremdsprache; Lösung von Aufgaben aus der Mathematik.

Für den Aufsatz und die Mathematik werden je vier Stunden, für die Fremdsprachen je zwei Stunden Zeit eingeräumt.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Lateinisch, Griechisch oder Italienisch oder Englisch, Geschichte, Mathematik, Physik, Naturgeschichte (Zoologie, Anthropologie und Botanik), Geographie (einschliesslich Grundzüge der Geologie), anorganische Chemie (einschliesslich Elemente der Mineralogie).

II. Für Real-Maturanden (Typus C):

Schriftlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Mathematik, darstellende Geometrie, Freihandzeichnen.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Mathematik, Physik, Naturgeschichte (Zoologie, Anthropologie und Botanik), Geschichte, Geographie (einschliesslich Geologie), anorganische Chemie und Elemente der organischen Chemie (einschliesslich Mineralogie).

III. Für Handels-Maturanden:

Schriftlich: Aufsatz in der Muttersprache, Übersetzung aus der Muttersprache in die zweite Landessprache, Übersetzung in das Italienische oder Englische, Mathematik, Geographie, Buchhaltung.

Mündlich: Muttersprache, zweite Landessprache, Italienisch oder Englisch, Geschichte, Physik, Chemie, Naturgeschichte, Geographie, Volkswirtschaftslehre, Handelslehre und Rechtskunde.

In Geschichte wird bei allen drei Prüfungsarten ausser einer genauern Kenntnis der neuern Geschichte mit Einschluss der Schweizergeschichte ein Überblick über sämtliche Perioden, in Physik ausser dem Pensum der beiden obersten Klassen ein Überblick über das Gesamtgebiet verlangt.

Art. 10. Eine Fachzensur mit der Note 1, zwei Fachzensuren mit der Note 2, drei Fachzensuren mit zwei Noten 3 und einer Note 2 oder vier Fachzensuren unter der Note 4 schliessen die Erteilung des Maturitätszeugnisses aus. Ebenso darf kein Maturitätszeugnis erteilt werden, wenn die Summe der Noten sämtlicher Fächer weniger als 42, bei der Handelsabteilung weniger als 46 beträgt.

Art. 11. Ein Kandidat, der das Maturitätszeugnis an seiner bernischen Anstalt nicht erhalten hat, kann sich zu einer zweiten Prüfung

18. Dezember 1936. melden, jedoch frühestens nach sechs Monaten und spätestens nach einem Jahr. Dabei wird dem Kandidaten die Prüfung in den Fächern, in denen er das erstemal mindestens die Note 5 erhalten hat, erlassen.

Die Fachzensuren in Naturgeschichte und Geographie, die er an der Anstalt erhalten hatte, werden unverändert ins Zeugnis herübergenommen. Sonst aber findet keine Berücksichtigung der Erfahrungsnoten der Schule statt.

Für diese Nachprüfung ist eine Gebühr von Fr. 30 an die Hochschulverwaltung zuhanden der Staatskasse zu entrichten.

Dieses Recht auf Zulassung zu einer Nachprüfung haben auch solche, die wegen Unredlichkeit von der Prüfung weggewiesen worden sind, ferner diejenigen Kandidaten, die in der ausserordentlichen Maturitätsprüfung das erstemal durchgefallen sind.

Für die Wiederholung der Prüfung ist eine Gebühr von Fr. 30 an die Hochschulverwaltung zuhanden der Staatskasse zu entrichten.

Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

Art. 12. Wer die ausserordentliche Maturitätsprüfung mit Erfolg bestanden hat, erhält das Zeugnis der Reife zum Hochschulstudium.

Jedoch berechtigt dieses Zeugnis nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Tierärzte), nicht zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und nicht zum prüfungsfreien Eintritt in die Eidgenössische Technische Hochschule.

Bern, den 18. Dezember 1936.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Seematter.

Der Staatsschreiber:

Schneider.